

**Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)**

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen
Bundestages im Jahr 2006**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit	7
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	7
1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses	8
1.3 Ausübung der Befugnisse	9
1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	9
1.5 Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene ...	9
1.6 Bearbeitung von Bürgeranliegen	10
1.7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit	11
2 Einzelne Anliegen	11
2.1 Bundeskanzleramt	11
2.1.1 Beginn der Plenarübertragungen bei Phoenix	11
2.2 Auswärtiges Amt	12
2.2.1 Erteilung eines Besuchervisums	12
2.2.2 Haftbetreuung Deutscher im Ausland	12
2.2.3 Kinderrechtsverletzungen auf den Philippinen	13
2.2.4 Verfassungsänderung in Uganda	13
2.2.5 Wiedereinreise nach Deutschland	13
2.3 Bundesministerium des Innern	14
2.3.1 Gesetz zum Schutz der deutschen Sprache gefordert	15
2.3.2 Ablehnung eines Aufnahmebescheides für Spätaussiedler	16

	Seite
2.3.3 Problemfall macht Anpassung des Bundesvertriebenengesetzes erforderlich	16
2.3.4 Bleiberecht für chinesische Falun Gong Praktizierende	17
2.3.5 Forderung nach Fristverlängerung im Asylverfahrensrecht	17
2.3.6 Bleiberecht für ehemaligen sowjetischen Deserteur	18
2.3.7 Änderung des Aufenthaltsgesetzes	18
2.3.8 Personalausweis im Scheckkartenformat?	19
2.3.9 Änderung im Passgesetz für Transsexuelle	20
2.3.10 Datenschutz bei der SCHUFA	20
2.3.11 Gleichberechtigung für Fachhochschulingenieure	20
2.3.12 Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung	21
2.3.13 Beihilfe für Zahnersatz bei Beamten	21
2.3.14 Zusatzversorgung des Bundes und der Länder	22
2.4 Bundesministerium der Justiz	23
2.4.1 Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen	23
2.4.2 Regelmäßige Überprüfung aller Rechtsnormen	24
2.4.3 Scheidung in Israel	24
2.4.4 Maßnahmen gegen Zwangsprostitution	25
2.4.5 Forderung nach Änderung des Eilverfahrens bei gerichtlichen Abmahnungen	25
2.4.6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer	26
2.4.7 Pflichtteil beim Erbrecht	27
2.4.8 Ausschlagung einer Erbschaft	27
2.4.9 Betreuung durch Familienmitglieder	28
2.4.10 Verweigerung eines Auslandskrankenschutzes	28
2.4.11 Mehr Rechte für Gerichtsvollzieher	29
2.4.12 Zustellungen bei Zivilverfahren	29
2.5 Bundesministerium der Finanzen	30
2.5.1 Rückforderung von Kindergeld	30
2.5.2 Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen in das Ausland	31
2.5.3 Steuerliche Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen bei gemeinnützigen Vereinen	31
2.5.4 Bußgeldbescheid der Zollverwaltung	31
2.5.5 Kostenübernahme für den Einbau eines Treppenlifts	32
2.5.6 Wohnungsverkauf auf Sylt	32
2.5.7 Langwieriger Grundstückserwerb aus dem Liegenschaftsbestand des Bundes	33
2.5.8 Entschädigung für die Unterbringung in einer Heil- und Pflege- anstalt während des Dritten Reichs	33
2.6 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	33
2.6.1 Bürokratieabbau	33
2.6.2 Breitbandiger Internetzugang für jedermann	34
2.6.3 Haftung im Postbereich	35
2.6.4 Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich	35

	Seite
2.7 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Arbeitsverwaltung)	35
2.7.1 Ausbildung zum Eventmanager	36
2.7.2 Fahrkostenbeihilfe	36
2.7.3 Förderung der Berufsausbildung	37
2.7.4 Ungleichbehandlung beim Bezug von ALG II	37
2.7.5 Zumutbarkeit der Entfernung eines Arbeitsangebots für eine Teilzeitarbeit vom Wohnort	37
2.7.6 Gesetzliche Regelung der Ladenschlusszeiten	37
2.8 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	38
2.8.1 Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern	38
2.8.2 Kennzeichnung von Lebensmitteln	38
2.8.3 Nährwertkennzeichnung auf Lebensmitteln	39
2.9 Bundesministerium der Verteidigung	39
2.9.1 Zurückstellung bzw. Befreiung vom Wehrdienst	40
2.9.2 Verbot militärischer Tiefflüge	40
2.9.3 Versorgungslücke bei ehemaligen NVA Soldaten	41
2.10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	42
2.10.1 Befreiung vom Zivildienst	42
2.10.2 Heranziehung zum Zivildienst	42
2.10.3 Kindergeldzuschlag	43
2.11 Bundesministerium für Gesundheit	43
2.11.1 Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung	43
2.11.2 Familienversicherung für eheähnliche Gemeinschaften	44
2.11.3 Die MRSA-Problematik in den Krankenhäusern	44
2.11.4 Informationsgespräch mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)	44
2.11.5 Schriftgrößen bei Beipackzetteln für Medikamente	45
2.11.6 Kostenübernahme für Thalidomid	45
2.11.7 Sehhilfen für Menschen mit schweren angeborenen Sehfehlern ...	46
2.11.8 Kostenübernahme für ein Schlafapnoegerät	46
2.11.9 Identität des „biologischen Zeugers“	46
2.11.10 Inkassorisiko für nicht einklagbare Eigenanteile der Versicherten	47
2.11.11 Verschärfung der Verwaltungszwangsvollstreckung gegen Krankenkassen	47
2.12 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Soziales)	48
2.12.1 Rehabilitation in der Rentenversicherung	48
2.12.2 Fehlerhafte Minderung von Übergangsgeld durch die gesetzliche Rentenversicherung	49
2.12.3 Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter	49
2.12.4 Gesetzliche Unfallversicherung	49
2.12.5 Freiwilliger Beitrag zur Rentenversicherung	50

	Seite
2.12.6 Zahlung von Witwenrente	50
2.12.7 Unterstützung bei einer Umschulungsmaßnahme	50
2.12.8 Umschulung zur Logopädin	51
2.12.9 Hinterbliebenenrente	51
2.12.10 Anrechnung von Unfallrenten auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung	51
2.12.11 Schutz der Bestattungsvorsorge vor dem sozialhilferechtlichen Vermögenszugriff	51
2.12.12 Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung	52
2.12.13 Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung	52
2.12.14 Arbeitsunfall in der gesetzlichen Unfallversicherung	52
2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung . .	53
2.13.1 Fahren mit Abblendlicht am Tag	53
2.13.2 Lärmschutzeinhausung an der Bundesautobahn 1 im Bereich Köln-Lövenich	54
2.13.3 Erhalt eines privat unterhaltenen Museums	55
2.13.4 Strittiger Bahnübergang	56
2.13.5 Batteriebetriebene Fahrradbeleuchtung	56
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	57
2.14.1 Gezänk um eine Jagdtrophäe	57
2.14.2 Gesundheitsrisiken durch Mobilfunkstrahlung	58
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung	59
2.15.1 Aufrechnung von BAföG mit ALG II	60
2.15.2 Förderung einer schulgeldpflichtigen Ausbildung	60
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	60
2.16.1 Änderungen im Schornsteinfegerrecht	60

	Seite
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	
1	Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2006 63
	A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 63
	B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 65
	C. Aufgliederung der Petitionen 66
	a) nach Zuständigkeit 66
	b) nach Sachgebieten 67
	c) nach Personen 69
	d) nach Herkunftsländern 70
	e) nach neuen und alten Bundesländern 72
	D. Art der Erledigung der Petitionen 73
	E. Übersicht der Neueingänge mit Vergleichszahlen (und Massenpetitionen) seit 1980 74
	F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen 2006 75
	G. Massenpetitionen 2006 76
	H. Sammelpetitionen 2006 77
	I. Öffentliche Petitionen 2006 80
2	Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen 81
	A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2006 81
	B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2006 83
3	Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages 92
4	Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages 93
5	Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland 94
6	Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse im europäischen Raum 97
7	Ombudsmann-Institute 101

	Seite	
8	Rechtsgrundlagen	102
	I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	102
	II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	103
	III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	104
	IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	105
9	Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird	114

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2006

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2006 hat der Petitionsausschuss 16 766 Petitionen und Eingaben erhalten. Im werktäglichen Durchschnitt wurden über 65 Zuschriften in den Geschäftsgang gegeben. Beide Zahlen liegen deutlich unter den Zahlen des Vorjahrs, das in jeder Hinsicht trotz Bundestagswahl Spitzenwerte aufwies. Im Jahr 2005 waren 22 144 Petitionen und Eingaben an den Petitionsausschuss gerichtet worden, so dass er über 85 Neueingaben pro Arbeitstag in den Geschäftsgang gegeben hatte.

Die Anzahl der Petitionen, die der Petitionsausschuss im Jahr 2006 in seinen 22 Sitzungen abschließend behandelt hat, beträgt 20 299. Diese Zahl übersteigt die der Neueingaben um nahezu 4 000; in ihr enthalten sind die Überhänge aus den Vorjahren, die es abzarbeiten galt.

415 Petitionen wurden zu einer Einzelberatung im Ausschuss aufgerufen, weil die Beratung aufgrund der vorgeschlagenen Voten vorgeschrieben bzw. erforderlich war oder von Mitgliedern des Ausschusses ausdrücklich gewünscht wurde. Die Mehrzahl der Vorgänge wurde in Form von Sammelübersichten abschließend beraten, da im Vorfeld bei den Berichterstattern eine Übereinstimmung hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten festzustellen war oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Hierbei handelt es sich um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten, um Fehler einzuräumen und umgehend im Sinne der Petenten zu korrigieren. Es sind darunter aber auch zahlreiche Vorgänge, in denen die Petenten aufgrund der Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage erkannten, dass ein Erfolg der Petitionen weder gesichert noch abzusehen und deshalb der Verzicht auf eine weitere Behandlung anzuraten war.

Betrachtet man die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien, so ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit nahezu einem Viertel der auf es entfallenden Neueingaben das Ressort, zu dem die bei weitem meisten Zuschriften gingen. Gemessen am Gesamtvolumen des Neueingangs entfielen knapp über 13 Prozent der Eingaben auf die Bundesministerien für Gesundheit (BMG) und je etwas mehr als 11 Prozent der Eingaben auf die Ministerien der Justiz (BMJ) und der Finanzen (BMF) gefolgt vom Bundesministerium des Innern (BMI).

Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuss eingehende Erfahrungen mit drei Neuerungen im Petitionswesen gemacht, die ab September 2005 in Kraft getreten waren. Es handelt sich erstens um die Möglichkeit, Petitionen per E-Mail durch Nutzung eines im Internet abrufbaren Formulars einzureichen. Zweitens um den bis Ende September 2007 befristeten Modellversuch zur Mitzeichnung von Petitionen im Internet – genannt auch Modell der ‚öffentlichen Petition‘ – und drittens um die Neuerung, für Sammel- oder Massenpetitionen, grundsätzlich eine Anhörung des oder mehrerer Petenten in öffentlicher

Ausschusssitzung vorzusehen, wenn die Petition unmittelbar von 50 000 Mitzeichnern unterstützt wird oder innerhalb von drei Wochen nach Einreichung ein Quorum von 50 000 Unterstützern erreicht wird.

Zur ersten Neuerung ist zu berichten, dass sie regen Zuspruch fand und dazu führte, dass zirka 10 Prozent der Neueingaben durch Nutzung des Formularangebots per E-Mail eingingen.

Mit der zweiten Neuerung können Bürger so genannte „öffentliche Petitionen“ auf der Webseite des Bundestages einreichen, mitzeichnen und diskutieren. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Bitte oder Beschwerde im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages und eine solche von allgemeinem Interesse handelt. Die Entscheidung darüber, ob eine Petition als öffentliche Petition ins Netz eingestellt wird, liegt beim Petitionsausschuss, der auf der Grundlage der ergänzten Verfahrensgrundsätze und einer im September 2005 neu geschaffenen Richtlinie (siehe Anlage 8) hierüber zu befinden hat. Im Berichtszeitraum waren 288 öffentliche Petitionen zur Mitzeichnung eingestellt. Über 450 000 Bürgerinnen und Bürger zeichneten derartige öffentliche Petitionen mit (Unterstützer). Mehr als 17 600 Kommentare waren in den dazugehörigen Diskussionsforen zu verzeichnen. Ergänzend dazu bestand die Möglichkeit, über die Homepage des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de/petitionen), den Verlauf von öffentlichen Petitionsverfahren mitzuverfolgen. Im Jahr 2006 wurden neun öffentliche Petitionen abgeschlossen. Alle anderen befanden sich zum Ende des Berichtszeitraums noch in der parlamentarischen Prüfung.

Über alle Fraktionen hinweg herrschte Einvernehmen, das neue Verfahren grundsätzlich positiv zu bewerten und in ihm die Gelegenheit zu sehen, sich mit sehr unterschiedlichen Sichtweisen und Fallkonstellationen zu einem vorgetragenen Anliegen vertraut zu machen.

Hinsichtlich der dritten Neuerung, die zur Jahresmitte 2005 eingeführt worden war, für Sammel- oder Massenpetitionen, die unter bestimmten Modalitäten ein Quorum von 50 000 Unterstützern erreichen, grundsätzlich eine Anhörung des oder mehrerer Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung in Aussicht zu stellen, gab es im Berichtszeitraum 2006 lediglich einen Vorgang, der dieses Quorum erreichte. In dieser Petition – getragen von zirka 103 000 Personen – wurde die teilweise Abschaffung der Entfernungspauschale im Zusammenhang mit dem Steueränderungsgesetz 2007 beanstandet. Eine öffentliche Beratung der Petition fand zwar nicht mehr im Berichtszeitraum statt sondern wurde im Frühjahr 2007 erwogen. Darüber hinaus beschloss der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum, mehrere Petitionen – darunter auch öffentliche Petitionen – in öffentlicher Sitzung zu beraten. Im Januar 2007 stand das Thema Nichtrauchererschutz auf der Tagesordnung, auch die vorgenannte Petition zum Steueränderungsgesetz, sowie zur sog. Generation Praktikum, welche knapp das Quorum der 50 000 Unterstützer verfehlte, wurden unter reger Anteilnahme interessierter Besucher öffentlich beraten. Ihren Niederschlag werden diese Petitionen in dem Jahresbericht für 2007 finden.

Neben den vorgenannten Neuerungen haben nach wie vor die schriftlichen Verfahren im herkömmlichen Sinn ihren Stellenwert, wenngleich ein gewisser Rückgang feststellbar war. Die Anzahl der Massenpetitionen, also der Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen), betrug im Berichtsjahr 41 680 gegenüber 67 204 im Vorjahr. Die Anzahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden, betrug 755 (191 603 Unterstützer) gegenüber 795 (375 532 Unterstützer) im Vorjahr.

Den Anlagen 1 G, 1 H und 1 I sind nähere Hinweise zu den im Berichtszeitraum abschließend behandelten Sammel- und Massenpetitionen (mit jeweils mehr als 100 Zuschriften) sowie öffentlichen Petitionen zu entnehmen.

Die Bitten zur Gesetzgebung machten im Berichtszeitraum mit 6 411 Petitionen nur zirka vier Zehntel der zu behandelnden Petitionen aus. In den beiden Vorjahren hatte die Vergleichszahl die Hälfte der eingegangenen Neueingaben ausgemacht.

Wenn man die Anzahl der Petitionen ermittelt, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfällt, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kommen. Das Land mit den relativ meisten Eingaben im Jahr 2006 war einmal mehr Berlin mit 479, gefolgt von Brandenburg mit 369. Geringe Eingabezahlen gab es aus Baden-Württemberg und Bayern mit 134 bzw. 143 Eingaben auf 1 Million Einwohner.

Die Frage nach dem Anteil der positiven Erledigung der Eingaben, mithin denjenigen, in denen etwas für die Petenten erreicht werden konnte, wird immer gerne gestellt. Im Hinblick auf das Wirken des Petitionsausschusses ist sie auch mehr als verständlich. Im Berichtszeitraum war feststellbar, dass erneut viele Petitionen bereits im Vorfeld des eigentlichen parlamentarischen Verfahrens gelöst werden konnten. Allein die Einschaltung des Petitionsausschusses bewirkte, dass mit den Stellungnahmen der staatlichen Stellen die Grundlagen der Entscheidungsfindung und die Argumente des Für und Wider ausführlicher als in den ursprünglichen behördlichen Maßnahmen erläutert wurden, die die Petitionen letztlich auslösten. Sofern vorhanden, wurden Spielräume geprüft und zugunsten der Petenten ausgeschöpft. Es wurde alles Mögliche unternommen, die Probleme möglichst bürger- und zeitnah zu lösen. Insofern konnten zahlreiche Fälle bereits in einem vergleichsweise frühen Stadium positiv abgeschlossen werden. Bei anderen Fällen waren dagegen komplexe Moderationsverfahren bzw. sonstige Maßnahmen des Petitionsausschusses – zum Beispiel ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung – notwendig, bis sich Lösungswege abzeichneten. Es lässt sich feststellen, dass bei näherer Analyse der Gesamtzahl der behandelten Petitionen immerhin zirka 35 Prozent der Vorgänge im weiteren Sinne positiv erledigt werden konnten.

Insgesamt knapp über 1 000 Vorgänge befanden sich im Berichtszeitraum im Geschäftsgang, ohne die Voraussetzungen für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) zu erfüllen. Hierzu gehörten insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allzu allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen mitteilten. Gleichwohl war das breite Spektrum an politischen und gesellschaftlichen Themen, das die Menschen beschäftigte, nicht ungehört im parlamentarischen Raum verhallt, sondern wurde von den mit der Bearbeitung derartiger Eingaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit möglich, halfen sie den Einsendern mit einem Rat, einer Auskunft, einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an zuständige Stellen weiter. Lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt wurden nicht beantwortet.

Darüber hinaus sollen die Eingaben nicht unerwähnt bleiben, für die nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen gegeben ist. Es handelt sich dabei überwiegend um Beschwerden über Landeseinrichtungen, mithin Vorgänge, in denen davon ausgegangen wurde, der Bund führe eine Art Aufsicht und könne im Interesse der Einsender tätig werden.

Ergänzend seien noch die Vorgänge erwähnt, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig wurde. Es ist ihm nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Auch im Jahr 2006 war vor diesem Hintergrund vielen Petentinnen und Petenten deshalb mitzuteilen, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine globale parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen kann, sondern im Einzelfall nur dann, wenn der Bund in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten Prozesspartei ist. Es kommen sodann drei Fallkonstellationen in Frage:

- wenn mit der Petition von der zuständigen Stelle des Bundes ein bestimmtes Verhalten als Prozessbeteiligte verlangt wird;
- wenn die zuständige Stelle des Bundes in der Petition aufgefordert wird, ein ihr günstiges Urteil nicht zu vollstrecken;
- wenn eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die die mit der Petition angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft ausschließen würde.

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 2006 fanden 22 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, in denen 415 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen wurden. Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 155 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 10 967 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch im Internet auf www.bundestag.de als Bundestagsdrucksachen eingestellt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2005 erschien am 19. September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2500) und wurde von der Vorsitzenden, Kersten Naumann, MdB, (DIE LINKE.) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden und der Obleute der Fraktionen Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts im Plenum des Deutschen Bundestages fand am 21. September 2006 statt (Plenarprotokoll 16/51).

1.3 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss ein Mal von den ihm aufgrund des Gesetzes nach Artikel 45c des Grundgesetzes eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch, indem er eine Ortsbesichtigung in 34549 Edertal durchführte. Der private Inhaber eines Museums, das unmittelbar an der Edertalsperre liegt und sich mit der Zerstörung der Talsperre am 17. Mai 1943, dem Luftkrieg über Deutschland von 1942 bis 1945, dem Schicksal der jüdischen Mitbürger des Edertals in der Zeit des Dritten Reichs und dem Schicksal der Zwangsarbeiter beim Wiederaufbau der Sperrmauer befasst, hatte sich über die Kündigung des Mietverhältnisses durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hannoversch Münden beschwert und den Petitionsausschuss darum gebeten, sich dafür einzusetzen, das Museum weiterhin betreiben zu dürfen.

1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Ein Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Im Jahr 2006 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung 47 Petitionen zur Berücksichtigung und 32 zur Erwägung (Leitakten inkl. Mehrfachpetitionen).

Eine Übersicht der Antworten der Bundesregierung auf diese Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse und eine Übersicht der bis dato offenen Vorgänge aus den Vorjahren ist in Anlage 3 zu finden. Es sind demnach im Berichtszeitraum 81 Antworten der Bundesregierung auf Berücksichtigungsbeschlüsse eingegangen, die 80 in der Sache positive und eine negative Antwort enthielten. 21 Antworten der Bundesregierung gingen auf Erwägungsbeschlüsse ein, davon elf mit positiver und zehn mit negativer Antwort.

Nähere Hinweise zu dieser Rubrik sind der Anlage 3 zu dem Tätigkeitsbericht zu entnehmen.

1.5 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Auf Einladung des Bundestagspräsidenten trafen sich im April 2006 die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente sowie die Bürgerbeauftragten der Länder zu einer Tagung im Deutschen Bundestag. Deutschsprachige Ombudsleute aus dem benachbarten Europa waren Gäste der Veranstaltung. Das Zusammentreffen reihte sich ein in eine Tradition derartiger Tagungen, die in der Regel in einem zweijährigen Turnus stattfinden. Die letzte derartige Tagung fand im September 2003 in Kiel statt; die erste vor über dreißig Jahren.

Weitere wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Petitionsausschusses sind die Kontakte auf europäischer und internationaler Ebene. Diese bieten den Mitgliedern des Petitionsausschusses die Gelegenheit, sich über aktuelle Fragen des Petitions- und Ombudswesens im europäischen und internationalen Raum zu informieren und das Petitionswesen in Deutschland darzustellen. Der Petitionsausschuss machte in diesem Zusammenhang immer wieder die Erfahrung, dass die Kenntnis des deutschen Petitionswesens zwar vorhanden, aber häufig nicht allzu ausgeprägt war.

Dem vorgenannten Zweck dienten zwei Delegationsreisen, die der Petitionsausschuss im Jahr 2006 durchführte.

In der Zeit vom 12. bis 16. Juni 2006 reiste eine Delegation des Petitionsausschusses in die baltischen Staaten, um mit Vertretern von Petitionsausschüssen, Ombudseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen (NGO) zusammenzutreffen und sich umfassend über das Petitions- und Beschwerdewesen in den jungen Demokratien Nordosteuropas zu informieren.

Das Programm sah in Litauen Begegnungen und Gespräche mit Vertretern des Petitionsausschusses der Volksvertretung, dem litauischen Ombudsmann, dem Leiter der staatlichen Verbraucherzentrale und dem geschäftsführenden Justizminister vor.

In Estland bestand das Programm aus Gesprächen mit Vertretern der Rechts- und Verfassungsausschüsse der Volksvertretung, dem estnischen Rechtskanzler (Ombudsmann) und Vertreterinnen des Justizministeriums. Ergänzend dazu gab es einen Meinungsaustausch mit Vertreterinnen der estnischen Agentur für Menschenrechte sowie des Landkreisgerichts von Harju.

In Lettland schließlich wurden Gespräche mit Vertretern des Petitionsausschusses der Nationalversammlung und weiteren Parlamentariern, dem staatlichen Zentrum für Menschenrechte und einer Agentur für Menschenrechte und ethnische Studien (NGO) geführt. In Lettland existierte bislang im Gegensatz zu Litauen und Estland keine

Einrichtung, die ausschließlich die Aufgaben einer Ombudseinrichtung wahrnahm. Aufgrund eines entsprechenden Gesetzes wurde eine solche Einrichtung schließlich aber zum Jahresbeginn 2007 etabliert.

Die Delegationsteilnehmer hoben hervor, welch großen Respekt man vor der Aufbauarbeit der besuchten Einrichtungen gewonnen habe.

In der Zeit vom 6. bis 13. Oktober 2006 besuchte eine vierköpfige Delegation des Petitionsausschusses Kambodscha und Vietnam, um mit Vertretern der dortigen Parlamente, Regierungen und Vertretern unterschiedlicher Organisationen zusammenzutreffen.

Das Programm sah in Kambodscha im Einzelnen Begegnungen und Gespräche mit Vertretern der Nationalversammlung, des Senats, Vertretern regionaler Anlaufstellen für kambodschanische Bürger und Organisationen nichtstaatlicher Art vor. Auch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit wurden besucht.

In Vietnam bestand das Programm aus Gesprächen mit Vertretern verschiedener Ausschüsse der Nationalversammlung, Regierungsvertretern und Organisationen nichtstaatlicher Art. Besonderes Augenmerk galt in Vietnam der Situation in das Land zurückgeführter Asylsuchender und Inhaftierter, wozu dem Petitionsausschuss entsprechende Eingaben vorlagen.

Sowohl in Kambodscha als auch in Vietnam standen im Übrigen die Eindämmung der Korruption und die Verbesserung der Situation benachteiligter Bevölkerungsgruppen im Mittelpunkt der Gespräche.

Wie in den Jahren zuvor empfing der Petitionsausschuss auch im Jahr 2006 zahlreiche Delegationen aus dem Ausland. Es war den Mitgliedern des Petitionsausschusses ein Anliegen, den Gästen ausführlich über das Petitionswesen zu berichten und die Ausschussarbeit sowie grundsätzliche Aspekte der Petitionsverfahren zu erläutern. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Besuche einer Delegation des Geschäfts- und Petitionsausschusses des Britischen Unterhauses, einer Delegation des Schottischen Parlaments, der Ombudsmänner der Republik Kirgisistan und der Islamischen Republik Pakistan, zwei Besuchergruppen aus der Volksrepublik China, einer Gruppe von Journalisten aus den USA und einer Gruppe von Menschenrechtsexperten aus dem Königreich Kambodscha und der Sozialistischen Republik Vietnam.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wichtig, sich auch in die Arbeit der Netzwerke und Vereine einzubringen, die sich auf europäischer und internationaler Ebene dem Ombuds- und Petitionswesen widmen.

1.6 Bearbeitung von Bürgeranliegen

Das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes gibt dem Bürger grundsätzlich die Freiheit, selber zu entscheiden, ob er sich mit seiner Bitte oder Beschwerde an das Parlament oder an die zuständige Stelle, nämlich eine Behörde oder Einrichtung/einen Beauftragten der Exekutive, oder womöglich an beide wendet. Der Bürger kann sich aber auch Hilfe suchend an den Petitionsausschuss

wenden, wenn er mit der Erledigung seiner Bitte oder Beschwerde durch die zuständige Stelle nicht einverstanden ist.

Die mittlerweile nahezu unübersehbare Zahl öffentlicher, aber auch privat-wirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteinerichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten, macht es immer schwerer zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Deshalb legt der Petitionsausschuss großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden ihrer Klientel bürgernah und effizient zu bearbeiten. In der Regel ist davon auszugehen, dass die fachlich zuständigen Organisationseinheiten – einschließlich eventueller Beschwerdestellen – in den einzelnen Geschäftsbereichen der Bundesregierung als zuständige Stelle in der Lage sind, Anfragen wirksam aufzugreifen. Denn die Aufgabe, die Kompetenz und die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung eines Anliegen sind dort auch tatsächlich angesiedelt. Inwieweit darüber hinaus die zusätzliche Einrichtung besonderer Organisationsbereiche in Form von Beauftragten, Bürgerbüros oder Ombudseinrichtungen angezeigt sein kann, bedarf einer kritischen Abwägung; die Entscheidung hierüber liegt bei den jeweiligen Verwaltungen selber. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlamentes und seines Petitionsausschusses in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen. Der Petitionsausschuss begrüßt jedoch ausdrücklich Initiativen der Exekutive, die geeignet sind, ein effizientes Beschwerdemanagement in ihrem Zuständigkeitsbereich einzurichten. Was eine derartige Einrichtung für Bürgerinnen und Bürger zu leisten vermag, sollte allerdings für diese transparent sein, damit nicht falsche Hoffnungen geweckt werden. Eine Bezeichnung für eine solche Einrichtung, die die Erwartung vermittelt, dass sie vorrangig dafür geschaffen wurde, Petenten im Einzelfall zu helfen, sollte nur dann verwendet werden, wenn dies auch tatsächlich der Kern ihrer Zuständigkeit ist.

Nach den Erfahrungen des Petitionsausschusses ist die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger hoch, qualifizierte Antworten auf ihre Zuschriften zu erhalten. Sie gehen zu Recht davon aus, für ihre Anliegen eine sachgerechte und auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Prüfung zu erhalten. Für den Petitionsausschuss ist es der ausdrückliche Sinn des Petitionsrechtes, dass die Bürger in ihrem Bedürfnis nach einer stärkeren Beteiligung in öffentlichen Angelegenheiten sowie nach bürgerfreundlicher und transparenter öffentlicher Verwaltung unterstützt werden. Dazu gehört aber nicht zuletzt auch, ihnen im Hinblick auf fehlerhaftes oder unverstandenes Verwaltungshandeln einen außergerichtlichen, weitgehend form- und kostenlosen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen. Ein effizientes Petitionswesen bedarf hierzu einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausgestaltung der Instrumente für seine Arbeit. Deshalb sieht der Ausschuss die Entwicklung der ihm für seinen Auftrag zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit kri-

tischen Augen. Der Stellenabbau in den öffentlichen Personalhaushalten hat über die letzten Jahre kontinuierlich auch einen Beitrag vom Ausschussdienst des Petitionsausschusses gefordert, obwohl das Eingabeaufkommen gerade in der letzten Zeit nennenswert angestiegen ist. Im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden kommt es deshalb darauf an, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die durch die Wahrnehmung des Petitionsrechtes ausgeübte parlamentarische Kontrolle gegenüber der Exekutive adäquat ausüben zu können.

1.7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Einen besonderen Akzent setzte der Petitionsausschuss im Jahr 2006 in seiner Öffentlichkeitsarbeit erneut mit seiner Beteiligung an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen.

Mitglieder des Petitionsausschusses führten, assistiert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, in Rostock, Erfurt, Wächtersbach und Dortmund Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren, sowie Bitten und Beschwerden entgegen zu nehmen.

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts fand im September 2006 eine Pressekonferenz statt, in der die Vorsitzende, begleitet von dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Obleuten der Fraktionen, den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2005 vorstellte und Fragen dazu beantwortete.

Der Petitionsausschuss legte Wert darauf, seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005 (Ausgabe 2006) erneut in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung zu publizieren und der Öffentlichkeit so sein Wirken noch ein Stück näher zu bringen. Die durchweg positive Resonanz auf seine diesbezüglichen Bemühungen bei den vorangegangenen Tätigkeitsberichten bestätigte ihn in diesem Ansatz.

Ein zentraler und schon lange nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses ist im Übrigen seine Darstellung im Internet. Auf www.bundestag.de/petitionen ist eine Rubrik ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seinem Wirken gewidmet. Dieses Angebot „Petitionswesen im Deutschen Bundestag“ bietet Antworten auf Fragen, die immer wieder rund um das Petitionswesen gestellt werden. Eine Verlinkung zu „heute im bundestag (hib)“ bietet Gelegenheit, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren. Darüber hinaus wird das Angebot abgerundet mit Hinweisen auf Termine wie Bürgersprechstunden. Die Auswertung der Zahlen zum Besuch der Homepage des Deutschen Bundestages weist den Petitionsausschuss als den am häufigsten besuchten Bereich aus.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass der Petitionsausschuss örtlichen, regionalen und überregionalen Medien- und

Pressevertretern als tägliche Anlaufstelle für Informationen anlässlich der Beratung von Petitionen zur Verfügung stand.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Bundeskanzleramt

Wie im Vorjahr lag der Schwerpunkt der Eingaben im Bereich des Bundeskanzleramtes (BK) – Bundesbeauftragter für Kultur und Medien (BKM) – bei Petitionen zur Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Die Petenten kritisierten die Methoden der GEZ, ihre Gebühren einzuziehen oder beschwerten sich über die Ablehnung ihrer Anträge auf die Befreiung von den Rundfunkgebühren.

Teilweise wurde – ebenso wie in den Vorjahren – eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen verlangt oder gar die Abschaffung der GEZ und die Erhebung entsprechender bundesweiter Steuern vorgeschlagen. Der Petitionsausschuss hat diese Eingaben meist der entsprechenden Landesvolksvertretung zugeleitet, weil das inländische Rundfunkwesen einschließlich der Finanzierungs- und Gebührenfragen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt. Im Zuge der Föderalismusreform im Jahre 2006 ist es im Hinblick auf diese Zuständigkeit zu keiner Änderung gekommen.

20 Eingaben bezogen sich auf die Tätigkeit der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU). Von einigen Petenten wurde die Überprüfung von Personen, ob sie früher für das Ministerium für Staatssicherheit tätig waren, gerügt, während andere eine Fortsetzung dieser Überprüfungen forderten. Vereinzelt beschwerten sich Petenten über die Arbeitsweise der BStU bei der Bearbeitung ihrer Anträge, die beispielsweise zu lange dauere.

2.1.1 Beginn der Plenarübertragungen bei Phoenix

Ein Petent wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, Einfluss auf den Sender PHOENIX zu nehmen, an Sitzungstagen des Deutschen Bundestages die Übertragung aus dem Plenum pünktlich um 9 Uhr zu beginnen.

Der Petent, der regelmäßig die Plenardebatten verfolgt und diese auf Video aufzeichnet, kritisierte die zeitliche Überziehung der vor dem Beginn des Plenums gesendeten Interviews, sodass er nicht die Möglichkeit habe, die einleitenden Worte der amtierenden Präsidentin bzw. des Präsidenten zur Kenntnis zu nehmen.

Der Petitionsausschuss bat den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien um eine Stellungnahme. Dieser verwies auf Artikel 5 GG, wonach die Medien grundsätzlich – was die Gestaltung ihrer Inhalte und Programme betreffe – frei seien. Auch der Anspruch auf Informationsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG schränke das Grundrecht der Medien nicht ein, in der Programmgestaltung frei zu sein. Dem Petenten werde empfohlen, sich unmittelbar an den Sender zu wenden.

Der Petitionsausschuss teilte dem Petenten daraufhin mit, dass er keine Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf den Sender PHOENIX sehe. Der Petent wurde unabhängig davon aber auf die Möglichkeit verwiesen, die Plenarsitzungen über die Internetseite der Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zu verfolgen.

Auf ein nochmaliges Schreiben des Petenten antwortete ihm PHOENIX, in Zukunft etwas früher in das Plenum zu schalten, um das Eingangsstatement des Bundestagspräsidenten noch zuverlässiger als bisher in voller Länge zu übertragen.

Dem Wunsch des Petenten wurde damit weitgehend entsprochen.

2.2 Auswärtiges Amt

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich ist mit 462 gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen.

Wiederum hatte der größte Teil der Eingaben Beschwerden über abgelehnte Visaanträge für Besuchsreisen oder zur Familienzusammenführung zum Inhalt. In den Beschwerden äußerte sich auch die Unzufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger über den Umgang der Auslandsvertretungen mit den Antragstellern.

Ebenso wie im Vorjahr wurde der Petitionsausschuss in zahlreichen weiteren Eingaben aufgefordert, sich für die Einhaltung der Menschenrechte in verschiedenen Ländern einzusetzen, besonders in China und Tibet. In weiteren Eingaben wurde der Petitionsausschuss um Unterstützung bei den Bemühungen um die Freilassung von Personen gebeten, die aufgrund ihrer politischen Einstellung im Ausland inhaftiert waren.

2.2.1 Erteilung eines Besuchsvisums

In ihrer Eingabe beklagten Petenten, dass ihr in der Ukraine lebender Sohn von der deutschen Botschaft in Kiew nach bereits sieben Anträgen kein Besuchsvisum erhalte. Ihm werde damit verwehrt, seine in Deutschland lebenden Eltern jemals wieder zu sehen.

In der vom Auswärtigen Amt (AA) angeforderten Stellungnahme wurde als Begründung für die Ablehnung der Visaanträge aufgeführt, dass nach Auffassung der Botschaft zu befürchten sei, dass der Sohn es an der Bereitschaft fehlen lasse, in die Ukraine zurückzukehren. Als Kriterien für eine Rückkehrbereitschaft wurden der Nachweis einer gesicherten Existenz und eine familiäre Verwurzelung im Heimatland genannt. Diese Entscheidungsmerkmale träfen auf den Sohn der Petenten nicht zu. Auch ein bereits in der Vergangenheit gestellter Aufnahmeantrag sei als jüdischer Kontingentflüchtling wegen nicht erfüllter Aufnahmekriterien abgelehnt worden.

Im Rahmen eines Berichterstattergesprächs, zu dem auch Vertreter des AA geladen waren, wurde die Situation der Petenten und des Antrag stellenden Sohnes erörtert. Dabei wurde auch in Betracht gezogen, dass es inhuman sein könne, ein Wiedersehen der Eltern mit dem Sohn möglicherweise lebenslang zu verhindern. Andererseits wäre

aber grundsätzlich auch eine Begegnung außerhalb Deutschlands möglich, da nicht bekannt sei, dass bei den Eltern Gebrechen vorlägen, die eine Reise ihrerseits verbieten würden.

Mit einer ergänzenden Eingabe an den Petitionsausschuss wurde ein ärztliches Attest vorgelegt, aus dem hervorging, dass die Mutter dauerhaft reiseunfähig und pflegebedürftig war. Parallel dazu wurde bekannt, dass der Sohn einen neuen Visumantrag zu stellen und aktuelle Nachweise über seine beruflichen und familiären Bindungen in der Ukraine vorzulegen gedachte.

Der Petitionsausschuss bat daher das AA, den Antrag des Sohnes vor dem Hintergrund der neuen Sachlage unter Hinweis auf die vorgebrachten humanitären Gesichtspunkte zu prüfen.

2.2.2 Haftbetreuung Deutscher im Ausland

Ein Petent deutscher Herkunft war wegen Mordes an einem schweizer Staatsangehörigen in Thailand zum Tode verurteilt worden.

Die Eltern des Petenten wandten sich an den Petitionsausschuss, um sich über die mangelhafte Betreuung des Inhaftierten durch die deutsche Botschaft in Bangkok zu beschweren. Sie trugen zudem vor, dass der Sohn den ihm zur Last gelegten Mord nicht begangen habe und unschuldig sei.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Fall mehrere Stellungnahmen des AA ein. Demnach stellte sich für den Petitionsausschuss die Sachlage wie folgt dar: Dem Petenten wurde nach der Urteilsverkündung seitens der deutschen Botschaft geraten umgehend Rechtsmittel einzulegen und innerhalb von 30 Tagen in Berufung zu gehen, wenngleich Todesurteile in Thailand automatisch an das Berufungsgericht gegeben würden. Dies könne nach Auffassung der Botschaft seine Position auf jeden Fall stärken. Als weitere Rechtsmittel nach der Berufung wurden die Revision sowie die Verweisung an den Supreme Court genannt. Als letzte Instanz komme eine Begnadigung durch den König in Betracht. Zwischen jeder Stufe lägen nach Einschätzung des Vertrauensanwalts der Botschaft allerdings vergleichsweise lange Wartezeiten von bis zu mehreren Jahren.

Im Zuge der Beratung der Petition sah sich der Petitionsausschuss veranlasst, klar zu stellen, welche Komponenten die konsularische Betreuung durch die jeweilige Botschaft bei Inhaftierung deutscher Staatsbürger im Ausland umfasst. Es sind dies die Unterrichtung der Angehörigen, die Vermittlung eines Anwalts und regelmäßige Besuche des Inhaftierten. Die Durchführung eines Strafverfahrens und die damit verbundenen Vernehmungen von Zeugen sind allerdings ausschließlich Angelegenheit der jeweiligen nationalen Behörden, auf die die deutschen Auslandsvertretungen keinerlei Einfluss haben.

Auf Thailand bezogen musste der Petitionsausschuss allerdings feststellen, dass weder die Einleitung noch die

Durchführung eines Strafverfahrens deutschen Justizstandards entsprechen.

Wie das AA im weiteren Verlauf mitteilte, würden die in zweiter Instanz anfallenden Kosten der Verteidigung von deutscher Seite vorgestreckt. Das weitere Verfahren werde seitens der Botschaft eingehend mit dem Petenten und der ihn vertretenden Kanzlei besprochen. Zudem sei die Botschaft bemüht, auf die thailändischen Stellen dahingehend einzuwirken, die Haftbedingungen für den Petenten erträglicher zu machen.

Als Fazit der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass er keinen Grund sah, die Unterstützung seitens des AA und der Botschaft in Bangkok zu beanstanden.

Aus grundsätzlichen Erwägungen führte er aus, dass nach seiner Ansicht die Verhängung der Todesstrafe gegen das wichtigste Rechtsgut des Menschen, das Recht auf Leben verstoße. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, mit der Maßgabe, den Petenten weiterhin zu unterstützen, um die Vollstreckung der Todesstrafe zu verhindern und forderte das AA auf, zeitnah über alle weiteren Entwicklungen zu berichten.

2.2.3 Kinderrechtsverletzungen auf den Philippinen

Mit einer Petition wurde gefordert, der Deutsche Bundestag möge Einfluss auf die Außen- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung nehmen mit dem Ziel, Kinderrechtsverletzungen auf den Philippinen zu beenden.

Diesem Anliegen hatten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger angeschlossen.

Es wurde ausgeführt, dass auf den Philippinen zirka 20 000 Minderjährige mehr oder weniger grundlos inhaftiert seien. Vor diesem Hintergrund solle die Bundesregierung die Gewährung von Entwicklungshilfe grundsätzlich von der Einhaltung der Rechte der Kinder abhängig machen.

In der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme des AA wurde ausgeführt, dass bei Gesprächen mit der philippinischen Regierung, etwa im Rahmen von Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit, regelmäßig die Situation von inhaftierten Kindern thematisiert werde.

Die Beachtung der Menschenrechte sei für Deutschland ein herausragendes Kriterium in der Entwicklungszusammenarbeit. Daher würden Informationen über die Verletzung der Rechte von Kindern in philippinischen Gefängnissen in die Bewertung zur Gewährung von Entwicklungshilfegeldern für dieses Land mit einbezogen. Der Forderung allerdings, die Entwicklungshilfe gänzlich von der Wahrung der Rechte der Kinder abhängig zu machen, wollte der Petitionsausschuss nicht für sinnvoll erachten, da darunter existentiell wichtige Projekte zur Bekämpfung der Armut leiden würden.

Der Petitionsausschuss forderte das AA auf, auch künftig die Einhaltung der Kinderrechte auf den Philippinen aufmerksam zu beobachten und weiterhin in bilateralen Gesprächen zu thematisieren. Zudem wurde die Petition auch den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.2.4 Verfassungsänderung in Uganda

Immer wieder kommt es vor, dass Petenten – oftmals auch Vereinigungen – sich an den Petitionsausschuss wenden, um darauf hinzuwirken, dass der Deutsche Bundestag mittels einer Resolution politischen Druck auf bestimmte Regierungen ausübe.

Im Berichtsjahr war dies unter anderem in einer Petition der Fall, mit der eine Resolution des Deutschen Bundestages gefordert wurde, um politischen Druck auf die Regierung Ugandas auszuüben. Diese solle von der geplanten Änderung der Landesverfassung dahingehend absehen, die Beschränkung der Amtszeit des amtierenden Präsidenten auf zwei mal fünf Jahre aufzuheben.

Der Petitionsausschuss holte eine Stellungnahme des AA ein. In dieser teilte das AA mit, dass die Bundesregierung den Prozess der Demokratisierung mit großer Aufmerksamkeit beobachte und bestrebt sei, auf politische Entwicklungen, in Absprache mit ihren internationalen Partnern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, durch Gestaltung und gegebenenfalls auch durch Anpassung der finanziellen Zusammenarbeit zu reagieren.

Soweit die Petenten eine Resolution durch den deutschen Bundestag forderten, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass er eine solche nicht in Aussicht stellen könne. Er empfahl jedoch, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen aufmerksam zu machen.

Darüber hinaus erschien die Petition geeignet, sie der Bundesregierung – dem AA und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) – mit dem Ziel zu überweisen, sich bilateral und auf internationaler Ebene für den Prozess der Demokratisierung in Uganda einzusetzen.

2.2.5 Wiedereinreise nach Deutschland

Ein Petent, dem auf Grund eines fehlenden Passes die Wiedereinreise von Israel nach Deutschland verweigert worden war, wandte sich im August 2006 mit seinem Anliegen ursprünglich an den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages. Der Ausschuss leitete das Schreiben zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss weiter.

Hintergrund für die Eingabe war, dass der Petent im März 1998 als Tourist nach Israel reiste und wegen eines von seiner geschiedenen Frau erwirkten Ausreiseverbots, bis Ende Februar 2006 im Lande verbleiben musste. Zwischenzeitlich wurde ihm in Israel sein Wagen gestohlen, in dem sich auch Führerschein und Pass befunden hatten. Ein Ersatzführerschein wurde ihm von der Stadt Köln, seinem Wohnort, ausgestellt. Der Antrag auf einen

Ersatzpass lehnte die Deutsche Botschaft in Tel Aviv jedoch mit der Begründung ab, er sei kein deutscher Staatsbürger und die Zustimmung der Stadt Köln für die Rückkehr nach Deutschland sei nur zeitlich begrenzt gewesen und inzwischen abgelaufen. Da er sich nur als Tourist im Lande aufhielt, konnte ihm auch das Innenministerium des Staates Israel kein Ausreisedokument ausstellen.

Der Petent wurde 1951 in Köln als Sohn jüdischer Eltern geboren, die sich dort nach der Vertreibung aus Polen niederließen. Sein Status seit der Geburt war der eines sog. heimatlosen Ausländers mit dauerhaftem Wohn- und Arbeitsrecht in Deutschland.

Der Petitionsausschuss wandte sich darauf hin mit der Bitte um eine Stellungnahme an das AA. Bereits wenige Wochen später kam seitens des AA die Mitteilung, dass man dem Petenten nach erneuter Prüfung des Vorgangs umgehend einen Reiseausweis zur Rückkehr nach Deutschland ausgestellt habe.

Somit konnte dem Petenten durch die Unterstützung des Petitionsausschusses noch im Berichtszeitraum geholfen werden.

2.3 Bundesministerium des Innern

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) betrug im Jahre 2006 mit 1 316 Petitionen ca. 36 Prozent der Eingaben des Vorjahres (3 690).

Den Schwerpunkt in diesem Bereich bildeten mit ca. 320 nach wie vor Eingaben zum öffentlichen Dienstrecht. Insbesondere ging es in diesen Petitionen um die Beihilferegelungen und um Fragen der Alterssicherung.

Von Beamten wurde immer wieder die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhenvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) beanstandet. Die Petenten erhalten Leistungen aus zwei unterschiedlichen Alterssicherungssystemen, nämlich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und beamtenrechtliche Versorgungsbezüge andererseits. Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf die Pension gemäß § 55 BeamtVG angerechnet, weil nach dieser Vorschrift Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer in § 55 Abs. 2 BeamtVG näher bezeichneten Höchstgrenze gezahlt werden. Durch diese Höchstgrenzenregelung wird der Beamte so gestellt, als sei er sein Leben lang Beamter gewesen.

Diese Ruhensregelung des § 55 BeamtVG war bereits in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Petitionsverfahren. Der Petitionsausschuss hatte dabei stets die Auffassung vertreten, dass die getroffenen Bestimmungen nicht zu beanstanden sind. Auch bei der erneuten parlamentarischen Prüfung in der 16. Wahlperiode vermochte der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte zu erkennen, die Anlass böten, die geltende Regelung des § 55 BeamtVG in Zweifel zu ziehen. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in einer entsprechenden Entscheidung aus dem Jahre 1987 die Verfassungsmäßigkeit

des § 55 BeamtVG ausdrücklich bestätigt. Da eine Rechtsänderung nicht in Aussicht gestellt werden konnte, empfahl der Ausschuss, diese Petitionsverfahren abzuschließen.

Einige Eingaben richteten sich gegen vermeintliche Privilegien von Beamten bei der Besoldung und insbesondere bei der Altersversorgung. So wurde die unterschiedliche Höhe von Renten und Pensionen beanstandet und gefordert, die Alterssicherung von Arbeitnehmern, Politikern und Beamten anzugleichen. Nach Ansicht von Petenten sollten Politiker und Beamte ebenfalls Beiträge für ihre Alterssicherung zahlen, so wie es die gesetzlichen Rentenversicherten auch täten.

In einer öffentlichen Petition wurde die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen in die gesetzliche Krankenversicherung und die Öffnung der privaten Krankenversicherung für alle Arbeitnehmer, die Abschaffung des Beamtenstatus und die Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung gefordert. Zu diesem Anliegen erbat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des federführenden Ausschusses für Gesundheit, dem der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (Bundestagsdrucksache 16/3100) vom Plenum zur federführenden Beratung überwiesen worden war. Da der Gesetzentwurf vom Deutschen Bundestag erst im Jahre 2007 abschließend beraten wurde, wurde dieses Petitionsverfahren im Jahre 2006 nicht abgeschlossen.

Im Bereich des Verfassungsrechts gingen im Jahre 2006 167 Petitionen ein. Im Vordergrund standen dabei Wünsche nach Änderung des Grundgesetzes, so z. B. im Hinblick auf den Föderalismus und die dann vom Deutschen Bundestag verabschiedete Reform. Kritisiert wurde beispielsweise die beabsichtigte Übertragung von bildungspolitischen Kompetenzen auf die Bundesländer.

Auch gab es die Bitte, Volksentscheide und Volksbefragungen in das Grundgesetz aufzunehmen oder – im Zusammenhang mit der zunehmenden Vermischung von Deutsch und Englisch (Denglisch) – die deutsche Sprache im Grundgesetz zu verankern. In einigen Eingaben wurde auch ein Verbot rechtsextremistischer Parteien und Gruppierungen, wie z. B. der NPD, gefordert.

Im Bereich des Asylrechts sind die Eingabezahlen, wie auch in den Vorjahren, stark rückläufig. Waren im Jahre 2005 noch 146 Petitionen zu verzeichnen, die die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF, früher Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) beanstandeten, so waren es im Jahre 2006 nur noch 106 Eingaben. Hinsichtlich der Herkunftsländer ist zu bemerken, dass etwa ein Viertel der Eingaben von Asylsuchenden aus Afghanistan stammte, und zwar von Petenten, die sich schon längere Zeit im Bundesgebiet aufhielten, deren Abschiebung aber nun – im Hinblick auf die veränderte Situation im Lande und deren relative Verbesserung – vollzogen werden sollte. Auch kommen weiterhin viele Petitionen von Asylsuchenden aus der Türkei.

Verstärkt wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Ausschuss mit der Bitte, ein Bleiberecht für diejenigen

Ausländer zu schaffen, die sich seit mehreren Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhalten (sog. Altfälle). Mit der am 17. November 2006 auf der Innenministerkonferenz beschlossenen Bleiberechtsregelung wurde zumindest vorläufig eine Übereinkunft der Länderinnenminister erzielt. Die Verabschiedung einer bundesgesetzlichen Regelung im Jahre 2007 ist aber vorgesehen.

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts ging es den Petenten in erster Linie darum, für sich oder Verwandte die deutsche Staatsbürgerschaft zu erlangen. Häufig konnte der Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang den Petenten entsprechende nützliche Hinweise geben oder gab die Eingabe an den zuständigen Landtag ab.

Im Hinblick auf das Themengebiet „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste“ ging die Zahl der Petitionen von 81 im Jahre 2005 auf 68 im Jahre 2006 zurück. Mehrheitlich ging es um abgelehnte Anträge wegen Anerkennung als Spätaussiedler und deren Verwandte. Da bestimmte Voraussetzungen – wie z. B. deutsche Sprachkenntnisse – für die Anerkennung als Spätaussiedler fehlten und die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) nach der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern den jeweils zuständigen Landesbehörden obliegt, konnte der Petitionsausschuss nur selten helfen und hat einige Petitionen an die entsprechenden Landesvolksvertretungen abgegeben. Soweit bereits rechtskräftige Urteile vorlagen, war dem Petitionsausschuss ohnehin eine Hilfeleistung verwehrt.

Zum Bereich Datenschutz wurden 34 Petitionen eingereicht, mit denen u. a. die derzeitige Praxis der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) bei der Datenspeicherung und -weitergabe an Dritte kritisiert und entsprechende Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gefordert wurden.

Zum Bereich der Bundespolizei gingen im Jahre 2006 100 Petitionen ein. So baten Beamte darum, die Arbeitszeitverordnung für die Bundespolizei hinsichtlich der Mindestruhezeit – die von acht auf elf Stunden erhöht wurde – zu ändern oder Bürger beschwerten sich über einzelne Maßnahmen der Bundespolizei.

2.3.1 Gesetz zum Schutz der deutschen Sprache gefordert

Immer wieder erreichen den Ausschuss Petitionen, mit denen die künstliche Vermischung der deutschen mit der englischen Sprache zu einem so genannten „Denglisch“ gerügt wird. In manchen Petitionen werden auch eine Ergänzung des Grundgesetzes durch den Artikel „Die Sprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch.“ oder ein entsprechendes Gesetz zum Schutz der deutschen Sprache und ihre Stärkung in den Institutionen der EU gefordert.

In der letzten – der 15. – Wahlperiode hatte der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, ein solches Petitionsverfahren abzuschließen. Er begründete dies insbesondere damit, dass ein umfassender Schutz der deutschen Sprache und des deutschen

Brauchtums ohne Verbote und ggf. Sanktionen nicht durchsetzbar wäre. Solche Einschränkungen widersprächen nach Auffassung des Ausschusses dem Freiheitsverständnis des Grundgesetzes.

In der 16. Wahlperiode hat sich der Petitionsausschuss mit der Angelegenheit erneut befasst. In einem „Bürgerappell gegen Denglisch“ prangerte der Verein Deutsche Sprache e. V. die in der Werbewirtschaft, den Medien und der Politik stattfindende Vermischung des Deutschen mit der englischen Sprache an und verwies in diesem Zusammenhang auf 150 000 gesammelte Unterschriften von Deutschen und Freunden der deutschen Sprache aus der ganzen Welt. Er sah die Kraft und Funktion der deutschen Sprache seit einiger Zeit als gefährdet an. So werde in Forschung und Lehre Deutsch zunehmend durch Englisch ersetzt sowie in Wissenschaft und Technik selbst dann auf Englisch veröffentlicht, wenn keine internationale Leserschaft angesprochen werde. Wirtschaft, Handel und Finanzen legten sich immer öfter auf englische Vertragstexte fest. Neue Kulturtechniken, neue Berufsfelder sowie Kunst und Kultur bekämen englische Bezeichnungen wie z. B. „e-learning“, „Screening“ und zwar auch dann, wenn diese aus dem deutschsprachigen Raum stammten.

In Folge dieses Bedeutungsverlustes der deutschen Sprache verliere sie ihre Bindungs- und Integrationskraft; es entstünden Parallelgesellschaften, die sich kulturell und sprachlich abkapselten. Große Bevölkerungsteile, die nur über geringe Kenntnisse von Fremdsprachen verfügten, würden ausgegrenzt. Zu den herausragenden Zielen des Staates müsse es aber – auch in Verantwortung für künftige Generationen – gehören, den Schutz, die Pflege und Funktionsfähigkeit der deutschen Sprache zu gewährleisten. Deshalb könne die deutsche Sprache in Deutschland auch Verfassungsrang beanspruchen, wie es z. B. auch im österreichischen Verfassungsgesetz geregelt sei.

Der Petitionsausschuss holte in der Angelegenheit mehrere Stellungnahmen des BMI und des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ein.

Im Ergebnis stellte der Ausschuss fest, dass die deutsche Sprache im Laufe ihrer Geschichte Wörter aus zahlreichen Sprachen – vor allem aus dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und nunmehr aus dem Englischen und Amerikanischen – übernommen hat. Sie hat sich – wie jede andere lebende Sprache – stets gewandelt und muss wandlungsfähig bleiben, um die sich stetig wandelnde Wirklichkeit angemessen ausdrücken zu können.

Insofern ging der Ausschuss davon aus, dass jede Sprache – so auch Deutsch – einem permanenten Entwicklungsprozess unterliegt. Eine solche Entwicklung sollte nach Ansicht des Petitionsausschusses im Ergebnis jedoch nicht dazu führen, dass Teile der Bevölkerung eine andere Sprache sprechen, als sie in den Medien, der Werbung oder der Politik veröffentlicht wird. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland steht dem Bund jedoch nur in Teilbereichen – nämlich für die Gesetzes- und Verwaltungssprache des Bundes – eine Regelungszuständigkeit für den Gebrauch der deutschen Sprache zu. Im Bereich der Schulen obliegt die Rege-

lungskompetenz den Ländern. Ein weiterer Bereich der deutschen Sprache wird nicht von staatlichen Stellen bestimmt.

Nach Ansicht des Ausschusses kann letztlich auch jeder dazu beitragen, dass die Ausbreitung englischer Wörter in der Alltagssprache eingeschränkt wird, indem er weitgehend deutsche Begriffe verwendet. Die Entwicklung einer Sprache kann nur als ständiger Prozess begriffen werden, der nicht einfach „von oben“ gesteuert werden kann.

Die Petitionen wurden im Ergebnis der Bundesregierung – dem BMI und dem BKM – überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, soweit die Pflege der deutschen Sprache sowie die Festigung der Position der deutschen Sprache in den EU-Institutionen gefordert wird. Der Ausschuss sah in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit, dass die Bundesregierung ihre Bemühungen verstärkt fortsetzt, um der deutschen Sprache – entsprechend ihrer europäischen Bedeutung – im Rahmen der EU den ihr angemessenen Stellenwert zu verschaffen.

Eine Ergänzung des Grundgesetzes um den Passus „Die Sprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch.“ bzw. die Schaffung sonstiger Vorschriften zum Schutz der deutschen Sprache hielt der Ausschuss nicht für erforderlich. Das Petitionsverfahren wurde daher im Übrigen abgeschlossen.

2.3.2 Ablehnung eines Aufnahmebescheides für Spätaussiedler

Ein Petent bat um Anerkennung eines Härtefalls für seine in Russland lebende, gehbehinderte Mutter.

Der in Sibirien lebende, in Deutschland geborene 77-jährige Vater des Petenten hatte einen Aufnahmebescheid für die Rückkehr nach Deutschland erhalten. In den Bescheid des Bundesverwaltungsamtes war jedoch die gleichaltrige Ehefrau, mit der er seit 56 Jahren verheiratet war, nicht einbezogen. Da sie keine gebürtige Deutsche sei, müsse sie erst einen Sprachtest nachweisen, um einreisen zu können. Der Vater könne seine pflegebedürftige Frau jedoch nicht allein zurück lassen, um sie erst zu einem späteren Zeitpunkt – nach erfolgreicher Durchführung des Sprachtests – nach Deutschland zu holen.

Der Petitionsausschuss bat das BMI um eine Stellungnahme.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme stellte der Ausschuss fest, dass gemäß dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) die Möglichkeit besteht, ausnahmsweise auf die Durchführung eines Sprachtests zu verzichten, wenn dies auf Grund des Alters oder dauerhafter körperlicher Behinderung mit unzumutbaren Härten verbunden wäre.

Damit diese Härtefallklausel greifen kann, empfahl der Petitionsausschuss dem Petenten, dem Bundesverwaltungsamt ein entsprechendes Attest vorzulegen und ein Einreisevisum unter Berücksichtigung besonderer Härte zu beantragen.

Dieser Empfehlung kam der Antragsteller nach und somit konnte die behinderte Mutter gemeinsam mit dem Vater nach Deutschland einreisen.

2.3.3 Problemfall macht Anpassung des Bundesvertriebenengesetzes erforderlich

Eine Mitarbeiterin des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) in Cloppenburg setzte sich für eine Spätaussiedlerin aus der Russischen Föderation ein, um die Einbeziehung einer Tochter in den Aufnahmebescheid der Mutter zu erreichen.

Die Mutter hatte im Oktober 2001 ihre Aufnahme als Spätaussiedlerin sowie die Einbeziehung ihrer beiden Töchter in den Aufnahmebescheid beantragt. Im Jahr 2005 erhielt sie diesen auch, allerdings lediglich unter Einbeziehung einer der beiden Töchter. Eine ihrer Töchter war aufgrund einer schweren geistigen Behinderung weder im Stande, deutsch zu sprechen, noch zu schreiben oder zu lesen. Sie war daher nicht in der Lage, die sprachlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung zu erfüllen.

Die Mitarbeiterin des DRK bat den Petitionsausschuss aus humanitären Gründen um Hilfe, da die Behinderung kein Hinderungsgrund für eine Einbeziehung sein dürfe. Die betroffene Spätaussiedlerin könne ihre geistig behinderte Tochter nicht allein in Russland zurück lassen.

Der Petition konnte zunächst nach den Vorschriften des BVFG nicht abgeholfen werden. Nach der geltenden Gesetzeslage war zwingende Voraussetzung für eine Einbeziehung, dass der Abkömmling Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweist, wozu mündliche sowie schriftliche Kenntnisse zählen. Eine Ausnahmeregelung für behinderte Menschen sah das BVFG nicht vor. Auch eine Auslegung der Vorschrift dergestalt, auf die nachzuweisenden Sprachkenntnisse im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG – Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen – bei Vorliegen einer Behinderung im Einzelfall vollständig zu verzichten, war wegen des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift nicht möglich.

Das BMI hat aufgrund der Petition eine Novellierung des Bundesvertriebenengesetzes in Angriff genommen. Der Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes wurde von der Bundesregierung im Jahr 2006 als Bundestagsdrucksache 16/4017 in den Deutschen Bundestag eingebracht und ist im Mai 2007 in Kraft getreten. Nunmehr besteht eine Ausnahmeregelung für Sprachtests, die dem grundrechtlichen Verbot der Benachteiligung Behinderter Rechnung trägt.

In der Übergangszeit blieb für die betroffene Spätaussiedlerin und ihre Tochter die Möglichkeit, den Weg einer Einreise über das Aufenthaltsrecht zu beschreiten. Die Tochter konnte zunächst vorübergehend problemlos mit einem Besuchsvisum einreisen.

Dem Anliegen der Petentin, ihre Tochter in ihren Aufnahmebescheid mit einzubeziehen, konnte im Ergebnis mit der Gesetzesänderung entsprochen werden.

2.3.4 Bleiberecht für chinesische Falun Gong Praktizierende

Eine Petentin chinesischer Herkunft wandte sich mit der Bitte um Unterstützung in ihrer Asylangelegenheit an den Petitionsausschuss.

Im Februar 2004 war die Petentin nach Deutschland eingereist und hatte einen Asylantrag gestellt, da sich die Lebensumstände für sie und ihre in Peking (Beijing) lebende Familie derart dramatisch verändert hatten, dass sie nur noch den Weg der Ausreise sah. Seit 1995 gehörte sie der Bewegung Falun Gong an und vertrat deren Ideale auch in der Öffentlichkeit. In den Folgejahren hatte sich die Haltung der chinesischen Regierung dieser Gruppierung gegenüber verschärft, bis diese schließlich 1999 verboten wurde. Für die Petentin und ihre Familie hätte dies zur Folge gehabt, dass ihr Mann zu drei Jahren Arbeitslager verurteilt worden wäre und ihre Tochter zu einer 10-tägigen Gehirnwäsche zur Bereinigung ihrer Ansichten gezwungen wurde. Ihr Sohn sei verfolgt worden, da er – zusammen mit anderen Falun Gong Praktizierenden – den früheren Staatspräsidenten und jetzigen Oberbefehlshaber des Militärs, Jiang Zemin, angezeigt habe.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAMF) hatte den Asylantrag abgelehnt. Als Begründung hatte das BAMF angeführt, dass die Petentin sowohl problemlos aus China ausgereist sei und über einen legalen Reisepass verfüge, als auch Befürchtungen einer Verfolgung bei eventueller Abschiebung nach China unbegründet seien. Falun Gong Übungen seien schließlich auch im häuslichen Bereich unter Ausschluss der Öffentlichkeit möglich. Nach Ansicht der Bundesbehörde lägen auch keine Abschiebungshindernisse vor.

Die Petentin erhob Klage gegen den Ablehnungsbescheid und wandte sich parallel dazu an den Petitionsausschuss. Nach eingehender parlamentarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung mehrerer Stellungnahmen des BMI sah der Petitionsausschuss Handlungsbedarf zu Gunsten der Petentin. Im Zusammenhang mit der erhobenen Klage gab das BAMF dem Asylantrag schließlich statt. Auf Grund der neuen Erkenntnisse des BAMF zur Verfolgungssituation Falun Gong Praktizierender in China, der glaubhaften Darlegung der Falun Gong-Aktivitäten der Petentin und des im Vorfeld stattgegebenen Asylantrages des Sohnes der Petentin entschied das BAMF, dem Antrag der Petentin auf Anerkennung als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Abs. 1 GG zu entsprechen.

Der Petitionsausschuss begrüßte diese Wendung in dem Fall und schloss das Petitionsverfahren positiv ab.

2.3.5 Forderung nach Fristverlängerung im Asylverfahrensrecht

Zirka 50 auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wandten sich gemeinsam an den Petitionsausschuss, um die im Asylverfahrensgesetz vorgesehene Frist von zwei Wochen zu beanstanden, innerhalb derer die Zulassung zur

Berufung gegen ein erstinstanzlich ergangenes Urteil in einem Asylverfahren einzureichen und zu begründen ist.

Die Zweiwochenfrist habe sich in der Praxis als nicht ausreichend bemessen herausgestellt und müsse deshalb auf mindestens vier Wochen ausgedehnt werden, um eine angemessene Prüfung und Bearbeitung der Verfahren zu ermöglichen. Insbesondere umfasse die Prüfung die Frage, ob einer Rechtssache im Asylrecht „grundsätzliche Bedeutung“ zukomme und sie erfordere einen umfangreichen Datenabgleich, damit ein zutreffender Überblick über die das jeweilige Herkunftsland betreffende Rechtsprechung zu bestimmten Problemkonstellationen erstellt werden könne. Ferner erfordere die Beurteilung der Frage, ob das ergangene Urteil von einer obergerichtlichen Rechtsprechung abweiche, einen erheblichen Rechercheaufwand. Hinzu komme, dass die Bearbeitung von Zulassungsanträgen im Asylrecht wesentlich durch die fehlenden Sprachkenntnisse des betroffenen Klägerkreises erschwert werde. So müssten u. a. Schriftstücke übersetzt und gemeinsame Gesprächstermine mit Dolmetschern anberaumt werden. Durch die knapp bemessene Frist könnten die Sach- und Rechtsfragen oft nicht ausreichend geklärt werden, weswegen die Anwälte nach dem so genannten „try-and-error“ Verfahren agierten und bedauerlicherweise auch bei nicht ausreichend geprüften Sachverhalten versuchsweise Berufung einlegen würden. Die zu beklagende geringe Erfolgsquote von Anträgen auf Zulassung zur Berufung sei insofern der – gesetzlich vorgesehenen – knappen Bearbeitungszeit geschuldet. Bei den Asylbewerbern würden durch solche Verfahren unberechtigte Hoffnungen geweckt und die Obergerichte unnötig belastet.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des zuständigen BMI ein. Darin führte das Ministerium aus, dass es den geltend gemachten Prüfungsaufwand nicht teile, da in der Regel alle entscheidungserheblichen Umstände bereits im Verfahren vor dem BAMF bekannt würden. Auch für die übrigen Argumente der Petenten zeigte das BMI wenig Verständnis.

Anders der Petitionsausschuss, dem die von den Petenten gezogene Parallele zu den insoweit identischen Zulassungserfordernissen in § 132 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO) (Zulassung zur Revision bei verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten) durchaus nachvollziehbar erschien, wo eine Frist von zwei Monaten für die Rechtsmittelbegründung vorgesehen ist.

Dem Petitionsausschuss erschien einsichtig, dass gerade die Absprachen der weiteren Schritte mit den in Asylverfahren typischen Klägergruppen aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse und eines anderen kulturellen Hintergrundes mehr Zeit als üblich in Anspruch nehmen, um sie über die Konsequenzen der Entscheidung aufzuklären und mögliche finanzielle Auswirkungen der weiteren Schritte zu erörtern.

Vor diesem Hintergrund war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass eine Rechtsmittelfrist von zwei Wochen aus den dargelegten Gründen mit dem Status der Anwäl-

tinnen und Anwälte als unabhängigem Organ der Rechtspflege nur schwer zu vereinbaren ist. Er schlug deshalb vor, die Petition der Bundesregierung zuzuleiten, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen werde.

2.3.6 Bleiberecht für ehemaligen sowjetischen Deserteur

Mit seiner Petition wollte der Petent erreichen, dass seine Aufenthaltsgenehmigung verlängert wird, obwohl sein Asylantrag bereits abgewiesen wurde.

Der Petent war bei der sowjetischen Armee als Militärarzt tätig und ab Mai 1987 in der DDR stationiert. Nach seinem Austritt aus der Kommunistischen Partei im Jahr 1990 sei er schikaniert worden und es habe zunehmend Konflikte mit Vorgesetzten und den Behörden gegeben. Im Oktober 1990 reiste er darauf hin nach München und meldete sich bei der Polizei als Deserteur der russischen Streitkräfte. Bereits kurz darauf wurde er, wie er später erfuhr, von Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes (BND) „betreut“. Im November 1990 stellte er einen Asylantrag.

Seine Ehefrau und die beiden Kinder waren zunächst in der DDR geblieben, jedoch noch im Jahr 1990 in die Sowjetunion gereist, wo sie wegen der Flucht des Petenten seitens der Behörden intensiver Befragungen ausgesetzt waren. Daher reisten sie nach Deutschland aus, wo auch sie im April 1992 einen Asylantrag stellten. Im Januar 1993 kehrten sie jedoch nach Russland zurück, während der Petent in Deutschland blieb und nach eigenen Angaben weiterhin vom BND „betreut“ wurde. Dessen Mitarbeiter hätten ihm deutlich gemacht, dass sein weiterer Verbleib in Deutschland von einer engen Kooperation mit dem BND abhängt und er Asyl erhalten würde, wenn er dieser Zusammenarbeit zustimme. Dies habe er jedoch abgelehnt.

1995 habe er dann erfahren, dass sowjetische Deserteure nicht als Asylberechtigte anerkannt würden. Auf Grund dieser Verunsicherung und der immer noch nicht erfolgten Entscheidung über seinen Asylantrag, habe er sich entschlossen über Ungarn nach Russland zurückzukehren, wo er sich dem russischen Geheimdienst FSB stellte. Es folgten, bis zu seiner Entlassung im Jahre 1998, drei Jahre Haft unter verschärften Bedingungen. Zwischenzeitlich hatte das BAMF im Februar 1996 den Petenten als Asylberechtigten anerkannt, hatte aber offenbar zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von der erfolgten Ausreise des Petenten. Nachdem dieser Sachverhalt bekannt wurde, wurde die Anerkennung im August 1996 wieder aufgehoben und der Antrag als zurückgenommen behandelt. Ergänzend wurde festgestellt, dass keine Hindernisse für eine Abschiebung bestünden und eine Ausreisepflicht verfügt.

Über die Zeit nach der Entlassung aus der Haft berichtete der Petent, dass versucht wurde seine Arbeitsaufnahme in Russland zu verhindern oder zumindest zu erschweren,

indem man ihm einen Posten in einer Entfernung von 300 km vom Wohnort anbot.

Im April 2003 reisten der Petent und seine Familie wieder nach Deutschland ein und stellten Asylanträge. Das Bundesamt lehnte diese im November 2003 ohne Anhörung ab und drohte mit Abschiebung.

Im Klagewege konnte der Petent erreichen, dass die unterbliebene Anhörung nachgeholt wurde. Seine Klage gegen die erfolgte Ablehnung der Asylfolgeanträge blieb dagegen erfolglos. Das Verwaltungsgericht führte mit Urteil vom Dezember 2005 aus, die Anerkennung als Asylberechtigte scheitere bereits wegen der Einreise auf dem Landweg, zudem drohe dem Petenten keine künftige Verfolgungssituation, da sich die Lebenssituation des Petenten in Russland als erträglich darstelle. Der Berufungsantrag wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im März unanfechtbar abgewiesen.

Daraufhin wandte sich der Petent zunächst an den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtages. Dieser beschloss im Juli 2006, die Eingabe mit der Maßgabe als erledigt zu erklären, dass der Aufenthalt des Petenten bis zum 31. Dezember 2006 geduldet werde.

Der nun angeschriebene Petitionsausschuss stellte fest, dass es im Rahmen der Bearbeitung des Asylantrages des Petenten zu erheblichen Unklarheiten und Verzögerungen gekommen sei. So ist nicht ersichtlich, warum die Entscheidung des Bundesamtes über den im Jahr 1990 gestellten Asylantrag erst 1996 fiel. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses eine nicht hinnehmbare Verzögerung. Beanstandet wird auch, dass seitens des BMI keine weiteren Hinweise bezüglich der Rolle des BND bei der so genannten Betreuung des Petenten gegeben werden.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Ausreise des Petenten im Jahre 1995 möglicherweise im Kontext mit der zweifelhaften Zusammenarbeit mit dem BND und deren Zusammenhang mit dem Asylantrag zu sehen ist.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Petitionsausschuss die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zu überweisen, um sie auf die Beanstandungen aufmerksam zu machen.

Weiterhin empfahl er, die Petition der Landesvolksvertretung von Bayern, mit der Bitte um Weitergabe an die Härtefallkommission zuzuleiten. Auf diesem Wege könnte geprüft werden, ob aufgrund der besonderen Situation und der Versäumnisse auf Bundesebene möglicherweise im Wege einer Ausnahmeregelung aus humanitären Gründen Abhilfe geschaffen werden kann.

2.3.7 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Ein deutscher Staatsbürger indischer Herkunft begehrt eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes, damit seine Mutter, eine indische Staatsangehörige, länger als 90 Tage bei ihm und seiner Familie in Deutschland bleiben könne.

Der Petent teilte mit, seine Mutter lebe allein in der Stadt Delhi in Indien und könne seine Familie mit einem Besu-

chervisum nach geltender Rechtslage lediglich zweimal im Jahr für jeweils 90 Tage besuchen. Oftmals sei es ihr unmöglich, bei Familienanlässen anwesend zu sein und besonders schmerze es, dass sie an der Entwicklung und Erziehung ihrer Enkel nicht teilhaben könne.

Im Vergleich zu anderen EU-Bürgern fühle er sich als deutscher Staatsbürger schlechter gestellt als andere EU-Bürger. Denn während seiner Mutter nur im Falle außergewöhnlicher Härte ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland eingeräumt werde, genössen Eltern von Bürgern anderer EU-Staaten Freizügigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten.

Der Petitionsausschuss holte eine Stellungnahme des BMI ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich unter Berücksichtigung dieser Ausführungen so dar, dass der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten im Grunde für berechtigt hielt.

Grundsätzlich gilt für den Nachzug ausländischer Familienangehöriger das Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Danach wird bei ausländischen Familienangehörigen deutscher Staatsbürger eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt, wenn es sich um Ehegatten oder minderjährige Kinder handelt. Ansonsten kann weiteren Familienmitgliedern – wie im konkreten Fall der Mutter – nur in Fällen außergewöhnlicher Härte eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

Diese Regelung betrifft in der Tat nicht Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern, da für diese das speziellere Freizügigkeitsgesetz (FreizüG/EU) gilt. Demnach genießen auch Verwandte von EU-Bürgern, die nicht aus der EU stammen, ein Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn sie beim erstmaligen Zuzug im jeweiligen Mitgliedstaat nach dortigem Recht als Familienangehörige eingereist sind. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass eine in einem anderen Staat der EU hergestellte Lebensgemeinschaft, bei einem Umzug des Berechtigten gemäß Freizügigkeitsgesetz nach Deutschland, auch hier erhalten bleiben soll.

Das Gemeinschaftsrecht erfasst keine rein inländischen, sondern nur grenzüberschreitende Sachverhalte. Daher haben auch deutsche Staatsbürger, die aus einem anderen Land der EU nach Deutschland zurückkehren, die gleichen Rechte wie andere „wandernde“ Bürger der EU.

Auf ausschließlich inländische Sachverhalte finden weiterhin die nationalen Regelungen Anwendung. Gemäß den Ausführungen des BMI ist keine Anpassung an das mitunter großzügigere Aufenthaltsrecht anderer Mitgliedstaaten durch das Freizügigkeitsrecht der EU vorgesehen.

Dennoch hielt der Petitionsausschuss die gegenwärtige Rechtslage für unbefriedigend, da er keine überzeugenden Gründe für diese Ungleichbehandlung erkennen konnte. Er sah insoweit Handlungsbedarf und überwies die Petition der Bundesregierung zur Erwägung mit der Bitte, das Anliegen zu überprüfen und Möglichkeiten einer Abhilfe aufzuzeigen.

2.3.8 Personalausweis im Scheckkartenformat?

Mit einer öffentlichen Petition wurde angeregt, den Personalausweis auf das übliche Scheckkartenformat zu verkleinern, damit man diesen ohne großen Aufwand zum Beispiel in der Geldbörse wie andere gängige Karten auch (Scheckkarte, Führerschein, Kreditkarte) immer mitführen könne.

Die Petition wurde zwei Monate zur Mitzeichnung im Internet veröffentlicht und von 141 Unterstützern mitgezeichnet. Der Wunsch, den Personalausweis auf Scheckkartenformat zu reduzieren, wurde darin ausnahmslos geteilt.

Der Petitionsausschuss kam in seiner parlamentarischen Prüfung unter Berücksichtigung einer eingeholten Stellungnahme des zuständigen BMI zu dem Ergebnis, das Anliegen zu unterstützen.

Das BMI stellte in seiner Stellungnahme dar, dass die Bundesregierung bereits mit der Konzeption eines neuen Personalausweises begonnen habe, um mit diesem eine erweiterte Funktionalität anzubieten. Es werde erwogen, neben der Integration biometrischer Merkmale in den neuen Personalausweisen auch Funktionen zu integrieren, mit denen sich der Ausweisinhaber künftig auch elektronisch ausweisen könne. Derartige neue Funktionen im Personalausweis machten allerdings die Verwendung eines Chips erforderlich. Mit der Integration eines solchen Chips in den Ausweis stelle sich ohnehin die Frage des zu verwendenden Formats, da die meisten Chipkarten im Scheckkartenformat herausgegeben würden.

Das BMI stellte zwar ausdrücklich klar, dass bei der anstehenden Novellierung des Personalausweisrechts die Verkleinerung auf Scheckkartenformat ernsthaft in Betracht gezogen werde, es räumte jedoch ein, dass bei der Verkleinerung des Personalausweises Probleme hinsichtlich der Kontrollierbarkeit der aufgedruckten Daten und der optischen Sicherheitsmerkmale gesehen würden. Es sei daher wichtig, vor einer eventuell endgültigen Zusage hinsichtlich der Einführung eines verkleinerten Formates, eingehend zu überprüfen, wie die Kontrollierbarkeit und die erforderliche Sicherheit des Personalausweises auch bei einem verkleinerten Format gewährleistet werden könnten.

Der Petitionsausschuss zeigte sich vor diesem Hintergrund optimistisch, dass sich die technischen Schwierigkeiten hinsichtlich der Kontrollierbarkeit der aufgedruckten Daten und der optischen Sicherheitsmerkmale schnell beseitigen lassen und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluss teilte das BMI mit, dass umfassende sicherheitstechnische Untersuchungen aufgegriffen worden seien, um danach – voraussichtlich noch im Jahr 2007 – den Entwurf eines Personalausweisgesetzes auf den Weg zu bringen.

Der Petitionsausschuss hat diese positive Antwort begrüßt.

2.3.9 Änderung im Passgesetz für Transsexuelle

Eine Petentin beanstandete die ab Jahresbeginn 2006 geltende Regelung, wonach die Geschlechtsangabe im Reisepass mit der des Personenstandsbuches übereinstimmen müsse. Die Änderung führe zu einer Diskriminierung transsexueller Mitbürger und schränke deren Reisemöglichkeiten über Gebühr ein.

Zu dem Sachverhalt erhielt der Petitionsausschuss zwei weitere Petitionen.

Die transsexuelle Petentin hatte ihren ursprünglich männlichen Vornamen nach den Bestimmungen des § 1 des Transsexuellengesetzes (TSG) im Jahr 2000 in einen weiblichen umändern lassen. Ihre veränderte Geschlechtszugehörigkeit konnte jedoch nicht in ihre Ausweispapiere übertragen werden, da sie das Kriterium „nicht verheiratet“ nicht erfüllte (§ 8 TSG). Eine Trennung von ihrer Frau, mit der sie seit 30 Jahren verheiratet sei, komme für sie nicht in Frage. Nach Meinung der Petentin, komme es wohl eher zu Verdächtigungen bzw. sei mit Problemen bei Grenzkontrollen zu rechnen, wenn ihr äußeres Erscheinungsbild nicht mit den geschlechtlichen Angaben im Reisedokument übereinstimme. Diese Situation empfand sie als diskriminierend.

Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss unter Berücksichtigung mehrerer Stellungnahmen des für das Passrecht zuständigen BMI fest, der Einschätzung der Petentin beizupflichten, dass die Situation Transsexueller mit dem Beschluss der Europäischen Kommission zur Einführung maschinenlesbarer Pässe eine Verschlechterung erfahren hat. Geschäftliche und private Reisen in z. B. die USA sind seit Jahresbeginn 2006 nicht mehr wie zuvor mit dem vorläufigen sog. grünen Reisepass möglich. Dieser beinhaltet keine Angabe des Geschlechts und bot insofern keine differierenden Angaben, die zum Beispiel bei Grenzkontrollen hätten auffallen können.

Seit dem 1. Januar 2006 wird der vorläufige Reisepass nur noch in der maschinenlesbaren Form und damit unter Verwendung eines Aufklebers „Personaldaten“, der die Eintragung des Geschlechts verlangt, ausgestellt.

Der Petitionsausschuss sah die Einführung der Maschinenlesbarkeit in Reisedokumenten vor dem Hintergrund einer entsprechenden internationalen Verpflichtung und aus Sicherheitsgründen als notwendig an. Gleichwohl sah er auch eine Diskriminierung der Betroffenen und bemerkte faktische Beschränkungen bei deren Reisefreiheit in Anbetracht der abweichenden Personaldaten. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen, damit Transsexuelle bei vorliegender Vornamensänderung nach § 1 TSG auf Antrag eine von ihrer personenstandsrechtlichen Geschlechtszugehörigkeit abweichende Geschlechtsangabe im Pass erhalten können.

Darüber hinaus empfahl der Ausschuss, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten.

Der zwischenzeitlich eingegangenen Antwort des BMI ist zu entnehmen, dass eine in der Beratung befindliche Änderung des Passgesetzes nunmehr die gewünschte Angleichung des Namens und des Geschlechtes ermöglichen soll.

2.3.10 Datenschutz bei der SCHUFA

Seine Unzufriedenheit mit dem Produktangebot der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) veranlasste einen Petenten, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petent erwartete, über die Internetseite der SCHUFA Selbstauskunft über seine dort gespeicherten Daten zu erhalten. Ihm war geläufig, dass er nach geltender Rechtsgrundlage hierzu grundsätzlich die Möglichkeit hat, er war aber mit den zu erbringenden Vorleistungen nicht einverstanden und bat den Petitionsausschuss um Änderung der Regelungen.

Die eingehende parlamentarische Prüfung durch den Petitionsausschuss hatte zum Ausgangspunkt, dass die SCHUFA nach § 34 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Vorbeugung von Verwechslungen und zum Schutz vor Missbrauch der Daten durch unbefugte Dritte dazu verpflichtet ist, sich über die Identität des Auskunftssuchenden zu vergewissern. Der Petent hegte dagegen Bedenken hinsichtlich eines eventuellen Missbrauchs seiner Daten durch z. B. Versicherungsunternehmen, die ein Vertragsverhältnis zu der SCHUFA unterhalten und auf Grund der Daten Risikoeinschätzungen von Kunden anstellen könnten. Weiterhin beanstandete der Petent, dass die SCHUFA sowohl für die Übermittlung seiner Daten per Post, als auch für die entsprechende Bearbeitung ein Entgelt verlange.

Auch nach Einholung einer Stellungnahme des für den Datenschutz zuständigen BMI vermochte der Petitionsausschuss keine Beanstandung festzustellen. Die SCHUFA bietet mehrere Alternativmöglichkeiten zur Einsichtnahme der personenbezogenen Daten an. Für den Petenten hätte beispielsweise die Möglichkeit bestanden, sich persönlich bei einer der SCHUFA-Geschäftsstellen über seine Daten zu informieren. Mit der Kopie der Meldebesccheinigung hätte der Petent einen ausreichenden Legitimationsbeweis für die SCHUFA bieten und damit die Preisgabe der „intimen Daten“ im Personalausweis, wie z. B. Augenfarbe und Passbild verhindern können.

Es wurde festgestellt, dass die benannten Sicherheitsvorschriften der SCHUFA dem Schutz der Daten des Petenten dienen und keinesfalls als schädigend oder unnötig einzustufen sind. Somit konnte dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden und der Petitionsausschuss sah sich veranlasst, zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.11 Gleichberechtigung für Fachhochschulingenieure

Ein Petent, Vorsitzender des Zentralverbandes der Ingenieure im öffentlichen Dienst in Bayern e. V., forderte eine Gleichstellung von Fachhochschulingenieuren mit

Ingenieuren, die über einen Universitätsabschluss verfügen. Dieses Anliegen war in den letzten Jahren bereits mehrfach Gegenstand von Petitionsverfahren.

Insbesondere beanstandete der Petent die seiner Ansicht nach ungerechte Besoldung der Ingenieure und die umständlichen Voraussetzungen, die Fachhochschulingenieure erfüllen müssten, um in den höheren Dienst zu gelangen. Es gäbe keinen Grund mehr, Universitätsabgänger mit einem Eingangsgehalt von A 13 (höherer Dienst) und Fachhochschulabgänger nur mit geringerem Gehalt nach Besoldungsgruppe A 10 (gehobener Dienst) einzustellen. Inzwischen habe es eine Angleichung beider Hochschularten gegeben, wobei die Fachhochschule zwar weiterhin praxisnäher ausbilde, aber mittlerweile durchaus als wissenschaftliche Hochschule zu bezeichnen sei. Studiendauer und Umfang der Studieninhalte beider Hochschularten hätten sich aufeinander zubewegt. Außerdem seien als Grundlage für die Einstellung in den höheren Dienst Zusatzqualifikationen – wie ein weiterführender Masterabschluss – die von Fachhochschulern erbracht werden müssten, ungerechtfertigt. Fachhochschulern dürfe nicht unnötig schwer gemacht werden, in den höheren Dienst zu gelangen.

Nach erneuter parlamentarischer Prüfung des Sachverhaltes kam der Petitionsausschuss unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des BMI zu der Auffassung, dass im Zuge der Überarbeitung des Dienstrechtsreformgesetzes und der Neuregelung des Besoldungsrechts vor dem Hintergrund der größeren Gewichtung auf leistungsbezogene Bezahlung auch eine Änderung der im öffentlichen Dienst bestehenden Laufbahnen nicht ausgeschlossen werden sollte. Daher empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – als Material zu überweisen. Ferner wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet erschien.

Es bleibt abzuwarten und zu beobachten, wie sich die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit gestaltet.

2.3.12 Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung

Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005 (Bundestagsdrucksache 16/2500) war unter Nummer 2.3.13 „Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung“ über die Petition eines beamteten Ehepaars berichtet worden, das wegen Kindererziehung eine Teilzeitbeschäftigung mit 40 und 66,6 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit gewählt hatte und sich hinsichtlich der Kürzung des Familienzuschlags im Vergleich zu einem Ehepaar mit jeweils hälftiger Teilzeitbeschäftigung oder einem Ehepaar, bei dem ein Ehepartner vollzeitbeschäftigter Beamter ist, benachteiligt sah.

Der Petitionsausschuss hatte im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Anliegens nach Einholung einer Stellungnahme des BMI die Auffassung vertreten, dass die besoldungsrechtlichen Konkurrenzregelungen einer

dringenden Änderung bedürfen, da sie zu familienpolitisch unerwünschten Ergebnissen führen. Zudem waren nach Einschätzung des Petitionsausschusses nur verhältnismäßig geringe Fallzahlen zu erwarten. Die unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen sah er darüber hinaus nur als zeitlich begrenzt (Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) beanspruchbar an. Der Petitionsausschuss sah gerade wegen dieser familiären Belastungen von Beamten keinen Grund, Ehepartner mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit besser zu stellen als Ehepaare mit einem unterhälftig beschäftigten Ehepartner, die zusammen genommen mehr als 100 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit arbeiten. Der Petitionsausschuss hat daher die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung überwiesen.

In seiner Antwort auf diesen Erwägungsbeschluss teilte das BMI im Frühjahr 2006 mit, dass das Bundesverwaltungsgericht im September 2005 in einem Einzelfall entschieden habe, in den Fällen der so genannten unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung immer dann die familienbezogenen Leistungen mindestens einmal in voller Höhe zu zahlen, wenn beide Ehepartner zusammen mindestens die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

Diese höchstrichterliche Rechtsprechung erlaube es entgegen der bisher vertretenen Auffassung des BMI, im Wege einer ergänzenden verfassungskonformen Auslegung der geltenden Normen, bei dem angesprochenen Familienzuschlag auf eine gesetzliche Änderung der besoldungsrechtlichen Konkurrenzregelungen zu verzichten. Das BMI sagte zu, die geänderte Rechtsauffassung den für das Besoldungs- und Versorgungsrecht zuständigen Stellen durch Rundschreiben kund zu tun und diese anzuweisen, bei der Festsetzung der familienbezogenen Leistungen entsprechend zu verfahren.

Diese positive Antwort der Bundesregierung war Anlass für den Petitionsausschuss, nach entsprechender Unterrichtung des Ehepaars, die Petitionsakte als positiv erledigt zu schließen.

2.3.13 Beihilfe für Zahnersatz bei Beamten

Ein pensionierter Bundeswehrsoldat bat den Petitionsausschuss um Änderung der Beihilfevorschriften, da diese im Hinblick auf die Gewährung von Zahnersatz zu unflexibel seien.

Nach der Entfernung eines Zahns im Unterkiefer plante der Petent, die entstandene Zahnlücke für rund 2 000 Euro mit einem Implantat schließen zu lassen. Zu dem bei der Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf eingereichten Heil- und Kostenplan wurde ihm mitgeteilt, dass in der Regel bis zu drei – unter bestimmten Voraussetzungen auch bis zu vier – Implantate pro Kiefer von der Beihilfe übernommen werden könnten. Die vom Petenten geplante Maßnahme sei – da er bereits fünf Implantate habe – mit Ausnahme der Kosten der Überkronung nicht erstattungsfähig. Der von dem Petenten daraufhin eingereichte alternative Heil- und Kostenplan, der die Entfernung vorhandener Kronen und die Schließung

der entstandenen Zahnücke durch eine Brücke und Überkronung vorsah, wäre jedoch – trotz doppelt so hoher Kosten in Höhe von ca. 4 000 Euro – von der Beihilfe übernommen worden.

Der Petent bemängelte in diesem Zusammenhang, dass angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte die kostengünstigere und nach seiner Ansicht therapeutisch und prothetisch bessere Maßnahme nur zum Teil bezuschusst, die doppelt so teure und aus seiner Sicht schlechtere Alternative hingegen in voller Höhe bezuschusst würde und mahnte einen verantwortlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln an.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Sache an und kam unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMI zu dem Ergebnis, dass das Anliegen des Petenten, im Sinne der Kostenreduzierung auf eine größere Flexibilität der Beihilfavorschriften des Bundes hinzuwirken, unterstützt werden sollte. Nach Ansicht des Petitionsausschusses war es nicht nachvollziehbar, wenn eine mindestens gleichwertige und insgesamt kostengünstigere Behandlung unter Verwendung eines Implantats nur teilweise bezuschusst wird, während die doppelt so teure herkömmliche Behandlung offensichtlich in voller Höhe beihilfefähig ist. Die Petition wurde daher der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung überwiesen, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Das BMI teilte in seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages mit, dass sich das Beihilferecht des Bundes darum bemühe, den Rechtsanwendern einheitliche Regelungen vorzugeben. Für die Festsetzungsstellen, die in der Regel nicht über die notwendige medizinische Fachkompetenz verfügten, sei es schwierig, Einzelsachverhalte medizinisch zu bewerten. Ermessensvorschriften würden einen erheblichen, oftmals unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei den Festsetzungsstellen verursachen. Möglichen Einsparungen in Einzelfällen stünde insgesamt ein erhöhter Bearbeitungsaufwand gegenüber, der unter dem Strich zu zusätzlichen Kosten führe.

Gleichwohl sei jedoch beabsichtigt, mit der Novellierung der Beihilfavorschriften die Erstattungsfähigkeit von Implantaten neu zu fassen. Dies impliziere jedoch nicht, künftig wesentlich günstigere Regelungen für die Implantatversorgung in Aussicht zu stellen.

Mit der Petition konnte der Petitionsausschuss dem BMI den Anstoß zu grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich der Implantatversorgung und dem Beihilferecht zu geben, die es wert sind, beobachtet zu werden.

2.3.14 Zusatzversorgung des Bundes und der Länder

Eine Petentin bat den Petitionsausschuss um Unterstützung in einer Rentenangelegenheit im Zuständigkeitsbereich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Sie führte aus, dass nach einem Versorgungsausgleichsverfahren von den Zusatzversorgungsanwartschaften ih-

res geschiedenen Ehemannes nur ein geringer Betrag ihrem Konto in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben worden sei, obwohl die Betriebsrente ihres geschiedenen Ehemannes wegen des Versorgungsausgleichs gekürzt werde. Die Petentin hielt dies für ein Missverständnis, das die VBL einseitig begünstige und bat um Korrektur.

Der Petitionsausschuss holte zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen BMI ein. Darin stellte das BMI die Grundzüge des geltenden Versorgungsrechts, das seit Inkrafttreten der großen Eherechtsreform im Jahre 1977 Geltung hat, dar. Dabei werden die von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit in einer Art Bilanz einander gegenübergestellt. Der Ehegatte mit den höheren Anrechten muss dann, vereinfacht ausgedrückt, dem anderen Ehegatten die Hälfte des Wertunterschiedes abgeben. Grundsätzlich wird der Versorgungsausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung durchgeführt.

Es gibt jedoch viele und sehr unterschiedliche Versorgungsanrechte – BfA, betriebliche Zusatzversorgung, Lebensversicherung, Riester-Rente. Der wirtschaftlich bedeutsamste Unterschied, der im Versorgungsausgleich auszugleichen ist, besteht bei der Dynamik der Anrechte, das heißt ob, in welcher Weise oder für welchen Zeitraum ein Anrecht in seinem Wert steigt. Der Ausgleich muss den wirklichen Wert eines Anrechts erfassen. Technisch wird der Versorgungsausgleich so durchgeführt, dass die verschiedenen Versorgungsanrechte nach dem Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar gemacht werden. Das bedeutet: Versorgungsanrechte, die nicht wie die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrem Wert steigen, werden in die Bilanz nicht mit dem monatlichen Nominalbetrag eingestellt, sondern mit einem umgerechneten, einem dynamisierten Betrag. Dieser Dynamisierung der Anrechte, die nicht voll dynamisch sind, und denen auch kein Deckungskapital zu Grunde liegt, dient die Barwertverordnung.

In der Rechtsprechung und Literatur wurde deutliche Kritik an der Barwertverordnung geäußert.

In der 15. Wahlperiode wurde vor diesem Hintergrund eine teilaktualisierte Barwertverordnung für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer in Aussicht genommenen Strukturreform im Versorgungsausgleich rückwirkend zum 1. Januar 2003 erlassen.

Im vorliegenden Fall wurde der Versorgungsausgleich – wie oben dargelegt – durchgeführt. Die Ermittlung der Wertunterschiede zwischen den Gesamtanrechten der einzelnen Ehegatten ergab, dass die Petentin geringere Anrechte auf Altersversorgung hatte als ihr geschiedener Ehemann, weshalb ihr die Hälfte des Wertunterschiedes zwischen den Gesamtanrechten zugesprochen wurde.

Soweit die Petentin diese Umrechnung für unrealistisch hielt, musste der Petitionsausschuss anmerken, dass dies der in der Rechtsprechung und Literatur deutlich geäußerten Kritik an der Barwertverordnung entsprach. Wie jedoch das BMI in seiner Stellungnahme zutreffend aus-

führte, entsprach die Umrechnung der geltenden Rechtslage, an die sowohl das zuständige Amtsgericht, das in einem Urteil den Versorgungsausgleich zu Lasten des geschiedenen Ehemannes der Petentin verfügt hatte, als auch die VBL gebunden waren.

Gleichwohl teilte der Petitionsausschuss die Kritik an der bestehenden Barwertverordnung und hielt eine gesetzgeberische Maßnahme im Sinne einer Modifikation des gesetzlichen Bewertungs- und Ausgleichssystems langfristig für erforderlich. Ebenso sah er eine Strukturreform im Versorgungsausgleich für dringend geboten an.

Der Ausschuss empfahl daher, die Eingabe dem BMI und dem BMJ als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit sie bei künftiger Gesetzgebung und zukünftigem Ordnungserlass in die Überlegungen einbezogen werde.

Im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage empfahl der Ausschuss allerdings, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen, da dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.

2.4 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich sank gegenüber dem Vorjahr um ein knappes Drittel auf 1 876. Gegenüber den Vorjahren ist eine Zunahme der Beschwerden über Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter festzustellen, wobei auch die Aufhebung von Gerichtsurteilen oder die Entlassung von Richtern gefordert wird. In allen diesen Fällen konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht tätig werden, da nach Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass die richterlichen Entscheidungen nicht durch Organe der Gesetzgebung oder der Regierung/Verwaltung korrigiert werden können, sondern nur in den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzügen durch die Justiz selbst. Daher kann der Petitionsausschuss richterliche Entscheidungen nicht prüfen, ändern oder aufheben.

Im Zivilrecht beschwerten sich die Petenten insbesondere über Probleme bei Geschäften im Internet und auch über unverhältnismäßig hohe Abmahngebühren bei behaupteten Urheberrechtsverletzungen (s. u. Nummer 2.4.5). Wie in den Vorjahren erhielt der Petitionsausschuss auch in diesem Jahr zahlreiche Eingaben zum Unterhaltsrecht.

Petenten, die über eine einzelne Maßnahme, Zustände in Justizvollzugsanstalten oder psychiatrischen Kliniken klagten, wurden zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landtags verwiesen.

2.4.1 Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen

Immer wieder beschäftigen Petenten ihre Erfahrungen mit der Justiz und sie wenden sich im Hinblick auf die gerichtlichen Entscheidungen an den Petitionsausschuss. In den einleitenden allgemeinen Bemerkungen zur Tätigkeit im Jahr 2006 wurde hierzu bereits einiges ausgeführt. Im Berichtsjahr nahm der Petitionsausschuss die Zuschrift eines Petenten zum Anlass, sich eingehend mit der Forde-

rung nach Schaffung einer bürgernahen, nicht mit Juristen besetzten Kontrollinstanz zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen zu befassen und in diesem Zusammenhang auch die Anregung hinsichtlich einer Erweiterung der gerichtlichen Hinweis- und Aufklärungspflichten zu prüfen.

Grundlage für die parlamentarische Prüfung bildete neben den umfangreichen Ausführungen des Petenten eine zu dem Vorbringen eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ).

Der Petitionsausschuss stellte insofern fest, dass nach Artikel 92 GG die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Zum Schutz der rechtsprechenden Gewalt – insbesondere vor Eingriffen durch die Legislative und die Exekutive – gewährt das Grundgesetz den Richtern die richterliche Unabhängigkeit, indem diese nur dem Gesetz unterworfen sind (Artikel 97 Abs. 1 GG). Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Standesprivileg, sondern Voraussetzung für eine objektive, von Fremdbeeinflussung freie Rechtsprechung. Sie gewährleistet die Bindung des Richters an Gesetz und Recht und findet in dieser Bindung Rechtfertigung und Schranke.

Hinzuweisen war ferner auf die nach § 42 der Zivilprozessordnung (ZPO) bestehende Möglichkeit, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Die ZPO bietet zudem die Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen mit Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen anzugehen.

Im Übrigen unterliegen Richter der Dienstaufsicht. Jeder Bürger hat insofern das Recht, sich unabhängig von den gegen gerichtliche Entscheidungen möglichen Rechtsbehelfen im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde an die für den jeweiligen Richter zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, falls er der Auffassung ist, dass ein Richter seine Amtspflichten nicht dem Gesetz entsprechend ausübt. Die Dienstaufsicht gegenüber Richtern der Länder obliegt der Gerichtsverwaltung, in oberster Instanz dem zuständigen Landesminister. Eine Überprüfung des Inhalts richterlicher Entscheidungen im Wege der Dienstaufsicht ist allerdings aufgrund der dargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht möglich.

Daher schloss sich der Petitionsausschuss der Forderung des Petenten nicht an, über die genannten Rechtsschutzmöglichkeiten hinaus eine Kontrolle der Richter vorzusehen.

Ebenso wenig vermochte er den Annahmen des Petenten beizupflichten, dass Richter den nicht anwaltlich vertretenen Parteien weder Hinweise noch Auskünfte erteilen würden.

Zum einen entspricht es nicht der geltenden Rechtslage, dass Familiensachen generell anwaltsfreie Verfahren sein sollen (vgl. § 78 Abs. 2 ZPO). Ebenso wenig war die Behauptung zu belegen, dass die Gerichte in Familiensachen der Regelung des § 139 ZPO hinsichtlich einer kooperativen Prozessführung zuwiderhandeln, indem sie die erforderlichen Hinweise vorenthalten. Vielmehr gewann

der Petitionsausschuss den Eindruck, dass die Vorschrift in der Regel Beachtung findet, wonach das Gericht im offenen Gespräch mit den Parteien die entscheidungserheblichen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte zu erörtern und auf eine allseits sachdienliche Verfahrensführung hinzuwirken hat.

Vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Hinblick auf die einzelnen Forderungen gesetzgeberisch tätig zu werden und empfahl daher, das Petitionsverfahren insgesamt abzuschließen.

2.4.2 Regelmäßige Überprüfung aller Rechtsnormen

Die regelmäßige Überprüfung aller Rechtsnormen forderte ein Petent und führte aus, es sei an der Zeit, die überbordende Fülle an Gesetzen und Paragraphen zu lichten und die Bürger vor veralteten Vorschriften zu bewahren.

Mit dieser Forderung stand der Petent nicht allein, war doch den Medien zu entnehmen, dass von verschiedener Seite immer wieder der Ruf nach Bürokratieabbau laut wird. Insbesondere Kreise der Wirtschaft sehen in zu vielen und zu detaillierten Regelungen Beschwerden für eine aufwärts gerichtete wirtschaftliche Entwicklung.

Der Petitionsausschuss holte auch zu dieser Petition eine Stellungnahme des zuständigen Ressorts der Bundesregierung ein. Das BMJ teilte in dieser Stellungnahme mit, dass die Bundesregierung sich zum Ziel gesetzt habe, das Bundesrecht darauf zu durchforsten, dass es nur diejenigen Vorschriften enthalte, die für heute und künftig entstehende Rechtsverhältnisse erforderlich seien. Die verbleibenden Vorschriften sollen zu sinnvollen, übersichtlichen Regelungskompetenzen zusammengefasst werden. Mit der Rechtsbereinigung sei eine umfassende Entlastung des vorhandenen Normenbestands von unnötigen Rechtsvorschriften verbunden. Die Rechtsbereinigung sei nicht als einmaliges Vorhaben gedacht, sondern als ein auf Dauer angelegter Prozess, der einer zeitgemäßen, effektiven und übersichtlichen Rechtsordnung diene.

Das BMJ führte weiter aus, dass sämtliche Ressorts der Bundesregierung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen untersucht hätten, welche Rechtsvorschriften offensichtlich veraltet, überflüssig oder als überkommene Regelungen (Deutsches Reich) nicht mehr erforderlich seien und deshalb bereinigt werden könnten. Bereits in der 15. Wahlperiode und von Beginn der laufenden Wahlperiode an habe die Bundesregierung diesen Vorgang in den Zuständigkeitsbereichen der meisten Ressorts aufgegriffen und in mehrerer Hinsicht Ergebnisse aufzuweisen. Unter anderem seien zwei Rechtsbereinigungsgesetze erlassen worden und weitere in Vorbereitung. Insgesamt seien in den letzten fünf Jahren weit über 1 000 Gesetze und Rechtsverordnungen außer Kraft gesetzt worden.

Mit diesem Vorgehen sei die Überprüfung des verkleinerten Normenbestandes nach inhaltlichen Aspekten einhergegangen. Es gehe darum, Rechtsvorschriften zu ermitteln, die unnötigen Verwaltungsaufwand auslösen und folglich Zeit und Geld kosten. Gleichzeitig gehe es aber

auch darum, die Anwenderfreundlichkeit und Verständlichkeit der Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen zu finden.

Der Gesamtvorgang werde zum Jahresbeginn 2007 zudem durch einen beim BK einzusetzenden Normenkontrollrat ergänzt, dem es obliege, die geltenden Rechtsvorschriften des Bundes auf ihre verschiedenen Auswirkungen hin zu überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Da die Mitglieder des Petitionsausschusses über die entsprechenden Rechtsbereinigungsgesetze und die Einsetzung des Normenkontrollrates per Gesetz bereits im Plenum des Deutschen Bundestages zu befinden hatten, war ihnen die Darstellung des BMJ vertraut. Sie waren davon überzeugt, dass der geltende Normenbestand in einem kontinuierlichen Prozess überprüft und von veralteten oder überflüssigen Vorschriften bereinigt wird und hoben diesen positiven Aspekt zur Erledigung der Petition hervor. Anlass, für den Bereinigungsverfahren einen pauschalen Turnus von zehn Jahren – wie von dem Petenten gefordert – vorzusehen, sahen sie jedoch nicht und verneinten insofern einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

2.4.3 Scheidung in Israel

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Hilfe gegen die drohende Zwangsvollstreckung aufgrund eines in Israel ergangenen Scheidungsurteils.

Ein israelisches Gericht hatte den Petenten, der mit einer Israelin verheiratet gewesen war, im Rahmen einer Scheidung zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, die das Doppelte seines damaligen Bruttoeinkommens betragen. Sämtliche dagegen eingelegten Rechtsmittel blieben erfolglos. Im August 2002 erhielt er vom zuständigen deutschen Landgericht die Mitteilung, dass die Forderung zur Zwangsvollstreckung akzeptiert worden sei. Auch in Deutschland blieben seine Rechtsmittel ohne Erfolg.

Der Petent befürchtete, die Zwangsvollstreckung werde ihn beruflich und privat ruinieren.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des BMJ sowie des AA erbeten und in einem Gespräch mit Vertretern des AA und des BMJ sowie unter Beiladung des Petenten ausführlich die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Prüfung richtete sich dabei an dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus. Nach Artikel 1 i. V. m. Artikel 3 und Artikel 10 dieses Vertrages werden israelische Urteile in Zivil- und Handelssachen in Deutschland grundsätzlich ohne inhaltliche Prüfung anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung darf nach Artikel 5 und 16 des Vertrages jedoch dann versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates, hier Deutschland, widerspricht. Insoweit können die deutschen Gerichte prüfen, ob im

Einzelfall mit der israelischen Entscheidung gegen Grundrechte oder wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen wurde.

Nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf den Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen stehen dem von einem ausländischen Urteil Betroffenen sachgerechte Rechtsbehelfe zu, um die Vollstreckung eines willkürlichen ausländischen Urteils zu hindern. Der Petent hatte diese erfolglos ausgeschöpft.

Bei allem Mitgefühl für die schwierige Situation des Petenten war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass das geltende Recht einen ausreichenden Überprüfungsmechanismus bietet, um die Vollstreckung von willkürlichen und existenzvernichteten, ausländischen Urteilen zu vermeiden. Im Einzelfall obliegt die Entscheidung über die Vollstreckung eines ausländischen Urteils den zuständigen Gerichten. Aus welchen Erwägungen heraus die deutschen Gerichte an der Höhe des titulierten Unterhaltsanspruchs keinen Anstoß genommen und die Entscheidung für vollstreckbar erklärt hätten, stand wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht zur Prüfung durch den Petitionsausschuss an.

Daher sah der Petitionsausschuss insofern keine Möglichkeit dem Petenten behilflich zu sein und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.4 Maßnahmen gegen Zwangsprostitution

Mit einer von nahezu 100 Bürgerinnen und Bürgern in Unterschriftenlisten unterstützten Petition wurde gefordert, nicht nur Schleuser und Zuhälter, sondern auch so genannte Freier von Zwangsprostituierten mit Strafe zu belangen.

Es wurde gefordert, den direkten, indirekten oder fahrlässigen Missbrauch von Opfern von Menschenhandel durch Freier explizit unter Strafe zu stellen. Eine derartige Bestrafung von Freiern sei geeignet, eine abschreckende Wirkung zu erzielen und trage höchstwahrscheinlich zur Verringerung von Zwangsprostitution bei. In der Petition wurde darauf hingewiesen, dass man als sinnvolle Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsprostitution und Menschenhandel die Kampagne „abpfiff“ des Deutschen Frauenrates sowie das im Februar 2005 in Kraft getretene 37. Strafrechtsänderungsgesetz mit Verschärfungen im Hinblick auf den Menschenhandel sehe.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des BMJ eingeholt und anlässlich der Behandlung der Petition betont, dass Menschenhandel und Zwangsprostitution einen schweren Eingriff in die in Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde der betroffenen Opfer darstellen. Er stellte fest, dass die nachhaltige Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution ein Anliegen aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ist und präventive Maßnahmen, die der Aufklärung und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit

sowie der potentiellen Kunden von Zwangsprostituierten dienen, einen nicht zu vernachlässigenden Stellenwert einnehmen. Der Petitionsausschuss begrüßte nachdrücklich, dass die Bundesregierung die Kampagne „abpfiff“ des Deutschen Frauenrates unterstützt, um breite Öffentlichkeit hinsichtlich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu sensibilisieren. Gleichwohl ist sich der Petitionsausschuss bewusst, dass die Opfer von Menschenhandel selbstverständlich auch mit den Mitteln des Strafrechts geschützt und die Täter verfolgt werden müssen. Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz ist hierzu als ein wichtiger Schritt anzusehen. Mit ihm wurden die bisher geltenden strafrechtlichen Vorschriften über den Menschenhandel erweitert und den internationalen Vorgaben angepasst.

Im April 2006 ist beim Deutschen Bundestag ein Gesetzentwurf des Bundesrates eingebracht worden, der die Einfügung eines § 232a in das Strafgesetzbuch (StGB) vorsieht, welcher den sexuellen Missbrauch von Menschenhandelsopfern explizit unter Strafe stellen soll (Bundestagsdrucksache 16/1343).

Die Eingabe war es nach Auffassung des Petitionsausschusses insofern wert, in die weiteren Überlegungen der Bundesregierung und in die anstehenden parlamentarischen Beratungen einbezogen zu werden. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.5 Forderung nach Änderung des Eilverfahrens bei gerichtlichen Abmahnungen

Mit der Petition wurden Änderungen im Eilverfahren gefordert, soweit dieses Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zum Gegenstand hat.

Der Petent führte aus, er habe eine einstweilige Verfügung aufgrund eines Antrags eines nicht existierenden ausländischen Vereins in London erhalten. Es sei als grundlegender Verfahrensmangel feststellbar, dass bei den zuständigen Landgerichten hinsichtlich der Eilverfahren nicht hinreichend sorgfältig geprüft werde. Daher wolle er mit seiner Petition erreichen, dass die zuständigen Gerichte bei Anträgen auf einstweilige Anordnung, die die Presse- und Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 GG betreffen, eine umfassende Prüfung vorschalten sollten. Diese Prüfung betreffe die Aspekte:

- das Vorliegen einer Abmahnkorrespondenz
- die mögliche Stellung eines vergleichbaren Antrags bei einem anderen Gericht
- den Nachweis der Rechtsfähigkeit und Legitimierung des Antragstellers
- die Vorlage des betreffenden Presseerzeugnisses im Original

- bei redaktionellen Inhalten eine Argumentation nach den Rechtsvorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von über 1 000 Unterstützern mitgezeichnet.

Das BMJ, an das sich der Petent bereits unmittelbar gewandt hatte, erläuterte in zwei Stellungnahmen ausführlich, dass seitens der Bundesregierung kein Bedarf zu gesetzgeberischen Maßnahmen gesehen werde. Es hielt die geltenden gesetzlichen Regelungen für ausreichend und angemessen, da gerade wegen der Eilbedürftigkeit von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf eine mündliche Verhandlung und damit auf eine Anhörung des Antraggegners verzichtet werden könne.

Soweit der Petent anstrebt, dass bei redaktionellen Inhalten auch geprüft wird, ob eine Argumentation nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gerechtfertigt sein kann, sah sich der Petitionsausschuss veranlasst, darauf hinzuweisen, dass seit der Reform des UWG im Jahr 2004 gemäß § 9 Satz 2 UWG nunmehr der Anspruch auf Schadenersatz gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden kann. Ein vorsätzliches Handeln setzt dabei neben der Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich die Unlauterkeit ergibt, auch das Bewusstsein der Unlauterkeit voraus.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten, in Fällen mit Bezug zur Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 GG eingehend zu prüfen, ob auf eine mündliche Verhandlung wirklich verzichtet werden kann, war festzustellen, dass diese Forderung mit der Eilbedürftigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes nicht in Einklang zu bringen ist. Es war in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit des Antraggegners hinzuweisen, nach den §§ 924, 925 der ZPO Widerspruch einzulegen. Es ist dann zwingend ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und gegebenenfalls die Anhörung des Antraggegners nachzuholen.

Auch wenn nach Artikel 103 Abs. 1 GG nur vor jeder endgültigen und eine instanzabschließenden Maßnahme eine Anhörung des Antraggegners zur Wahrung des Grundrechts auf rechtliches Gehör erforderlich ist, sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses gleichwohl eine Prüfung durch die Bundesregierung vorgenommen werden, welche Möglichkeiten noch bestehen könnten, in den von dem Petenten geschilderten Fällen den Antraggegnern entgegenzukommen.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, sie der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, damit sie die anzustellenden Überlegungen über einen wirksameren Schutz von Antraggegnern in Verfahren von einstweiligen Anordnungen einbezogen werden kann.

2.4.6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer

Die Behindertenbeauftragte einer brandenburgischen Gemeinde forderte, die bestehende Frist, innerhalb derer ein ehrenamtlicher Betreuer seinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung geltend zu machen hat, aufzuheben.

Sie kritisierte insbesondere, dass es sich bei der Frist nach § 1835a Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) um eine Ausschlussfrist handle mit der Folge, dass der Anspruch auf Aufwandsentschädigung auch bei unverschuldeter Fristversäumnis nicht mehr nachträglich geltend gemacht werden könne. Dies sei angesichts der hohen Belastung der Betreuer und angesichts der Entlastung, die die Tätigkeit ehrenamtlicher Betreuer für die staatlichen Stellen bedeute, unangemessen. Mit der Petition wurde gefordert, entweder die Frist von drei Monaten aufzuheben, die Aufwandsentschädigung ohne Antrag auszahlen oder eine ausdrückliche Verpflichtung der Gerichte vorzusehen, die Betreuer jährlich auf die Frist zur Beantragung der Aufwandsentschädigung hinzuweisen.

Für die Beratung der Petition wurde eine Stellungnahme des BMJ eingeholt. Daraus ging zur Sach- und Rechtslage hervor, dass ehrenamtlich tätige Betreuer gemäß § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1835 Abs. 1, 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen haben, die ihnen im Rahmen der Betreuung entstehen. Möchte ein Betreuer nicht jede einzelne Aufwendung unter Vorlage von Belegen abrechnen, so kann er auch eine pauschale Aufwandsentschädigung verlangen (§ 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1835a Abs. 1 BGB).

Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung ist gesetzlich festgelegt (§ 1835a Abs. 1 BGB) und beträgt derzeit 323 Euro. Sie erspart dem Betreuer gerade den mit der einzelnen Abrechnung verbundenen Arbeitsaufwand. Entscheidet sich der Betreuer für die Aufwandspauschale, muss er sie binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, innerhalb dessen der Anspruch entstanden ist, geltend machen, damit der Anspruch nicht erlischt.

Zu beachten ist allerdings, dass der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach Betreuerbestellung fällig wird, so dass es sich nicht, wie man annehmen möchte, um eine reine auf drei Monate beschränkte Frist handelt, sondern es sich so verhält, dass der Betreuer nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird, noch drei Monate Zeit hat, die Aufwandspauschale geltend zu machen. In dem für den Betreuer ungünstigsten Fall beträgt die Frist daher tatsächlich 15 Monate und entspricht damit der Frist, innerhalb derer nach § 1835 Abs. 1 Satz 3 BGB Einzelaufwendungen, die zu Beginn des Jahres getätigt wurden, noch geltend gemacht werden können. Im günstigsten Fall beträgt die Frist sogar 27 Monate.

Nach Einschätzung des Petitionsausschusses haben Betreuer damit ausreichend Zeit, um sich zwischen der Geltendmachung der pauschalierten Aufwandsentschädigung und einer Einzelabrechnung der getätigten Aufwendungen zu entscheiden.

Soweit mit der Petition angeregt wurde, Amtsgerichte gesetzlich zu verpflichten, in Betreuungsfällen die Betreuer jährlich auf den Ablauf der Frist zur Geltendmachung der Aufwandsentschädigung aufmerksam zu machen, schloss sich der Petitionsausschuss allerdings der Argumentation der Petentin an. In einem Großteil der Betreuungsfälle handelt es sich nicht um Berufsbetreuer mit der erforderlichen Routine in den dazugehörigen Verfahrensabläufen, sondern um ehrenamtliche Betreuer, die die Betreuungsaufgabe aus persönlichen Gründen zusätzlich zu ihren weiteren persönlichen und beruflichen Aufgaben übernommen haben. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass hier durch die Angehörigen eine sehr schwere und belastende Tätigkeit ausgeführt wird, die zudem tatsächlich die Staatskasse entlastet. Unter diesen Gesichtspunkten hielt es der Petitionsausschuss für angemessen, wenn die Betreuer durch die staatlichen Stellen jedenfalls darin unterstützt werden, dass sie die ihnen zustehende Aufwandsentschädigung erhalten können.

Der Petitionsausschuss empfahl vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine gesetzliche Verpflichtung der Gerichte gefordert wird, in Betreuungsfällen die Betreuer jährlich auf die Frist zur Geltendmachung der Aufwandsentschädigung aufmerksam zu machen.

2.4.7 Pflichtteil beim Erbrecht

Ein Petent empfand das bestehende Erbrecht als ungerecht und forderte mit seiner Petition, selbst genutztes Wohneigentum besser vor Erbansprüchen von Kindern bzw. Verwandten zu schützen.

Der Petitionsausschuss bat das BMJ zu dem Anliegen um Stellungnahme.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist in § 1931 BGB geregelt. Danach erbt der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung, also Kindern des Erblassers, zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung, also Eltern des Erblassers oder deren Kinder, bzw. neben Großeltern zur Hälfte. Sind also Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung vorhanden, wird der Ehegatte nicht zum Alleinerben. Möchte der Erblasser erreichen, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird, muss er ihn durch ein Testament, wie zum Beispiel dem „Berliner Testament“, zum Alleinerben bestimmen. Darunter versteht man ein gemeinschaftliches Testament, in dem sich Ehegatten gegenseitig und einen Dritten, meist die Kinder, zu Erben des jeweils Überlebenden einsetzen. Im Zweifel ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass der überlebende Ehegatte Vollerbe des zuerst versterbenden Ehepartners sein soll und frei über den Nachlass verfügen kann.

Indem der Ehepartner als Erbe eingesetzt wird, liegt zugleich eine Enterbung der nach dem Gesetz ebenfalls erbberechtigten Kinder vor. Diese könnten daher von dem überlebenden Elternteil ihren Pflichtteil verlangen. Dieser

besteht in einem Geldanspruch und beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. April 2005 entschieden, dass dieser Pflichtteil verfassungsrechtlich zu schützen ist. So werde die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass durch die im Grundgesetz festgeschriebene Erbrechtsgarantie gewährleistet. Damit verbiete sich eine völlige Abschaffung des Pflichtteilsrechts ebenso wie eine Reduzierung der Quote, die dieses Recht aushöhle.

Vielfach wird gerade im Zusammenhang mit dem Pflichtteilsrecht die Sorge geäußert, der überlebende Elternteil müsse zur Erfüllung der Pflichtteilsansprüche der Kinder das gemeinsam genutzte Wohneigentum verkaufen. Das Gesetz sieht allerdings hierfür eine Lösungsmöglichkeit dahingehend vor, dass der pflichtteilsberechtigte Erbe, also auch der Ehepartner, gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch bei Gericht Stundung (das Pflichtteil muss nicht sofort ausgezahlt werden) verlangen kann, wenn die Erfüllung des Erbanspruchs zum Verkauf des Familienheims führen würde. Die sofortige Erfüllung des Anspruchs muss aber den Erben ungewöhnlich hart treffen und die Wartezeit für den Berechtigten am Pflichtteil zumutbar sein. Beide Interessen muss das Gericht bei seiner Entscheidung abwägen und auch darüber entscheiden, wie lange der Pflichtteil gestundet werden kann.

Beim BMJ ist ein Gesetzentwurf in Arbeit, dessen Ziel es ist, unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Pflichtteilsrecht durch punktuelle Änderungen an die heutigen Lebensverhältnisse anzupassen. Dabei wird auch geprüft, wie die bestehende Möglichkeit der Stundung ausgebaut werden kann.

Diesen Darlegungen des BMJ hat sich der Petitionsausschuss angeschlossen.

2.4.8 Ausschlagung einer Erbschaft

Ein Petent beanstandete die Norm im Bürgerlichen Gesetzbuch, die die Modalitäten der Ausschlagung einer Erbschaft regelt. Der Petent hielt es für einen unnötigen bürokratischen Aufwand, bei überschuldeten Nachlässen Verwandte höherer Ordnung anzuschreiben, wenn Verwandte erster Ordnung von der Möglichkeit der Ausschlagung Gebrauch gemacht haben.

In vorliegendem Fall war die Nichte des Petenten verstorben. Da sie ihren Lebensunterhalt zuletzt aus Mitteln der Sozialhilfe bestritten hatte, sahen sich die näheren Verwandten veranlasst, das Erbe auszuschlagen. Darauf hin waren die entfernteren Verwandten als nunmehr Erbberechtigte angeschrieben worden. Ergebnis: Fehlanzeige. Da es sich im erweiterten Familienkreis um etwa 40 bis 50 Personen handelte, sah der Petent darin einen unnötigen Verwaltungsaufwand, denn es sei abzusehen gewesen, dass niemand das Erbe antreten würde.

Der Petitionsausschuss erbat vom BMJ zu dem Anliegen eine Stellungnahme. In dieser legte das Ministerium dar, dass jeder Erbe das Recht habe, die Erbschaft auszuschla-

gen. In diesem Falle werde seitens des Nachlassgerichtes der jeweils nächste Erbe ermittelt, so lange bis eine Person das Erbe annehme. Sollten alle ermittelten Erbberechtigten von der Annahme des Erbes Abstand nehmen, falle die Erbschaft letztlich der Allgemeinheit – mithin dem Staat – zu.

Diese Abfolge hinsichtlich der Ermittlung eines Erben sei nicht als Schikane des Staates, geschweige denn unnötige Bürokratie zu verstehen, sondern trage den verwandtschaftlichen Beziehungen Rechnung. Es sei nicht auszuschließen, dass trotz vorhandener Schulden des Erblassers, ein Erbe aus Gründen der Pietät angenommen werde, oder sich im Nachlass sehr persönliche Gegenstände befinden, die für den Verwandten, trotz vorhandener Schulden, einen erheblichen – wenn auch immateriellen – Wert haben. Würde man also grundsätzlich bei Überschuldung diese Interessen ab einem bestimmten Verwandtheitsgrad ausschließen, könnten diese Interessen überhaupt nicht berücksichtigt werden. Der Erbe müsse selbst bestimmen können, ob er eine Erbschaft annehme oder ausschlage.

Nach Abwägung der Sach- und Rechtslage schloss sich der Petitionsausschuss den Darlegungen des BMJ an und kam überein, keine Notwendigkeit zu sehen, die bestehenden Gesetze zu ändern.

2.4.9 Betreuung durch Familienmitglieder

Ein Petent bat den Petitionsausschuss, darauf Einfluss zu nehmen, das Gesetz über die Betreuung pflegebedürftiger Personen dahingehend zu überarbeiten, bei zu betreuenden kinderlosen Ehepaaren auch Verwandte zweiten Grades in die Verantwortung zu nehmen.

In dem der Petition zu Grunde liegenden Fall war für ein älteres, pflegebedürftiges und kinderloses Ehepaar von einer Nichte die Einweisung in ein Pflegeheim veranlasst worden. Das Pflegeheim wiederum hatte für das Paar eine Betreuerin bestimmen lassen. Das Besondere an dem Vorgang war das Verhalten der Betreuerin, die weder von sich aus Kontakt zu den nächsten Verwandten aufzunehmen gedachte, noch auf die Kontaktversuche der – allerdings auch zwischen 200 und 800 km vom Ort des Pflegeheims entfernt wohnenden – Verwandten reagierte.

Weiterhin beklagte der Petent, nicht bei der Auflösung der Wohnung des Ehepaares und der Entscheidung über den Verbleib der Einrichtungsgegenstände und Wertgegenstände beteiligt worden zu sein. Daraus folgerte er, dass die derzeitigen Regelungen im Betreuungsrecht nicht ausreichend seien, um gegebenenfalls unredliche Entscheidungen des Betreuers zu verhindern und den Verwandten Spielraum zu bieten, bei der Betreuung mitbestimmend eingreifen zu können.

In der vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme verwies das BMJ darauf, dass gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch bei der Auswahl des Betreuers in erster Linie eine vom Betroffenen vorgeschlagene Person zum Betreuer zu bestellen sei, wenn dies dem Wohl des Betroffenen nicht zuwider laufe. Werde von den zu betreuenden Volljährigen niemand vorgeschlagen, sei bei der Auswahl

des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Betroffenen zu achten. An erster Stelle sei dabei auf die Bindung zu den Eltern, zu den Kindern, zu dem Ehepartner bzw. zu dem Lebensgefährten Rücksicht zu nehmen, sowie auf Interessenskonflikte zu achten. Diese Voraussetzungen müsse das Vormundschaftsgericht, in Württemberg der Bezirksnotar, prüfen. Dabei seien auch fernere Verwandte nicht von der Bestellung als Betreuung auszuschließen, vorausgesetzt diese Personen seien zur Betreuung geeignet. Fraglich sei, ob eine größere Entfernung zum Ort der Betreuung dieser abträglich sei. Auch sei zu berücksichtigen, ob neben der verwandtschaftlichen Beziehung auch eine persönliche Bindung zu der oder den zu Betreuenden bestehe. Dieses Kriterium spiele eine wichtige Rolle für die Eignung als Betreuer. Im Übrigen habe die Betreuung ausschließlich zum Wohle der oder des Betreuten zu erfolgen und dessen Wünsche zu beachten, soweit dies zumutbar sei. Sofern es der Wunsch des Betreuten sei, habe der Betreuer dabei auch den Kontakt und den Austausch mit Angehörigen oder anderen nahe stehenden Personen zu suchen.

Sollte dem Betreuer zudem die Aufgabe der Vermögenssorge zufallen, habe er ausschließlich zum Wohle des Betreuten zu handeln und ihn vor schädigenden Vermögensabflüssen zu schützen. Besonders in diesem Fall sehe das Gesetz die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts vor, welches vermögensrelevante Geschäfte genehmigen müsse. Zusätzlich habe der Betreuer dem Vormundschaftsgericht jährlich über den Verbleib des Vermögens Rechenschaft abzulegen. Im Todesfall des Betreuten, sei der Betreuer grundsätzlich verpflichtet, das für den Betreuten verwaltete Vermögen an dessen Erben herauszugeben und Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens abzulegen. Erfülle der Betreuer diese Verpflichtungen nicht, könnten die Erben auf Herausgabe der Vermögensgegenstände und Rechenschaftslegung klagen.

Der Petitionsausschuss bekräftigte die bestehenden Vorschriften und sah in ihnen eine ausreichende Grundlage für einen flexiblen Rahmen, um ein am Wohl des Betreuten orientiertes Handeln durch den Betreuer zu gewährleisten. Durch die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts werde im Übrigen ein umfangreicher Schutz der Betreuten sichergestellt.

Das mit der Petition angestrebte Mitwirkungsrecht von Verwandten bei der Führung der Betreuung erschien dagegen nicht sinnvoll und würde den Betreuer bei der Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten in den meisten Fällen behindern.

Der Petitionsausschuss sah deshalb keinen Anlass, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen.

2.4.10 Verweigerung eines Auslandskrankenschutzes

Ein Petent beklagte, dass ihm und seiner Frau von Seiten der AOK aus Altersgründen eine private Auslandskrankenschutzversicherung verweigert werde. Er bat darum, die Diskriminierung älterer Menschen im Zuge des Anti-

diskriminierungsgesetzes zu beseitigen, da gerade ältere Menschen bei Reisen ins Ausland eines zusätzlichen Krankenversicherungsschutzes bedürften.

In der vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme führte das BMJ aus, dass es sich bei dem Abschluss einer privaten Zusatzversicherung um eine rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer handele. In diesem Falle gelte – wie im gesamten Privatrecht – der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Danach stehe es jeder Vertragspartei – also auch den Versicherungsgesellschaften – frei, ob und zu welchen Bedingungen man Verträge abschließe.

Eine Grenze der Vertragsfreiheit bilde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dieses untersage bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, unter anderem eine Benachteiligung nur wegen des Alters. Eine Ausnahme bestehe, wenn diese Benachteiligung auf anerkannten Prinzipien einer risikoadäquaten Kalkulation beruhe, also auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen. Dies treffe auf den von dem Petenten angeführten Fall zu. Die Entscheidung, ob es sich nach der bestehenden Rechtslage um eine Diskriminierung des Petenten handele oder nicht, lasse sich letztendlich nur von einem Gericht entscheiden.

Der Petitionsausschuss sah sich insofern veranlasst, dem Petenten mitzuteilen, dass er vor dem Hintergrund der Ausführungen des BMJ keinen Anlass sehe, das Verhalten der Versicherung rechtlich zu beanstanden. Er wies den Petenten aber darauf hin, dass es bei dem BMFSFJ eine eigens eingerichtete Antidiskriminierungsstelle gebe, an die er sich wenden könne.

Im Übrigen war dem Petenten von Erkundigungen des Petitionsausschusses zu berichten, dass es im Versicherungsgewerbe doch verschiedene Versicherungsgesellschaften gibt, die Auslandsreisekrankenversicherungen auch für Personen anbieten, die älter als 70 Jahre sind.

2.4.11 Mehr Rechte für Gerichtsvollzieher

Eine Petentin teilte dem Petitionsausschuss mit, dass sie seit Jahren Außenstände bei einem Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher einzutreiben versuche. Trotz eines rechtskräftigen Urteils blieben die Bemühungen bislang durchweg erfolglos.

Die Petentin erhoffte sich die Verbesserung der Aufklärungsmöglichkeiten von Gläubigern dadurch, dass man Gerichtsvollziehern Auskunftsansprüche gegenüber dem Finanzamt, den Kfz-Zulassungsstellen, den Banken und den Arbeitsämtern über die finanzielle Situation von Schuldnern zubillige. Weiterhin sollten Gerichtsvollziehern Mitteilungspflichten über den Familien- und Güterstand, Unterhaltsansprüche und -pflichten, sowie das Einkommen des Schuldners auferlegt werden.

Das um Stellungnahme gebetene BMJ stellt dazu fest, dass der Gerichtsvollzieher nach geltendem Recht keine Möglichkeit habe, aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bei den genannten Behörden Auskünfte über Schuldnervermögen einzuholen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe sei jedoch mit Überlegungen befasst, wie die Kompetenzen der Gerichtsvollzieher erweitert werden könnten. Möglich wäre, eine erzwingbare Vermögensauskunft des Schuldners an den Beginn der Zwangsvollstreckung zu stellen und diese durch punktuelle Auskunftsmöglichkeiten des Gerichtsvollziehers, etwa über das Einkommen oder ein Kraftfahrzeug des Schuldners zu ergänzen.

Der Petitionsausschuss wollte sich den von der Petentin geforderten Mitteilungspflichten für Gerichtsvollzieher nicht anschließen. Er sah in diesem Ansatz das Erfordernis nach umfangreichen und möglicherweise schwierigen Ermittlungen, die von Gerichtsvollziehern im Rahmen eines Pfändungsverfahrens nicht zu leisten seien. Zudem liefen sie einer zügigen Zwangsvollstreckung zuwider. Zudem sind Gerichtsvollzieher nach Ansicht des Petitionsausschusses auf die freiwilligen Auskünfte der Schuldner beziehungsweise Erkenntnisse angewiesen, die im Rahmen der Durchsuchung einer Wohnung erhältlich sind.

Die Prüfung des nach Meinung der Petentin nicht ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens im Einzelnen kann vom Petitionsausschuss nicht vorgenommen werden, da dies wegen der Unabhängigkeit der Gerichte den zuständigen Justizbehörden der Länder obliegt.

Der Petitionsausschuss empfahl dennoch, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, sowie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben, insoweit als verbesserte Aufklärungsmöglichkeiten für die Gläubigerseite gefordert wurden.

2.4.12 Zustellungen bei Zivilverfahren

Ein Petent war der Auffassung, dass postalische Zustellungen in Zivilverfahren nicht zuverlässig ausgeführt würden, wodurch oftmals erhebliche Nachteile für Betroffene entstünden, da sie nicht rechtzeitig über Gerichtsentscheidungen und gegebenenfalls damit verbundene Termine oder Kosten informiert würden.

Der Petitionsausschuss bat das BMJ um eine Stellungnahme. Nach Auskunft des BMJ sieht die Zivilprozessordnung (ZPO) verschiedene Möglichkeiten der Zustellung eines Schriftstücks vor.

Ein von der Post mit der Zustellung beauftragtes privates Unternehmen ist im Rahmen der Zustellung mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet.

Wenn die Zustellung nicht durch eine Übergabe erfolgen kann, bestehen gemäß der ZPO Möglichkeiten einer Ersatzzustellung. Ein Schriftstück an eine Privatperson kann an einen erwachsenen Familienangehörigen, eine in der Familie beschäftigte Person oder einen ständigen Mitbewohner ausgehändigt werden. Auch der Einwurf in den

Briefkasten gilt als ordnungsgemäße Zustellung. Die Abgabe eines Schreibens in der Nachbarschaft ist nicht zulässig. Erfolgt eine Zustellung entgegen den genannten Regeln, so ist sie als unwirksam zu betrachten. Die Wirkungen aus dem Schreiben (z. B. zu beachtende Fristen) treten erst ein, wenn der Empfänger das Schriftstück tatsächlich in Händen hat, oder eine Zustellung wirksam wiederholt wird. Ein Versäumnisurteil, welches ohne vorherige ordnungsgemäße Zustellung einer Klageschrift erfolgt, leidet an einem wesentlichen Verfahrensmangel.

Die von dem Petenten angeregte Regelung, nach der eine Übersendung an einen früheren oder gegenwärtigen anwaltlichen Vertreter des Gegners zu erfolgen habe, würde eine Form der Beteiligung eines Dritten an dem Zivilverfahren schaffen, ohne dass eine Prozessvollmacht vorliegt. Gemäß der ZPO hat in einem anhängigen Verfahren die Zustellung an den bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. Dies geschieht auf Seite des Beklagten regelmäßig, nachdem die Klageschrift der Partei zugestellt wurde, kann aber auch bereits vorher der Fall sein, wenn der Prozessbevollmächtigte vom Beklagten benannt wurde.

Nach Einschätzung des Petitionsausschusses wäre die von dem Petenten angeregte Regelung nicht geeignet, etwaige Zustellungsmängel zu beheben. Es würde sich lediglich um eine Zustellung zum Zwecke der Information handeln, eine förmliche Zustellung wäre trotzdem weiterhin nötig.

Insgesamt stellt das bestehende Recht nach Auffassung des Ausschusses die erforderliche Beteiligung der Parteien an einem Rechtsstreit sicher. Daher besteht für den Petitionsausschuss kein Anlass zu gesetzgeberischen Maßnahmen.

2.5 Bundesministerium der Finanzen

Im Berichtszeitraum sind die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) betreffenden Eingaben stark gestiegen. Sie machten fast 10 Prozent der gesamten Neueingänge an Petitionen aus. Mit 1 630 Eingaben betrug die Zunahme fast 50 Prozent

Üblicherweise bezieht sich eine große Zahl der Eingaben im Finanzbereich auf die Auswirkungen neu verabschiedeter Steuergesetze oder auf geplante Gesetzgebungsvorhaben in diesem Bereich. Im Berichtszeitraum kritisierten zahlreiche Zuschriften die Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 auf 19 Prozent. Auch die Besteuerung der Renten nach dem Alterseinkünftegesetz bildete im Berichtszeitraum einen Schwerpunkt der Eingaben. Wie bereits im Vorjahr wurde häufig beanstandet, dass es in konkreten Fällen zu einer Zweifachbesteuerung komme.

Hinsichtlich der einkommensteuerlichen Regelungen wurden insbesondere die Handhabung der Entfernungspauschale und die Einschränkungen bei der steuerlichen Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers beanstandet. Einen weiteren Eingabeschwerpunkt stellte die steuerliche Behandlung von dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten dar, insbesondere mit Blick auf

die Anrechenbarkeit von Unterhaltsleistungen für Kinder. Auch die Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wurden in großer Zahl beanstandet.

Auf dem Gebiet des Familienleistungsausgleichs war erneut ein Eingabeschwerpunkt zu verzeichnen. Die Eingaben, die fast 17 Prozent der Neueingänge im Geschäftsbereich des BMF ausmachten, bezogen sich schwerpunktmäßig auf Fragen der Zahlung von Kindergeld. In einer Reihe von Einzelfällen wurden die Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Petenten erneut geprüft und es konnte den Anliegen der Petenten zumindest zum Teil entsprochen werden.

Im Berichtszeitraum spielten auch Fragen der Kraftfahrzeugbesteuerung eine große Rolle. Eine Vielzahl von Eingaben hatte die Änderung der Kraftfahrzeugsteuer für größere Kraftfahrzeuge zum Gegenstand. Insbesondere für kinderreiche Familien, die auf ein Auto mit mehr als fünf Sitzplätzen angewiesen sind und vor allem ältere Fahrzeuge fahren, empfanden die hieraus entstehenden Belastungen als erheblich. Zahlreich wurden auch die Neuregelungen zur Besteuerung von Sonderfahrzeugen (Wohnmobilen) kritisiert.

Wie bereits im Vorjahr bezogen sich zahlreiche Eingaben, insbesondere aus dem Ausland, auf die durch die Einrichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ geschaffene Möglichkeit, für Zwangsarbeit unter dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat eine Ausgleichsleistung zu erhalten. Überwiegend bezogen sich die Eingaben auf Entschädigungsanträge, die durch zuständige Partnerorganisationen der Stiftung abgelehnt worden waren. Der abnehmende Trend von Eingaben mit Bezug auf Wiedergutmachungsleistungen hat sich wie bereits in den Vorjahren fortgesetzt.

Im Berichtszeitraum hatten mehr als 50 Eingaben den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zum Gegenstand. Schwerpunkte der Anliegen waren Probleme im Zusammenhang mit Immobilienverkäufen, Grundstücksstreitigkeiten oder Fragen im Zusammenhang mit dem Mietzins. Der Ausschuss hat sich durch Ortstermine und Gespräche mit Behörden und Betroffenen intensiv dafür eingesetzt, einvernehmliche Problemlösungen herbeizuführen.

2.5.1 Rückforderung von Kindergeld

Eine Petentin beklagte, dass die Familienkasse das bereits ausgezahlte Kindergeld der Monate Januar bis März 2002 für ihren ältesten Sohn zurückfordere. Dieser habe bis zum 31. Dezember 2001 seinen Wehrdienst abgeleistet und sei danach bis Anfang März erwerbslos gewesen. Für den Zeitraum Januar bis März 2002 habe die Familienkasse ursprünglich Kindergeld festgesetzt. Nachdem ihrem Sohn im Januar 2002 das Entlassungsgeld ausgezahlt worden sei, habe die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung überprüft und das Entlassungsgeld auf die Monate Januar bis März 2002 so aufgeteilt, dass nach dieser Berechnung eine vermeintliche Rückzahlungspflicht der Petentin festzustellen gewesen sei.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde das BMF um Prüfung des Sachverhalts gebeten.

Dabei stellte sich heraus, dass die Familienkasse bei der Aufhebung der Kindergeldfestsetzung das Entlassungsgeld zu Unrecht nur auf die Monate des Anspruchszeitraums aufgeteilt hatte. Vielmehr hätte eine Aufteilung auf alle Monate des jeweiligen Kalenderjahres nach Beendigung des Wehrdienstes erfolgen und der Petentin folglich das Kindergeld gewährt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund änderte die Familienkasse unverzüglich ihren Aufhebungsbescheid und setzte das Kindergeld für die Monate Januar bis März 2002 neu fest.

Der Petitionsausschuss stellte mit Genugtuung fest, dass sich das Verfahren trotz des vergleichsweise lange zurückliegenden Zeitraums des strittigen Vorgangs doch noch positiv abschließen ließ, weil dem Anliegen von Seiten der Finanzverwaltung in vollem Umfang entsprochen worden war.

2.5.2 Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen in das Ausland

Eine Petentin, die in Ost-Jerusalem gesetzlich unterhaltsberechtigter Angehöriger unterstützt, beschwerte sich, dass diese Unterhaltsleistungen nur in geringem Umfang als außergewöhnliche Belastungen i. S. d. § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) Steuer mindernd in Abzug gebracht werden könnten.

Die geringe Abzugsfähigkeit beruht auf der Ländergruppeneinteilung des BMF, welche je nach wirtschaftlicher Stärke zwischen vier Ländergruppen unterscheidet. Das zuständige Finanzamt hat Ost-Jerusalem in die Ländergruppe 4 eingestuft, sodass abzugsfähige Belastungen lediglich mit einem Höchstbetrag von 1 920 Euro steuerlich Berücksichtigung finden konnten. Bei einer Einordnung in die Ländergruppe 1 hätte der Höchstbetrag 7 680 Euro betragen.

Für die Petentin war es nicht nachvollziehbar, dass die Stadt Jerusalem in die Ländergruppe 4 eingereiht wurde, obwohl der Staat Israel sich in der Ländergruppe 1 befindet. Die Petentin führte an, dass sich die Lebenshaltungskosten in Ost-Jerusalem nicht von denen in Israel unterscheiden, so dass die Differenzierung zu nicht gerechtfertigten Ergebnissen führe.

Das Petitionsverfahren wurde von der Finanzverwaltung zum Anlass genommen, die Einteilung Ost-Jerusalems in die Ländergruppe 4 erneut zu überprüfen. Danach kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass eine Einstufung Ost-Jerusalems in die Ländergruppe 1 gerechtfertigt sei.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.5.3 Steuerliche Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen bei gemeinnützigen Vereinen

Eine Petition richtete sich gegen die Einschränkung der steuerlichen Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen bei

gemeinnützigen Vereinen, die kulturelle Betätigungen fördern.

In der Petition wurde auf ein Schreiben des BMF an die obersten Finanzbehörden der Länder Bezug genommen, in dem ausgeführt wurde, wenn kulturelle Betätigungen im Sinne des Abschnitts B Nr. 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuereinführungsvorordnung (EStDV) vorlägen, dürften lediglich Spenden, nicht aber Mitgliedsbeiträge steuerlich abgezogen werden. Als kulturelle Betätigungen seien solche anzusehen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder dienen oder auch den Mitgliedern geldwerte Vorteile (z. B. unentgeltliche Eintrittskarten) zugänglich machten.

Der Petent äußerte die Befürchtung, diese Regelung entfalte eine negative Auswirkung auf das bürgerschaftliche Engagement im Kulturbereich, zum Beispiel bei Kunstvereinen, und sei geeignet, dieses empfindlich zu treffen. Mit der im Koalitionsvertrag vom November 2005 postulierten Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und einer Weiterentwicklung der Anerkennungskultur habe die Regelung wenig gemein.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des BMF ein. Darin führte das BMF aus, dass Fördervereine in vielen Fällen ihren Mitgliedern verbilligte Eintrittskarten oder andere Vorteile verschaffen würden. Es sei daraus der Schluss zu ziehen, dass insofern die Mitgliedsbeiträge der eigenen Freizeitgestaltung dienen und sie in diesen Fällen (nach § 48 Abs. 4 EStDV) insgesamt steuerlich nicht abziehbar seien. Hingegen sei die Gewährung reiner Annehmlichkeiten, zum Beispiel eine jährliche sog. Dankeschönveranstaltung nur für Mitglieder, unschädlich für die Abzugsmöglichkeit der Mitgliedsbeiträge. Lediglich finanzielle Vorteile wie etwa ermäßigte oder freie Eintrittskarten führten zur Nichtabziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen.

Der Petitionsausschuss äußerte Verständnis für die vorgelegene Sorge, dass diese Regelung das bürgerschaftliche Engagement im Kulturbereich empfindlich treffen könnte. Die Petition schien ihm deshalb als geeignet, in die weiteren Überlegungen zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement einbezogen zu werden und er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.4 Bußgeldbescheid der Zollverwaltung

Ein Petent beklagte sich über einen Bußgeldbescheid in Höhe von 275,60 Euro, da er für seine schwer behinderte Schwester eine Haushaltshilfe an sechs Tagen ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt hatte.

Beantragt wurde die Haushaltshilfe bei der Agentur für Arbeit, wobei der vermittelnde Sachbearbeiter die mündliche Zusage für den Arbeitsbeginn zum 1. Oktober 2005 machte. Die schriftliche Arbeitsgenehmigung vermerkte als Termin für die Arbeitsaufnahme der Haushaltshilfe jedoch erst den 7. Oktober 2005, was dem Petenten zu dem

Zeitpunkt nicht auffiel. Nach der Jahresmeldung für 2005 wurde für den Zeitraum vom 1. bis 6. Oktober 2005 ein Ermittlungsverfahren wegen Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung eingeleitet und ein Bußgeldbescheid über 275,60 Euro ausgestellt.

Der Petent wandte sich darauf hin an den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, da er sich bezüglich des Arbeitsbeginns der Haushaltshilfe auf die mündliche Aussage des Sachbearbeiters verlassen hatte und nunmehr ungerecht behandelt fühlte.

Die Petition wurde vom Bürgerbeauftragten zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Dieser bat das BMF um Stellungnahme zu diesem Vorgang.

Die Prüfung durch das BMF ergab, dass sich der Bußgeldbescheid, ausgestellt auf die schwer behinderte Schwester, an eine nahezu geschäftsunfähige Person richtete. Diese hatte ihren Brüdern Generalvollmacht für alle persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten erteilt und die Haushaltshilfe gar nicht selbst eingestellt. Weiterhin wurde festgestellt, dass es womöglich Missverständnisse im Zusammenhang mit der Beratung durch die Agentur für Arbeit gegeben haben könnte.

Das Hauptzollamt Koblenz wurde folglich gebeten, den Bußgeldbescheid aufzuheben und den bereits überwiesenen Teilbetrag des Bußgeldes zu erstatten.

Indem dies erfolgte, konnte dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen werden.

2.5.5 Kostenübernahme für den Einbau eines Treppenlifts

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, weil die Pflegekasse die Kostenübernahme für den Einbau eines Treppenlifts (Plattformlifters) für seine behinderte, in seinem Haushalt lebende Tochter abgelehnt hatte.

Im Jahr 1999 hatte die Pflegeversicherung den behindertengerechten Umbau des Badezimmers des Petenten bezuschusst, da seine Tochter weder in der Lage gewesen war, selbstständig zu gehen noch zu stehen.

Eine Unterstützung zum Einbau des Lifts wurde nunmehr durch die Pflegekasse abgelehnt, da der Einbau gegenüber der bereits geförderten Badezimmerumgestaltung keine selbstständige Maßnahme gemäß § 40 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) darstelle. Dies sei deshalb nicht der Fall, weil bereits im Jahr 1999 absehbar gewesen sei, dass man eines Tages eine andere Möglichkeit des Transports über die Treppe werde finden müssen und man insofern den Bedarf im Zusammenhang dem ursprünglichen Umbau habe geltend machen können.

Der Petent räumte ein, dass im Jahr 1999 der Einbau des Lifts noch nicht notwendig gewesen sein mag, mittlerweile sei jedoch aufgrund des höheren Gewichtes seiner nunmehr 13 Jahre alten Tochter ein Tragen über die Treppe nicht mehr zumutbar.

Der Ausschussdienst schaltete die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), ein, die ihrerseits das Versicherungsunternehmen um eine Stellungnahme bat. Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes erkannte das Versicherungsunternehmen schließlich die altersbedingte Ausweitung des Pflegebedarfs an und bewilligte den Zuschuss in tariflicher Höhe. Begründet wurde dies damit, dass es sich bei dem Einbau des Treppenlifts doch um eine selbstständige Maßnahme gemäß § 40 SGB XI handele, da im Jahre 1999 die Krankheitsentwicklung und der künftige Pflegebedarf nicht genau vorauszusagen gewesen sei.

Dem Anliegen des Petenten und seiner Argumentation wurde insofern im Wege des Petitionsverfahrens umfassend Rechnung getragen.

2.5.6 Wohnungsverkauf auf Sylt

Zahlreiche Mieter von Bundeswohnungen auf der Insel Sylt wandten sich gegen den vom BMF geplanten Verkauf der zirka 500 Wohnungen an private Interessenten.

Die Petenten befürchteten bei einem solchen Verkauf mittelfristig Kündigungen der Mietverhältnisse, da eine Vermarktung der Wohnräume als lukrativere Zweit- und Ferienwohnungen zu erwarten sei. Dies hätte für eine Mehrzahl der Mieter wegen der allgemeinen Wohnknappheit auf Sylt den unfreiwilligen Wegzug auf das Festland zur Folge.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass eine mögliche Übernahme des Wohnungsbestandes durch die jeweiligen Gemeinden der Insel Sylt im Jahr 2003 an den unterschiedlichen Kaufpreisvorstellungen der Parteien gescheitert war. Nunmehr hatten die Gemeinden ihrem Kaufangebot für die Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser den zu erzielenden Mietertrag und nicht den höheren Sachwert zu Grunde gelegt, obwohl dies lediglich bei den auch zum Verkauf stehenden Mehrfamilienhäusern haushaltsrechtlich vorgesehen ist. Insofern war dem Bund eine Annahme des Kaufangebotes der Gemeinden nicht erlaubt. Der Petitionsausschuss unterstützte dennoch den Wunsch der Petenten, bei Verkaufsverhandlungen des Bundes vorrangig die Gemeinden als mögliche Käufer zu berücksichtigen.

Der Ausschuss regte deshalb an, der Bund möge die Verkaufsverhandlungen mit den Gemeinden wieder aufnehmen und dabei ein differenziertes Angebot unterbreiten. Es sollte unterschieden werden zwischen Wohnungseinheiten deren Verkehrswert sich aus dem Mietertrag ergibt und solchen Wohnungseinheiten, deren Verkehrswert nach dem Sachwert zu ermitteln ist.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens nahm der Bund wie vorgeschlagen erneut Verhandlungen mit den Sylter Gemeinden auf. Es wurden im Zuge dieser Verhandlungen schließlich nahezu 250 Wohneinheiten verkauft, womit dem örtlichen Bedarf an Mietobjekten weitgehend Rechnung getragen werden konnte. Die restlichen Wohneinheiten werden derzeit nach und nach einzeln vermarktet.

Der Petitionsausschuss nahm diese Entwicklung mit Genugtuung zur Kenntnis, denn damit konnte er feststellen, dass dem Anliegen der Petenten nahezu vollständig entsprochen worden war.

2.5.7 Langwieriger Grundstückserwerb aus dem Liegenschaftsbestand des Bundes

Ein Petent setzte große Hoffnung in den Petitionsausschuss, dass sich dieser für ihn einsetze, nach jahrelangen Verhandlungen mit dem Bund eine ihn interessierende Fläche am Storkower See in Brandenburg erstehen zu können.

Zum Sachverhalt führte der Petent aus, dass er seit nahezu zehn Jahren versuche, eine sogenannte Vorlandfläche an diesem See zu erwerben. Es habe Jahre gedauert, bis der Bund überhaupt signalisiert habe, die Fläche zum Verkauf frei zu geben. Dann sei es darum gegangen, das Land aus dem Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSA) in den der Liegenschaftsverwaltung des Bundes zu übertragen. Mit dieser seien dann die Kaufverhandlungen im engeren Sinne überhaupt erst aufgenommen worden. Dann habe sich allerdings erneut die WSA eingemischt und massive Zweifel an den Eigentumsverhältnissen angemeldet. Der Petent bestandete dieses Hin und Her und bat den Petitionsausschuss um Klärung, möglichst in seinem Sinne.

Wie der Petitionsausschuss im Zuge der parlamentarischen Prüfung der Petition feststellen musste, galt es in der Tat vergleichsweise schwierige Eigentumsverhältnisse zu klären. Die Liegenschaftsämter des Bundes und die WSA taten sich allerdings wohl schwer mit der gemeinsamen Klärung dieser Fragen und boten so dem Petenten ein Bild, das diesen nicht gerade optimistisch hinsichtlich des Kaufs stimmte. Aufgrund der im Laufe der Jahre von dem Petenten investierten Finanzmittel und der aufgewandten Zeit war für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass die Verhandlungen in eine schwierige Phase getreten waren. Die beteiligten Stellen des Bundes waren jedoch in Anbetracht des Petitionsverfahrens sichtbar bemüht, eine Klärung herbeizuführen.

Dass diese letztlich im Sinne des Petenten ausfiel und er grünes Licht für den Kauf erhielt, nahm der Petitionsausschuss gerne zur Kenntnis und schloss das Petitionsverfahren positiv erledigt ab.

2.5.8 Entschädigung für die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt während des Dritten Reichs

Ein Petent wandte sich mit der Bitte an den Ausschuss, seinen Antrag auf Entschädigung für das Leid zu unterstützen, das ihm für die über das Kriegsende hinausgehende Unterbringung in einer sog. Heil- und Pflegeanstalt zugefügt worden war.

Wegen vermeintlichen Ungehorsams sei er von Mai 1944 über das Kriegsende hinaus bis September 1945 in Untersuchungshaft und in der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch untergebracht gewesen. Die Oberfinanzdirektion Köln

habe ihm im Mai 2004 für den Zeitraum bis zum Kriegsende eine einmalige Entschädigung bewilligt. Für den Zeitraum nach Kriegsende sei ihm eine solche mit der Begründung verwehrt worden, dass sowohl nach den Verwaltungsvorschriften zum Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetz (VV-AKG) als auch nach § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) der über das Kriegsende hinausgehende Zeitraum nicht berücksichtigungsfähig sei.

Der Petitionsausschuss leitete die Eingabe dem BMF zur Prüfung und Stellungnahme zu. Das BMF teilte mit, dass die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch als Euthanasie-Haftstätte anerkannt sei. Dementsprechend werde davon ausgegangen, dass die dort zugefügten Leiden des Petenten eine Gewährung des Maximalbetrages für eine einmalige Beihilfe gemäß § 5 der AKG-Härterichtlinien rechtfertigten. Auf Betreiben des BMF änderte die Oberfinanzdirektion Köln ihren Ausgangsbescheid zu Gunsten des Petenten.

Auf dieser Grundlage konnte der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abschließen, weil den Belangen des Petenten entsprochen worden war.

2.6 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Die Anzahl der Eingaben ist mit 331, im Vergleich zum letzten Berichtsjahr mit 259, für den Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wieder angestiegen.

Sehr viele Zuschriften (131) betrafen den unternehmerischen Bereich der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Post AG. Seitens des Petitionsausschusses musste in vielen Fällen, bedingt durch die Privatisierung der Unternehmen, auf die beschränkte Prüfpflicht des Bundes hingewiesen werden. Der Schutz der Kunden vor unverlangten Werbeanrufen sowie bei Anwahl der so genannten Mehrwertdiensternummern mit den Vorwahlnummern 0190- oder 0900-, waren dabei die hauptsächlichen Kritikpunkte.

Einen weiteren Schwerpunkt stellte die Energiewirtschaft dar, wobei hier besonders die Preiserhöhungen bei Strom und Gas kritisiert wurden. Rückgängig dagegen waren Petitionen, die die Wirtschaftsförderung betrafen.

Eingaben zum allgemeinen Wirtschaftsrecht sind nur geringfügig angestiegen (2005 mit 41 Eingaben, 2006 mit 45 Eingaben), wogegen ein erheblicher Zuwachs in dem Bereich verzeichnet werden konnte, der den Handel und das Gewerbe betrafen (2005 mit 29 Eingaben, 2006 mit 46 Eingaben). Schwerpunkte betrafen hierbei Eingaben zu Regelungen im Schornsteinfegerrecht und zur Mitglieds- und Beitragspflicht bei den Industrie- und Handelskammern.

2.6.1 Bürokratieabbau

Der Geschäftsführer eines kleineren Baustoffwerkes bat den Petitionsausschuss darum, sich dafür einzusetzen,

dass seine Firma aus der Pflicht entlassen wird, monatlich und zum Quartal einen Statistikbericht abzugeben.

Konkret ging es um die Befreiung von der Berichtspflicht zum Monatsbericht für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden und zur Vierteljährlichen Produktionserhebung.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Vorbringen eine Stellungnahme des für Wirtschaftsstatistik zuständigen BMWi ein. Es war demzufolge festzustellen, dass es sich bei den beiden genannten Erhebungen um Bundesstatistiken handelt. Die Erhebungen sind durch das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) angeordnet und es besteht eine Pflicht zur Auskunftserteilung ab einer bestimmten Belegschaftsgröße. Für Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes liegt die untere Grenze bei wenigstens 20 Personen: Da in der Firma des Petenten mehr als 20 Personen tätig sind, konnte das statistische Landesamt das Unternehmen nicht aus der Berichtspflicht entlassen.

Dem Petitionsausschuss war bewusst, dass eine aktuelle Konjunkturbeobachtung und -analyse auf monatliche statistische Erhebungen angewiesen ist, in die auch kleine und mittlere Unternehmen einzubeziehen sind. Er stellte allerdings auch fest, dass die statistischen Ämter des Bundes und der Länder an einer umfassenden Reform der Unternehmensstatistik arbeiten. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem ein Vorschlag entwickelt, die Untergrenze bei monatlichen Erhebungen im Verarbeitenden Gewerbe von 20 auf Betriebe mit 50 Beschäftigten anzuheben.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses teilte das Ministerium mit, das beabsichtigt sei, diesen Vorschlag in ein Gesetz zur Entlastung des Mittelstandes aufzunehmen. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit gerade die hierin zum Ausdruck kommenden Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen Berücksichtigung finden können.

2.6.2 Breitbandiger Internetzugang für jedermann

Ein Petent aus Schleswig-Holstein bat den Petitionsausschuss, den breitbandigen Internetzugang mittels DSL-Technologie (Digital Subscriber Line) zur Universaldienstleistung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) zu erklären, um ihn so für jedermann verfügbar zu machen.

Der Petent kritisierte, dass vor allem in ländlichen Gebieten der Zugang zu dem Breitbandnetz fehle, so dass die Nutzer auf den langsameren und teureren ISDN-Internetzugang angewiesen seien. Es entstehe das Gefühl, man wolle den freien Zugang zu Informationen einschränken und Bewohner bestimmter Gebiete vom Fortschritt abkoppeln bzw. ihnen Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung nehmen. Für Gewerbetreibende stelle dies sogar einen eklatanten Wettbewerbsnachteil dar. Der Petent,

unterstützt von nahezu 400 sachgleichen Einsendern, forderte deshalb die Einflussnahme auf den Hauptanbieter Deutsche Telekom AG, damit dieser die DSL-Technologie und die damit verbundenen günstigen Pauschaltarife (Flatrate) unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen flächendeckend in Deutschland bereitstelle. Dies könne gesetzlich dadurch erreicht werden, dass die DSL-Technologie zu einer Universaldienstleistung im Sinne des TKG erklärt werde.

Aus der vom Petitionsausschuss beim BMWi eingeholten Stellungnahme ging hervor, dass als Universaldienstleistung als ein Mindestangebot an Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit anzusehen ist, für das eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu dem alle Nutzer, unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort, zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Zudem muss die Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden sein. Insbesondere das letztere Kriterium erfülle die DSL-Technologie nicht, da man sie nicht als für die Grundversorgung unabdingbar anzusehen habe, wo doch mit dem Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz grundsätzlich ein Internetzugang – wenn auch ein gegenüber der DSL-Technologie langsamerer und teurerer – zur Verfügung stehe.

Auch der Blick nach Europa führe zu keinem anderen Ergebnis. Gemäß der europäischen Universaldienst-Richtlinie (2002/22/EG) sei als Internetzugang ein Schmalband definiert. Im Rahmen der in der Richtlinie vorgesehenen Überprüfung habe die Europäische Kommission zwischenzeitlich untersucht, ob der Universaldienst um breitbandige Internetzugänge zu ergänzen sei. Zwingende Voraussetzung hierfür sei, dass der breitbandige Anschluss Gewähr dafür biete, von der Mehrheit der Verbraucher genutzt zu werden. Diesbezügliche Umfragen und Untersuchungen der EU-Kommission (unter anderem 11. Bericht vom Oktober 2005 zu TK-Regulierung und Märkten 2005) hätten ergeben, dass eine tatsächliche Pro-Kopf-Nutzung von zirka 11,5 Prozent realistisch sei. Ein solcher Wert sei auch für Deutschland ermittelt worden. Somit werde die Voraussetzung, dass der breitbandige Internetanschluss von der Mehrheit der Bevölkerung genutzt werde, bei Weitem nicht erfüllt.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung ferner fest, dass die Deutsche Telekom AG unabhängig von der vorgenannten Ausgangslage zunächst in den Gebieten die DSL-Technologie einführt, die sie als wirtschaftlich besonders interessant einstufte und die für sie eine hinreichende Produktnachfrage erwarten ließen. Eine solche ist entgegen der Hinweise des Petenten insbesondere in ländlichen Gebieten eher als gering einzustufen, so dass ein flächendeckender Ausbau des Breitbandzugangs nicht unabdingbar gegeben ist. Dies trifft im Übrigen auch auf den Wohnort des Petenten zu, der nach Aussage der Deutschen Telekom AG nicht in einem Ausbaugebiet liegt.

Vor diesem Hintergrund wollte der Petitionsausschuss nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Forderung nach Aufnahme der DSL-Technologie in die

Liste der Universaldienstleistungen nicht unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.3 Haftung im Postbereich

Eine Petentin wandte sich im Rahmen einer Bürger-sprechstunde mit ihrem Anliegen unmittelbar an einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages der zugleich Mitglied des Petitionsausschusses ist. Sie trug vor, bei der Deutsche Post AG mit ihrem Antrag auf Schadensersatz für ein auf dem Versandweg beschädigtes und unvollständig ausgeliefertes Paket gescheitert zu sein.

Zum Sachverhalt führte sie weiter aus, dass das Paket an ihre Tochter adressiert und der Inhalt fest und sicher verpackt gewesen sei. Gemäß dem Antwortschreiben des Paketdienstes solle dies jedoch nicht der Fall gewesen sein. Im Rahmen einer Prüfung habe man Mängel an der Innenverpackung festgestellt und die gewählte Art der Verpackung für den Versand als nicht ausreichend angesehen.

Der Petitionsausschuss bat das BMWi um Stellungnahme. Das Ministerium teilte mit, dass nach der Privatisierung der vormaligen Bundespost in eine Aktiengesellschaft, keine Zuständigkeit des BMWi mehr für den Bereich der Haftung bestehe. Die Deutsche Post AG sei nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, im Rahmen des privatrechtlichen Transportvertrages für entstandene Schäden einzustehen. Im Übrigen wurde auf die Schlichtungsstelle Post bei der Bundesnetzagentur verwiesen, bei der ein förmliches, gebührenpflichtiges Schlichtungsverfahren angestrebt werden könne.

Bedingt durch den Sachverhalt, dass aufgrund der Privatisierung der Post auch dem Petitionsausschuss so gut wie keine Möglichkeit mehr gegeben ist im hoheitlichen Bereich wirksam zu werden, schien die Petition keine Aussicht auf Erfolg zu haben. Indem der angesprochene Abgeordnete die Bemühungen des Petitionsausschusses durch ein unmittelbar an den Vorsitzenden der Deutschen Post AG gerichtetes Schreiben flankierte, erhielt die Petition eine positive Wendung zu einem Vergleich: Die Petentin erhielt von der Post eine Erstattung von 100 Euro sowie einen Blumenstrauß.

Die Petentin bedankte sich für den Einsatz des Petitionsausschusses sowie das Engagement des Abgeordneten.

So konnte diese Petition doch noch erfolgreich abgeschlossen werden.

2.6.4 Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich

Ein Petent beschwerte sich darüber, dass in seiner Telefonabrechnung der Telekom fortlaufend Gebühren für eine Nutzerkennung erhoben werden, obwohl diese nur für wenige Tage eingerichtet war.

Seitens der Telekom wurde dem Petenten bestätigt, dass die Gebühr (monatlich 0,95 Euro) zu Unrecht erhoben wurde und er erhielt die zuviel gezahlten Gebühren für ei-

nige Monate erstattet, jedoch wurden sie mit der folgenden Rechnung wieder erhoben. Auf Nachfrage wurde ihm im April 2006 mitgeteilt, dass die Angelegenheit vom zuständigen Fachbereich bearbeitet und abschließend geklärt werde. Eine erneute E-Mail des Petenten an die Telekom vom August 2006 blieb ohne Antwort.

Auf Grund des geringen Betrages sah der Petent davon ab, einen Rechtsanwalt einzuschalten, er erwarte jedoch endlich eine Erklärung sowie eine Entschuldigung.

Seitens des Petitionsausschusses wurde dem Petenten mitgeteilt, dass er in diesem Fall bedauerlicherweise nicht helfen könne, da nach der Trennung der politisch-hoheitlichen von den unternehmerischen Funktionen im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens, sich die hoheitliche Aufgabe des Bundes auf die Sicherstellung der Infrastruktur beschränkte. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Telekom handele es sich um privatrechtliche Vertragsverhältnisse auf Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dennoch wurde das Anliegen an das BMWi weitergeleitet, mit der Bitte, gegebenenfalls dem Petenten unmittelbar zu antworten. Seitens des Ministeriums wurde die Petition dann an die Telekom mit der Bitte um Darstellung des Sachverhalts übersandt.

Die Antwort der Telekom ging daraufhin unmittelbar beim Petitionsausschuss ein, und als Anlage wurde ein Schreiben an den Petenten beigelegt, in dem sich die Telekom bei ihm entschuldigte und versprach, dass der Fehler in den Abrechnungen nunmehr behoben sei.

Obwohl beim Petitionsausschuss keine unmittelbare Zuständigkeit bestand, konnte dem Petenten dennoch geholfen werden.

2.7 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Arbeitsverwaltung)

Wie in den vergangenen Jahren betraf auch im Jahre 2006 die Arbeitslosigkeit über 4 Millionen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. Viele Eingaben aus diesem Ressort berührten die zum 1. Januar 2005 eingeführte Grundsicherung für Arbeitsuchende, welche die bisherige Sozialhilfe und die bisherige Arbeitslosenhilfe zur neuen Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II zusammenführte.

Dabei wurde vielfach Einzelfallentscheidungen der jeweiligen örtlichen Arbeitsgemeinschaften, die im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der Bundesagentur für Arbeit und den zuständigen kommunalen Trägern gebildet wurden, gerügt. Aufgrund der Petitionen konnte regelmäßig eine erneute Überprüfung des jeweiligen Vorgangs erreicht werden.

Ferner beanstandeten die Petenten häufig die Höhe des Regelsatzes von 345 Euro und die bis zum 1. August 2006 unterschiedliche Höhe der Regelsätze in den alten und den neuen Bundesländern. Viele Petenten waren der Ansicht, dass dieser Geldbetrag – neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung – nicht zum Bestreiten einer menschenwürdigen Existenz ausreiche.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung erreichten den Petitionsausschuss auch im Jahre 2006 vermehrt Petitionen, in denen die Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld beklagt wurde. Dabei beschwerten sich insbesondere ältere Bürger, die gegen Ende ihres Erwerbslebens arbeitslos wurden, darüber, dass sie – trotz jahrzehntelanger Beitragszahlung – nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum Arbeitslosengeld erhalten würden.

Insgesamt wurde auch im vergangenen Jahr anhand der Petitionen, die den Bereich der Arbeitsverwaltung betrafen, wiederum deutlich, dass die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit eines der dringendsten Probleme für die Menschen in unserem Land ist und alle politischen Anstrengungen massiv in einen nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit gesetzt werden müssen.

2.7.1 Ausbildung zum Eventmanager

Der Sohn eines Petenten hatte die Schule mit dem Abitur abgeschlossen und einen Ausbildungsplatz als Veranstaltungskaufmann angetreten. Da die Ausbildung in Köln begann und anschließend in München fortgesetzt wurde, hatte er einen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gestellt, da seine Ausbildungsvergütung für den Lebensunterhalt nicht ausreichte. Diesen Antrag lehnte die Agentur für Arbeit (AfA) mit der Begründung ab, es handele sich in vorliegendem Fall nicht um eine förderungsfähige Ausbildung im Sinne von § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Gegen diese Entscheidung hatte der Petent Widerspruch eingelegt. Gleichzeitig hatte er den Petitionsausschuss um Hilfe gebeten, da er der Auffassung war, dass die derzeitige Aufteilung in förderungsfähige und nicht förderungsfähige BAB-Berufe veraltet sei und einer dringenden Überarbeitung bedürfe. Einerseits würde in den Unterlagen der AfA über den Beruf informiert, andererseits würde er jedoch nicht gefördert.

Das um Stellungnahme gebetene BMAS schloss sich der Auffassung der AfA an, dass die berufliche Ausbildung nur dann förderungswürdig ist, wenn sie nach dem Berufsbildungsgesetz in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt wird und von dem vorgeschriebenen Berufsausbildungsvertrag Gebrauch gemacht wird. In vorliegendem Fall wurde der Ausbildungsvertrag allerdings bei einem Studieninstitut abgeschlossen, welches nicht bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) eingetragen ist.

Gegen die Förderung einer Berufsausbildung an einem Studieninstitut sprach aus Sicht des Gesetzgebers die dort fehlende betriebliche Praxis. Zudem würden die Auszubildenden bei einer betrieblichen Ausbildung bereits Beiträge zur Sozialversicherung entrichten und somit dazu beitragen, dass Sozialleistungen wie die BAB finanziert werden können. Dies sei außerhalb des dualen Systems jedoch nicht der Fall.

Nach Wahrnehmung des Petitionsausschusses steigt aufgrund der sich verändernden Lage auf dem Lehrstellenmarkt die Zahl der Jugendlichen, die an nicht anerkannten und somit nicht BAB förderungswürdigen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. Daher sah er eine Überarbeitung der Bestimmungen zur Berufsausbildungsförderung für angebracht und die derzeitige Unterteilung in förderungs- und nicht förderungsfähige Ausbildungen als nicht mehr zeitgemäß an.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF und dem BMAS – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Im konkreten Fall musste der Petent allerdings darauf verwiesen werden, dass nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen die gewünschte Ausbildungsförderung seines Sohnes nicht möglich ist, es sei denn, dieser würde in eine betriebliche Ausbildungsstätte wechseln.

2.7.2 Fahrkostenbeihilfe

An ihre mündliche Zusage musste im Rahmen eines Petitionsverfahrens eine Agentur für Arbeit erinnert werden, damit einer Petentin zu ihrem Recht verholfen werden konnte.

Nach längerer Zeit der Arbeitslosigkeit hatte ihr die Agentur für Arbeit eine Arbeitsstelle angeboten. Der Haken an dem Angebot war allerdings, dass zur Erreichung der neuen Arbeitsstelle eine nennenswerte Wegstrecke zurückzulegen war. Die Petentin trug vor, im Verlauf weiterer Beratungsgespräche bei Aushändigung der entsprechenden Formulare mündlich die Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe für die täglichen Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnort sowie Trennungsgeld für Kosten bei getrennter Haushaltsführung zugesichert bekommen zu haben.

Mit Erstaunen musste die Petentin zur Kenntnis nehmen, dass ihrem Antrag auf Fahrkostenbeihilfe jedoch nicht entsprochen wurde, da er nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit zu spät abgegeben worden sei. Als auch der auf den Ablehnungsbescheid hin eingelegte Widerspruch der Petentin als unbegründet zurückgewiesen wurde, wandte sie sich an den Petitionsausschuss. Dieser wiederum bat unverzüglich das BMAS um Stellungnahme.

Auf diesem Wege konnte der Petentin vergleichsweise zeitnah geholfen werden. Bereits nach kurzer Zeit nämlich ging beim Petitionsausschuss von der zuständigen Bundesagentur für Arbeit ein Schreiben ein, welches bestätigte, dass zumindest die beantragten Leistungen einer Fahrkostenbeihilfe übernommen würden. Man besann sich der mündlichen Zusage, die seinerzeit durch Mitarbeiter der Agentur gegeben wurde und sah keine verspätete Antragstellung mehr.

Der Petentin konnte somit geholfen und ihre Arbeitsaufnahme sichergestellt werden.

2.7.3 Förderung der Berufsausbildung

Die Tochter eines Petenten musste ihre Ausbildung als Friseurin bereits im zweiten Lehrjahr abbrechen, da der Betrieb geschlossen wurde. Bei verschiedenen Friseursalons bemühte sie sich um Fortführung der Lehre. Diese Möglichkeit würde jedoch erst geboten, wenn die Agentur für Arbeit die Förderungskosten übernehme. Die zuständige Agentur für Arbeit lehnte dies allerdings ab, da es sich bei enger Auslegung des § 10 SGB III bei der Geschäftsaufgabe des auszubildenden Betriebes nicht um eine Schließung wegen Insolvenz handele.

Daraufhin schilderte der Vater dem Petitionsausschuss den Fall, mit der Bitte, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

Das BMAS, an welches sich der Petitionsausschuss mit der Bitte um Stellungnahme wandte, teilte daraufhin mit, dass ein Arbeitgeberzuschuss bisher nur für die Fortführung der Ausbildung bei sogenannten Insolvenzlehrlingen gezahlt werde. Nach Auffassung des BMAS sei die Situation der Tochter des Petenten jedoch vergleichbar, da in beiden Fällen die Lehrlinge unverschuldet den Arbeitsplatz verlören. Man werde den § 10 SGB III umgehend ergänzen und die Agentur für Arbeit werde die Ausbildungsförderung bis zum Abschluss der Lehre übernehmen.

Der Petition konnte folglich in vollem Umfang entsprochen werden.

2.7.4 Ungleichbehandlung beim Bezug von ALG II

Dem Petenten als Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG II) wurden bei einem jährlichen Nebenverdienst von 529 Euro, monatlich 37,47 Euro als sog. laufendes Einkommen aus Selbständigkeit abgezogen. Er wandte sich daraufhin an den Petitionsausschuss, da er es in Anbetracht der gesetzlichen Bestimmung, wonach monatlich 100 Euro hinzuverdient werden dürfen, als eine Ungleichbehandlung ansah.

Der Petitionsausschuss schrieb daraufhin das BMAS mit der Bitte um Stellungnahme an. Diese wies die zuständige Bundesagentur für Arbeit (BA) an, den dargestellten Fall zu überprüfen.

Diese Prüfung ergab, dass tatsächlich die zulässigen Freibeträge bei der Berechnung des ALG II keine Berücksichtigung gefunden hatten und somit eine Neuberechnung stattzufinden hatte. Die Zahlungen wurden folglich rückwirkend korrigiert und die Petition zu einem positiven Abschluss gebracht.

2.7.5 Zumutbarkeit der Entfernung eines Arbeitsangebots für eine Teilzeitarbeit vom Wohnort

Eine Petentin aus Mecklenburg-Vorpommern wandte sich an den Petitionsausschuss, weil die zuständige Arbeitsverwaltung die laufende Arbeitslosengeldzahlung vorläufig eingestellt hatte.

Hintergrund dieser Entscheidung war die Tatsache, dass sich die Petentin nicht für eine sage und schreibe 722 km von ihrem Wohnort entfernte Teilzeitstelle vorgestellt hatte, für die sie unmittelbar nach ihrer Arbeitslosmeldung ein Stellenangebot erhalten hatte. Der Petentin wurde seitens der Arbeitsverwaltung angedroht, ihr Verhalten werde das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Verhängung einer Sperrzeit bewirken. Während der diesbezüglichen Prüfung wurde die Arbeitslosengeldzahlung prompt vorläufig eingestellt, um bei Eintritt einer Sperrzeit eine eventuelle Überzahlung zu verhindern.

Der Petitionsausschuss leitete umgehend eine Prüfung ein. In ihrer Stellungnahme räumte die Bundesagentur für Arbeit ein, dass die Zahlungen an die Petentin zu Unrecht eingestellt worden seien.

Nach der bestehenden Gesetzeslage kann von einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereiches nur verlangt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereiches aufnehmen wird. Bei dieser Zumutbarkeitsprüfung hatte die zuständige Arbeitsvermittlerin im Fall der Petentin eine fehlerhafte Prognose abgegeben.

Zudem stellte sich heraus, dass die zuständige Arbeitsvermittlerin vor Aushändigung des Stellenangebots an die Petentin keine exakte Prüfung der Lohnhöhe vorgenommen hatte, so dass insofern kein wirksames Stellenangebot vorlag und ein Versand an die Petentin nicht hätte erfolgen dürfen. Eine Anfrage bei dem potentiellen Arbeitgeber ergab darüber hinaus, dass das Entgelt für die angebotene Teilzeittätigkeit weniger als 80 Prozent des der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelts betragen hätte. Auch insoweit war es der Petentin daher aufgrund der Gesetzeslage in den ersten drei Monaten ihrer Arbeitslosigkeit nicht zumutbar, die Stelle anzunehmen.

Nach alledem stand fest, dass eine Sperrzeit für die Petentin nicht eingetreten war. Die vorläufige Zahlungseinstellung wurde gelöscht und das ihr zustehende Arbeitslosengeld termingerecht überwiesen. Für die Unannehmlichkeiten, die der Petentin durch das fehlerhafte Verhalten der Arbeitsverwaltung entstanden sind, hat sich diese entschuldigt.

Dem Anliegen der Petentin wurde somit in vollem Umfang entsprochen.

2.7.6 Gesetzliche Regelung der Ladenschlusszeiten

Mehrere Petitionen befassten sich mit der gesetzlichen Regelung der Ladenschlusszeiten. Es wurde gefordert, die Politik solle den Handel nicht bevormunden und den Einzelhändlern überlassen, wann sie arbeiten wollten. Insbesondere das grundsätzliche Verbot der Sonntagsöffnung wurde kritisiert. So nachvollziehbar das Anliegen im Hinblick auf die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland auch war, unterzog es der Petitionsausschuss einer eingehenden parlamentarischen Prüfung und bezog

darin eine zu dem Vorbringen erbetene Stellungnahme des BMAS mit ein.

Festzustellen war demnach, dass im Rahmen der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss auf die Bundesländer übertragen wurde. Zwar blieb das Ladenschlussgesetz des Bundes erhalten, die Länder können das Gesetz aber nunmehr durch eigene Regelungen ersetzen. Diese Übertragung auf die Bundesländer folgte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom September 2004, wonach eine bundeseinheitliche Regelung des Ladenschlusses als nicht mehr erforderlich anzusehen war. Sofern in Zukunft eine Neukonzeption des gesetzlichen Ladenschlusses erforderlich werde, sind hierfür die Länder zuständig.

Bezüglich des Anliegens des Petenten, die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zuzulassen, sah sich der Petitionsausschuss veranlasst, auf die verfassungsrechtliche Garantie der Sonn- und Feiertagsruhe hinzuweisen und diese zu bekräftigen. Nach Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) Bestandteil der Verfassung ist, müssen der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt bleiben. Dem Verfassungsgebot entsprechend, einen unantastbaren Kernbereich an Sonn- und Feiertagsruhe zu respektieren, sieht das Ladenschlussgesetz des Bundes vor, dass Einzelhandelsgeschäfte an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen zu sein haben. Nach Auffassung des Petitionsausschusses müssen aufgrund dieser eindeutigen und nachvollziehbaren Vorgaben des GG sowohl der Sonntag als auch die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt bleiben.

Das Ladenschlussgesetz lässt in bestimmten Fällen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen zu. So dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. Die Regelung gilt bereits seit Verabschiedung des Ladenschlussgesetzes im Jahr 1956. Neben dem Verkauf von Ersatzteilen und Betriebsstoffen wurde auch die Abgabe von Zubehör als zulässig angesehen. Im Jahre 1993 stellte das Bundesverwaltungsgericht zudem fest, dass auch der Verkauf von bestimmten Waren des Reisebedarfs durch das Ladenschlussgesetz nicht ausgeschlossen sei.

Es bestehen daher aus der Sicht des Petitionsausschusses, bereits weitgehende Sonderregelungen, so dass er empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten bereits teilweise entsprochen wurde.

2.8 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die in die Zuständigkeit des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) fallenden Neueingaben sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen.

Den Schwerpunkt bildeten Eingaben im Bereich des Tiereschutzes. Insbesondere wandten sich die Petenten gegen die Käfighaltung von Tieren, gegen lange Transportwege lebender Tiere und gegen Tierversuche. Unter diesen Eingaben befanden sich auch viele öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Diskussion und Mitzeichnung eingestellt wurden. Erneut wurde auch das Verbot des Schächtens gefordert.

Im Bereich des Verbraucherschutzes betrafen die Eingaben verschiedene Probleme der Lebensmittelsicherheit (BSE, Lebensmittelkennzeichnung).

2.8.1 Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung in dem Anliegen, eine größere Transparenz in Bezug auf das so genannte Scoring-Verfahren herzustellen. Dieses wird angewandt um die Kreditwürdigkeit von Kunden zu überprüfen.

In der Petition wurde dargelegt, dass die Ergebnisse von Abfragen seitens der Banken oder von Versandhäusern bei dem zum Beispiel von der Schufa Holding angebotenen Verfahren für die Verbraucher nicht nachvollziehbar seien und ihnen künftig zur Kenntnis gegeben werden sollten.

Der Petitionsausschuss leitete die Eingabe mit der Bitte um Stellungnahme an das BMELV.

In seiner Antwort teilte das BMELV mit, dass zu diesem Thema seitens des Ministeriums ein Forschungsprojekt beauftragt wurde, welches die Chancen und Risiken des Kredit-Scoring für Verbraucher untersuche. Als Ergebnis sei festgestellt worden, dass die aktuelle Praxis des Kredit-Scoring in Deutschland gegen Rechtsnormen und gegen die Interessen der betroffenen Verbraucher verstoße.

Das BMELV teilte mit, zu dem Thema alle interessierten Kreise aus der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik zu einem Symposium zusammen zu führen, um über Chancen und Risiken des Scoring zu beraten. Darüber hinaus sei auch ein Bericht des BMI in Arbeit, der die Tätigkeit von Auskunfteien und die damit verbundenen Fragen des Datenschutzes behandle. Dieser Bericht werde auch dem Deutschen Bundestag vorgelegt.

Somit konnte dem Petenten dargelegt werden, dass zu dem von ihm angesprochenen Thema bereits seit einiger Zeit das erforderliche Problembewusstsein vorhanden ist und die erforderlichen Schritte zur Vorbereitung gesetzlicher Regelungen unternommen wurden.

2.8.2 Kennzeichnung von Lebensmitteln

Eine Petentin aus Nordrhein-Westfalen wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, eine Kennzeichnungspflicht der Lab-Herkunft bei Käseprodukten einzuführen.

Zur Erläuterung ihres Anliegens führte die Petentin aus, dass es zwei verschiedene Arten von Lab (Kälberlab und mikrobieller Lab) zur Käseherstellung gebe. Nur mikro-

bieller Lab sei vegetarisch. Es sei anzunehmen, dass viele Vegetarier aus Unwissenheit über die Herkunft des Lab Käseprodukte verzehrten, die aus Kälberlab hergestellt seien.

Die Petentin bat daher um entsprechende Kennzeichnungspflicht bei der Herstellung und dem Vertrieb von Käse.

Das um Stellungnahme ersuchte BMELV teilte zu der Petition mit, dass die Grundkennzeichnung vorverpackter Lebensmittel wie Käse europaweit durch eine Etikettierungsrichtlinie geregelt worden sei. Danach sei kein allgemeiner Hinweis in der Hinsicht vorgeschrieben, ob ein Produkt oder eine Zutat vegetarischer Herkunft ist oder nicht.

Die EU-Kommission plane allerdings eine Rechtsvorschrift, aufgrund derer Enzyme wie andere Zutaten auch, gekennzeichnet werden sollen. Mit dem Erlass dieser Verordnung ist dem Vernehmen nach in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 zu rechnen.

Ungeachtet der gesetzgeberischen Überlegungen ist es den Lebensmittelherstellern und den Vertriebern in Deutschland jedoch unbenommen, vegetarisch produzierte Lebensmittel entsprechend zu kennzeichnen.

Das BMELV hat die Eingabe der Petentin insofern zum Anlass genommen, die einschlägigen Wirtschaftsverbände auf ein Interesse der Verbraucher hinsichtlich der Kennzeichnung auch von Lab aufmerksam zu machen.

2.8.3 Nährwertkennzeichnung auf Lebensmitteln

Mit seiner Petition wollte ein Petent erreichen, dass die Hersteller von Lebensmitteln verpflichtet werden, die jeweiligen Nährwerte der Produkte auf den Verpackungen kenntlich zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, zum Beispiel bei frischem Brot in einer Bäckerei, müssten sie verpflichtet werden, über die jeweiligen Nährwerte in allgemeiner Form Auskunft zu geben.

In seiner vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme erklärte das BMELV, dass bei zahlreichen Lebensmitteln bereits Angaben zu den Nährwerten wie zum Beispiel der Energie- und Kaloriengehalt (Brennwert), sowie der Gehalt an Fett, Kohlehydraten und Eiweiß zu finden seien. Diese Angaben seien jedoch zurzeit noch freiwillig. Entscheide sich ein Hersteller jedoch auf der Verpackung Begriffe wie fettreduziert oder kalorienarm zu verwenden, sei er verpflichtet, eine im Einzelnen festgelegte Nährwertkennzeichnung vorzunehmen. So müssten der Brennwert, der Fett-, der Kohlehydrat- und der Eiweißgehalt angegeben werden. Teilweise seien auch die Gehaltsmengen an Zucker, gesättigten Fettsäuren, Ballaststoffen und Natrium zu vermerken. Lebensmittel ohne nährwertbezogene Angaben könnten ohne Kennzeichnung verkauft werden. Eine Ausnahme bestehe bei diätetischen Lebensmitteln, diese seien auf der Verpackung grundsätzlich mit Angaben bezüglich des Nährwertes zu versehen.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung ferner fest, dass die Nährwertkennzeichnung in der Europäischen Union einheitlich geregelt ist. Demnach können Änderungen der bestehenden Vorschriften nur auf europäischer Ebene gefasst werden.

Da die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln für viele Verbraucherinnen und Verbraucher eine wichtige Informationsquelle darstellt, die durch klare und verständliche Angaben über den Gehalt an bestimmten Nährstoffen die Lebensmittelauswahl im Sinne einer ausgewogenen und gesunden Ernährung erleichtert, beabsichtigt die Europäische Kommission, die bestehenden Vorschriften bezüglich der Nährwertkennzeichnung zu ändern. Das BMELV teilte mit, dass es sich anlässlich der von der Europäischen Kommission vorgesehenen Novellierung der Richtlinie für eine sachgerechte Regelung einsetzen werde, die den Verbraucherschutz sowie die Informationen für die Verbraucher sicherstelle.

Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung, die im Sinne des Petenten die entsprechenden Vorschriften über nährwertbezogene und auch gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln auf europäischer Ebene überarbeiten wird, konnte die Petition positiv abgeschlossen werden.

2.9 Bundesministerium der Verteidigung

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) betrug im Jahre 2006 mit 414 Petitionen noch ca. 85 Prozent der Eingaben des Vorjahres (482).

Den Schwerpunkt bildeten dabei die Eingaben zum Wehrrecht; teilweise wurde generell die ersatzlose Abschaffung der Wehrpflicht, teilweise seine Neugestaltung gefordert. So wurde in einer öffentlichen Petition, der sich 97 Unterstützer angeschlossen hatten, die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht statt der Wehrpflicht gefordert. Häufig wurden Wünsche zur Zurückstellung bzw. Befreiung vom Grundwehrdienst an den Petitionsausschuss herangetragen, in etwa einem Fünftel der Fälle konnten die Eingaben positiv beschieden werden. Mit einer Eingabe wurde gefordert, generell Studierende von der Einberufung zum Wehrdienst zurückzustellen und die derzeitige Regelung in § 12 des Wehrpflichtgesetzes (Zurückstellung ab dem dritten Semester) also zu erweitern.

Einige Grundwehrdienstleistende machten geltend, sie würden durch die zwischenzeitlich in einigen Bundesländern erfolgte Einführung von Studiengebühren finanziell benachteiligt. Obwohl dieses Anliegen nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fällt, hat die Bundesregierung zugesichert, mit den betreffenden Bundesländern Gespräche aufzunehmen, um unter dem Gesichtspunkt des Benachteiligungsverbotens Übergangsregelungen für diejenigen Soldaten zu finden, die wegen der Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes, ihr Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen konnten.

Mit den Auswirkungen der Bundeswehrreform für die Beschäftigten, insbesondere dem Abbau von Personalstellen, hat sich der Petitionsausschuss auch im Jahre 2006 befasst. Hier wurden generell Standortschließungen von

Bundeswehrkrankenhäuern und Kreiswehrrersatzzämtern beanstandet. Im Einzelfall wandten sich die Betroffenen an den Ausschuss mit der Bitte, befristete Arbeitsverträge zu entfristen oder von den Möglichkeiten der Altersteilzeit Gebrauch zu machen. Ferner wurden Nachteile durch die Umwandlung des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) in den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. die hierzu vorgesehenen Übergangsregelungen beanstandet. Aus dem Bereich der Beamten wurden die Regelungen der Trennungsgeld- und der Sonderurlaubsverordnung sowie die Kürzung der Sonderzuwendungen thematisiert.

Weiterhin beschwerten sich viele Feldweibel über ihre als unbefriedigend empfundene Beförderungssituation. Diese Thematik wurde auch im letzten Jahresbericht des Wehrbeauftragten kritisch behandelt. Hier ist zurzeit eine Prüfgruppe „Beförderungstrategie“ im BMVg eingerichtet, die untersucht, inwieweit förderungswürdigen Berufsunteroffizieren die allgemeine Laufbahnperspektive eröffnet werden kann.

Im Übrigen wurden Neuregelungen zur Alters- und der Hinzuverdienstgrenze gefordert sowie die Nicht-Anerkennung von Vordienstzeiten der NVA beanstandet.

Viele Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich über die Belastungen durch Militärflugplätze. Hier sind insbesondere die Flugplätze Ramstein sowie die beabsichtigte Weiternutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock/Dosse zu nennen, die den Petitionsausschuss auch weiterhin beschäftigen.

In einer öffentlichen Petition, der sich 34 Unterstützer anschlossen, wurde außerdem die Schaffung einer global einsatzfähigen Katastrophenbewältigungseinheit innerhalb der Bundeswehr vorgeschlagen. Der Petitionsausschuss vermochte das Anliegen der Petenten nicht zu unterstützen. Auch wenn die Bundeswehr im In- und Ausland auf Anforderung Hilfeleistungen in Katastrophenfällen erbringt, so sollte sie, aus Sicht des Petitionsausschusses, dafür keine speziellen Einheiten vorhalten. Katastrophenhilfe sollte weiterhin ausschließlich im Rahmen freier Kapazitäten im Ereignisfall auf Anforderung geleistet werden. Es wurde daher empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.1 Zurückstellung bzw. Befreiung vom Wehrdienst

Immer wieder erreichen den Petitionsausschuss Eingaben von jungen Menschen, die um Zurückstellung vom Wehrdienst bitten. Die Petenten machen meist berufliche Gründe geltend.

Durch ein neu eingeführtes Hochschulprogramm, „Schüler an der Universität“, ergab sich eine besondere Fallkonstellation.

Ein Petent hatte an einem Hochbegabtenprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen teilgenommen, durch welches er in der Lage gewesen war, bereits während seiner gymnasialen Oberstufenausbildung Übungen und Vorlesungen an der Universität zu besuchen. Nachdem der Pe-

tent seinen Schulabschluss gemacht hatte, begann er zu studieren. Kurz darauf folgte seine Einberufung zum Grundwehrdienst. Nach offizieller Lesart befand sich der Petent im 1. Studiensemester, so dass einer Einberufung nichts im Wege zu stehen schien, denn die Bundeswehr kann Studierende bis zum 3. Semester einziehen. Nach § 65 des Hochschulgesetzes von Nordrhein-Westfalen wurden dem Petenten jedoch alle im Rahmen des Programms „Schüler an der Universität“ erbrachten Leistungsnachweise für sein weiteres Studium anerkannt, so dass er sich, die Vielzahl der erbrachten Leistungen betreffend, schon im 5. Studiensemester befand. Aufgrund dieses Sachverhalts hätte von einer Einberufung abgesehen werden müssen.

Die parlamentarische Prüfung des Petitionsausschusses ergab nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme des BMVg, dass dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang zu entsprechen und eine Zurückstellung vom Wehrdienst vorzunehmen war.

2.9.2 Verbot militärischer Tiefflüge

Eine Petition, die mit 120 Unterschriften unterstützt wurde, richtete sich gegen militärische Flüge über dem bewohnten Gebiet der Bundesrepublik und speziell über dem vorderen Bayerischen Wald. Dabei sind speziell Tiefflüge, Überschallflüge und Flüge mit eingeschaltetem Nachbrenner angesprochen.

Der Petent trug vor, Kampfflugzeuge seien keine Verteidigungswaffen und die Belastung für die Menschen und die Umwelt sei extrem hoch. Weiterhin gingen mit dem militärischen Flugbetrieb hohe Investitions- und Betriebskosten einher. Die hohe Belastung der Piloten führe beim Lenken der Kampfflugzeuge zu einem erhöhten Absturzrisiko, wodurch es zu einer Gefährdung der Bevölkerung käme. Zudem sei der Bayerische Wald stärker von den Belastungen militärischer Flüge betroffen als andere Teile der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petent wandte sich mit seinem Anliegen zunächst an das BMVg, welches ausführlich zu dem Sachverhalt Stellung nahm. Da den Petenten diese Antwort nicht zufrieden stellte, rief er den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an.

Nach eingehender parlamentarischer Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme des BMVg, teilte der Petitionsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände und allem Verständnis für die Belange des Petenten die Auffassung des BMVg. Sowohl aus dem Verteidigungsauftrag des GG als auch auf Grund der Bündnisverpflichtungen, hält der Ausschuss den militärischen Flugbetrieb, so wie er sich zurzeit darstellt, für erforderlich. Um dem in Artikel 87a GG festgeschriebenen Verteidigungsauftrag gerecht zu werden, kann auf den Einsatz von Kampfflugzeugen, die sowohl offensiv als auch defensiv eingesetzt werden können, nicht verzichtet werden. Die Sorge des Petenten bezüglich des erhöhten Absturzrisikos durch die erheblichen Belastungen beim Flugbetrieb, kann der Ausschuss nicht teilen. Seit Bestehen der Bundeswehr ist weder ein Zwischenfall oder gar

ein Flugunfall bekannt, der auf die Bewusstlosigkeit und den damit verbundenen Kontrollverlust eines Piloten zurückzuführen ist. Zudem wurde für die Piloten des Eurofighters ein spezieller Anti-G-Anzug entwickelt, der den auftretenden Beschleunigungskräften entgegen wirkt, wodurch die Flugsicherheit zusätzlich erhöht wird.

Eine überdurchschnittliche Belastung des vorderen Bayerischen Waldes ist im Vergleich zu anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben. Bedingt durch die hohe und noch wachsende Besiedlungsdichte der Bundesrepublik und der großen Geschwindigkeit der Flugzeuge, ist es nicht möglich ausschließlich über unbewohnten Gebieten zu fliegen. Zudem hat die Bundeswehr in den vergangenen Jahren eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Belastung der Bevölkerung erheblich zu verringern. So ist eine Mindestflughöhe von 300 m über Grund, in Ausnahmen von 150 m über Grund, ohne Verwendung des Nachbrenners, einzuhalten. Diese Tiefflüge werden nach dem Prinzip der freien Streckenwahl geplant und durchgeführt, um eine größtmögliche Entflechtung des Flugbetriebes über der Bundesrepublik zu erreichen.

Der Petitionsausschuss vermag das Anliegen des Petenten aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen und empfiehlt daher das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.3 Versorgungslücke bei ehemaligen NVA Soldaten

Mit einer Petition wurde die Schließung der Versorgungslücke bei den aus der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) in die Bundeswehr übernommenen Soldaten gefordert.

Zu diesem Thema lagen dem Petitionsausschuss über ein tausend Eingaben gleichen Inhalts vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden.

In der Leitpetition wurde der Petent, ein ehemaliger Soldat der NVA, vorläufig als Soldat in die Bundeswehr übernommen. Nach Ablauf einer bestimmten Frist wurde er zum Berufssoldaten ernannt.

Nach der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung (SVÜV) aus dem Jahre 1991, wurde seine Dienstzeit in der NVA in vollem Umfang für das spätere Ruhestandsgeld angerechnet und mit einem vergleichbaren Berufssoldaten aus den sog. alten Bundesländern gleichgestellt. Im Ergebnis hätte der in den Ruhestand tretende Berufssoldat mit Vordienstzeit in der NVA eine Rente bis zu 75 Prozent erreichen können.

Die Neufassung der SVÜV änderte diese Regelung, so dass die in der NVA geleisteten Dienstzeiten nicht mehr als ruhegehaltstauglich anerkannt werden, sondern stattdessen für die NVA-Dienstzeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden. Diese Änderung erfolgte wegen der im Einigungsvertrag getroffenen Systementscheidung, wonach die in der ehemaligen Versorgungsverordnung der NVA erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu

überführen sind. Die ruhegehaltstaugliche Dienstzeit beginnt deshalb für übernommene Berufssoldaten erst am 3. Oktober 1990, dem „Tag der deutschen Einheit“. Da die meisten Berufssoldaten auf Grund der besonderen Altersgrenzen bei einigen Dienstgraden bereits früher in den Ruhestand versetzt werden, entstand durch diese Regelung eine Lücke von bis zu zwölf Jahren zwischen dem Ausscheiden aus der Bundeswehr und dem Erreichen des 65. Lebensjahres.

Diese Problematik wurde erkannt und sollte durch das Versorgungsreformgesetz von 1998 abschließend gelöst werden. Vorgesehen war, Mindestruhegehaltsempfänger aus dem Beitrittsgebiet in die bestehende Regelung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) durch die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bis zum Beginn einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen und zusätzlich den Beginn des Ruhestandes wegen Überschreitens der jeweiligen Altersgrenze vorzuziehen.

Der Petent beanstandete an dieser Regelung, dass die Versorgungslücke trotz der gesetzlichen Änderung fortbestehe, da weiterhin die Dienstzeiten in der NVA nicht voll anerkannt würden und dies Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge habe und er somit im Vergleich zu Soldaten aus den alten Bundesländern sozial schlechter dastehe.

Nach über 15 Jahren deutscher Einheit sei nicht einzusehen, dass bei der Berechnung der Versorgungsbezüge die Dienstzeiten in der ehemaligen NVA nicht uneingeschränkt anerkannt würden, während die Dienstzeiten in der Reichswehr, der Wehrmacht, einschließlich Kriegsgefangenschaft und auch die der Richter während der Zeit des Nationalsozialismus in vollem Umfang anerkannt werden. Dies stelle eine Diskriminierung dar und verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG.

Der Petitionsausschuss bat das BMVg um Stellungnahme. Darin führte das BMVg aus, dass die Versorgungslücke durch das Versorgungsreformgesetz aus dem Jahr 1998 geschlossen worden sei. Der erdiente Ruhegehaltssatz erhöhe sich für jedes Jahr rentenversicherungspflichtiger Tätigkeit in der ehemaligen DDR (einschließlich NVA-Dienstzeit) um 0,95667 Prozent bis auf 66,97 Prozent der ruhegehaltstauglichen Dienstbezüge. Die derzeitige Rechtslage entspreche der Systementscheidung im Einigungsvertrag. Der Vorwurf einer Diskriminierung sei nicht begründet, da es um die Frage gehe, in welchem System der sozialen Sicherung die Dienstzeit in der NVA berücksichtigt werde. Dienstzeiten in der Reichswehr, der Wehrmacht und Ähnlichem können beim Ruhegehalt deshalb berücksichtigt werden, weil es sich dabei um Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Deutschen Reich handelte, das ähnlich dem heutigen Dienstrecht der Soldaten ausgestaltet war.

Der Petitionsausschuss stellte nach eingehender Prüfung fest, dass dem Gesetzgeber auf Grund der im Einigungsvertrag getroffenen Systementscheidung bezüglich der NVA-Dienstzeiten bestimmte rechtliche Grenzen gesetzt sind. Dennoch erachtete er die geltende Regelung im SVG als nicht zufrieden stellend, da er in der unterschied-

lichen Behandlung von Berufssoldaten aus den alten Bundesländern und solchen aus dem Beitrittsgebiet mit Dienstzeiten in der NVA keine Gleichbehandlung sah. Dies sei, wie die derzeit noch ungleiche Besoldung zwischen Ost und West, nicht mit dem Anspruch in Einklang zu bringen, eine sog. Armee der Einheit zu sein. Daher sollte sowohl beim Ruhegehalt, als auch bei der Besoldung, eine weitergehende Angleichung als bisher vollzogen werden. Der Ausschuss hielt die bestehende Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten für die Ruhegehaltshöhe nach dem SVG trotz der erwähnten Grundentscheidung im Einigungsvertrag, im Gegensatz zum BMVg, für nicht so problematisch. Deshalb setzt er sich auch für eine höhere Gewichtung der NVA-Dienstzeiten bis hin zur Angleichung an das ruhegehaltstfähige Niveau von Berufssoldaten aus den alten Bundesländern ein.

Der Petitionsausschuss empfahl, die Eingabe der Bundesregierung, hier dem BMI und dem BMVg, als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werde. Zusätzlich empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) konnte mit 463 Eingaben gegenüber dem Vorjahr mit 177 Eingaben ein erheblicher Anstieg der Petitionen verzeichnet werden.

Allein 225 Eingaben bezogen sich auf die Einführung des Elterngeldes zum 1. Januar 2007. Dabei wurde überwiegend gefordert, das einkommensabhängige Elterngeld auch schon bei Geburten vor dem 1. Januar 2007 zu zahlen und somit von der strengen Stichtagsregelung abzusehen.

Einen weiteren Schwerpunkt lag, wie schon in den Jahren zuvor, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Zu diesem Thema gingen 78 Eingaben ein, im Vorjahr wurden 46 Eingaben verzeichnet. Dabei ging es hauptsächlich um die Verschärfung des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich der Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Jugendliche, als auch um die Forderung nach Sanktionsmaßnahmen im Hinblick auf jugendgefährdende Schriften, Telemedien und gewaltverherrlichende Computer- und Videospiele.

Die Zahl der Beschwerden von Eltern mit geringem Einkommen, die die Ablehnung der Anträge auf Kinderzuschlag beklagten, stieg hingegen nur leicht an. Weiterhin gab es eine Reihe von Eingaben bezüglich getroffener Entscheidungen der Jugendämter, sowie zur Thematik der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zum Bereich des Zivildienstes gingen im Berichtsjahr 42 Petitionen ein, eine Steigerung von fast 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahr mit 28 Eingaben. Dabei ging es in

erster Linie, wie schon in den Vorjahren, um das Verfahren bei der Heranziehung zum Zivildienst.

Gegenüber den Vorjahren kann auch für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung mit 152 Eingaben eine Steigerung von 10 Prozent verzeichnet werden, wobei die Mehrzahl der Beschwerden Fälle der Anerkennung von Berufskrankheiten oder die Entschädigung nach Arbeitsunfällen betrafen.

2.10.1 Befreiung vom Zivildienst

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, seine Freistellung vom Zivildienst zu erwirken.

Gemäß Heranziehungsbescheid habe er sich binnen zwei Monaten mit einem Vorschlag für den Betrieb zu melden, in dem er den Zivildienst ableisten möchte.

Anlass für seine Petition sei, dass er sich vor dem Abschluss seiner Ausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel befinde und der ausbildende Betrieb bereit sei, ihn unmittelbar im Anschluss zu übernehmen. Auf Grund der schwierigen betrieblichen Situation könne die Firma jedoch nicht bis zur Beendigung seines Zivildienstes warten. Der Petent legte dar, dass es sich für ihn um eine erhebliche Benachteiligung handele und er damit rechnen müsse, nach Ableistung des Zivildienstes arbeitslos zu sein.

Der Petitionsausschuss bat das BMFSFJ um Stellungnahme, eine Durchschrift wurde auch dem Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) zugeleitet.

In der Antwort des Ministeriums wurde dargelegt, dass ein Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht zu den Einberufungshindernissen zähle, da für Zivildienstpflichtige ein Kündigungsschutz bestehe. Aus betrieblichen Gründen könne der Arbeitgeber gemäß § 16 Zivildienstgesetz einen Antrag auf Unabkömmlichkeit stellen. Damit könne für einen begrenzten Zeitraum eine Freistellung des Arbeitnehmers von der Ableistung des Zivildienstes erreicht werden. Eine weitere Möglichkeit stelle die Verpflichtung zum ehrenamtlichen Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz dar.

Wenngleich ein zukünftiges Arbeitsverhältnis keinen Grund für eine Unterbrechung des Heranziehungsverfahrens zum Zivildienst darstellt, kam dem Petenten aufgrund des Petitionsverfahrens eine wohlwollende Einzelfallentscheidung zugute. Das BAZ erteilte eine Nichteranziehungszusage bis zum 31. Juli 2007, damit der Petent ausreichende Erfahrungen in dem nunmehr erlernten Beruf sammeln kann.

2.10.2 Heranziehung zum Zivildienst

Ein junger Mann aus Nordrhein-Westfalen bat den Petitionsausschuss um dringende Unterstützung bei seinem Anliegen, vom Zivildienst zurückgestellt zu werden. Er gab an, das BAZ habe seinen Antrag auf Zurückstellung vom Zivildienst unter Hinweis auf die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes (ZDG) abgelehnt. Man habe ausge-

führt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zurückstellung in seinem Fall nicht gegeben seien und insbesondere keine besondere Härte vorliege. Auch sein daraufhin erhobener Widerspruch sei zurückgewiesen worden.

Hinsichtlich der Rechtslage stellte der Petitionsausschuss im Wege der parlamentarischen Prüfung fest, dass ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zurückgestellt werden soll, wenn die Heranziehung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde (§ 11 Abs. 4 Satz 1 ZDG). Eine besondere Härte liegt demnach vor, wenn die regelmäßige bei jedem Dienstpflichtigen durch die Einberufung entstehende Belastung in Umfang und Intensität ganz erheblich überschritten wird, so dass die Beeinträchtigung für den Betroffenen über das in den Durchschnittsfällen üblichen und zu erwartende Maß weit hinausgeht. Die Unterbrechung des beruflichen Werdeganges ist in der Regel eine mit der Ableistung des Zivildienstes verbundene allgemeine Härte, die alle Dienstpflichtigen in vergleichbaren Situationen gleichermaßen trifft. Die geltende Rechtsordnung sieht deshalb eine Zurückstellung allein wegen der Aufnahme einer Berufstätigkeit nicht vor.

Aufgrund des Petitionsverfahrens seitens des Bundesamtes für den Zivildienst bei dem neuen Arbeitgeber des Petenten eingeholte Erkundigungen ergaben, dass sich der Petent doch in einer besonderen Lage befand und berufliche Gründe die Annahme einer besonderen Härte rechtfertigten. Auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsverhältnisses war er bis zum 30. Juni 2007 eingestellt worden. Der Petent erhielt schließlich von dem Bundesamt die Zusage, dass er erst nach Ablauf seines Zeitvertrages zum Zivildienst einberufen werde.

In Anbetracht dieser Entwicklung war ein positiver Abschluss des Petitionsverfahrens möglich.

2.10.3 Kindergeldzuschlag

Eine Petentin hat aus einer inzwischen geschiedenen Ehe drei Kinder. Für sich und diese Kinder erhält sie von ihrem geschiedenen Mann Unterhaltszahlungen. Aus nicht ehelichen Beziehungen sind drei weitere Kinder geboren worden, wobei sie in diesen Fällen von den Vätern keine Unterhaltszahlungen erhält, da einer inzwischen wieder in Indien lebt und der Andere nur einen geringen Verdienst hat, was ihn von der Zahlungsverpflichtung entbindet.

Die Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, da sie für die bei ihr lebenden Kinder lediglich Kindergeld erhält, jedoch nicht den von ihr zusätzlich beantragten Kinderzuschlag.

Das vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebetene BMFSFJ bestätigte im November 2006, dass dieser Antrag bei der zuständigen Familienkasse vorläge, jedoch noch in einigen Fragen Klärungsbedarf bestehe. Sobald neuere Informationen vorlägen, würde der Petitionsausschuss umgehend informiert.

Im Dezember teilte das BMFSFJ mit, dass inzwischen die neue Berechnung der Familienkasse erfolgt sei und der beantragte Kinderzuschlag bewilligt wurde.

Somit konnte diese Petition mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

2.11 Bundesministerium für Gesundheit

Bei gestiegenen Eingabezahlen (2 188) war das Jahr 2006 für den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einerseits von einer gewissen Beruhigung gekennzeichnet, andererseits standen die Zeichen auch wieder auf Sturm.

So wird die Reform aus dem Jahr 2004 zwischenzeitlich vom größten Teil der Versicherten akzeptiert. Beschwerden zu Themen wie Praxisgebühr oder Beitragssatzerhöhung für Versorgungsbezüge sind daher stark zurückgegangen. Die für 2007 geplante neue Reform – das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung – warf im zweiten Halbjahr allerdings ihre Schatten voraus. So äußerten zahlreiche Petenten ihren Unmut über die Einführung eines Gesundheitsfonds, aber auch über die Beibehaltung der beiden Versicherungssysteme und die fehlende Rückkehrmöglichkeit von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung. Als der Gesetzentwurf dem Ausschuss für Gesundheit zur Beratung vorlag, hat der Petitionsausschuss von dort Stellungnahmen zu den Petitionen eingeholt. Sobald die neuen Regelungen in Kraft getreten sind, wird der Petitionsausschuss hierzu seine Beschlussempfehlungen abgeben. Im Bereich Gesundheit war der Nichtraucherschutz das alles überragende Thema, das auch im Rahmen von öffentlichen Petitionen öffentlich diskutiert wurde und eine breite Unterstützung gefunden hat.

Auch die Petitionen zur gesetzlichen Pflegeversicherung und ihre Behandlung im Petitionsausschuss waren bereits von der geplanten Reform geprägt. So befasste sich der Ausschuss insbesondere mit der Verbesserung der Leistungen für Demenzerkrankte. Hierfür hat sich der Petitionsausschuss eingesetzt und eine Petition als Material für das geplante Gesetzesvorhaben an das BMG und die Fraktionen überwiesen. Ein Dauerthema sind kritikwürdige Zustände in manchen Pflegeheimen. Hier kann der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages kaum weiterhelfen, da für das Heimrecht die Länder zuständig sind.

2.11.1 Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung

Eine Petentin wandte sich verzweifelt an den Petitionsausschuss, da sie als allein stehende Mutter eines vierjährigen Sohnes ihren Versicherungsschutz verloren hatte.

Sie war seit Januar 2000 versicherungspflichtiges Mitglied einer Krankenkasse. Zwischen November 2003 und Mai 2005 erhielt sie Leistungen von der Agentur für Arbeit. Da ihr Antrag auf Arbeitslosengeld II im Mai 2005 abgelehnt worden war, entfiel auch die Krankenversicherungspflicht. Von der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden hatte die Petentin keinen Gebrauch gemacht. Sie

bat den Petitionsausschuss nunmehr um Änderung des Gesetzes.

Die Überprüfung seitens des Ausschusses ergab, dass eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht zu stellen war. Für den Petitionsausschuss drängte sich jedoch die Frage auf, ob die Petentin überhaupt ausreichend über die 3-Monatsfrist beraten worden war. Deshalb wurden diesbezügliche Ermittlungen bei der Aufsichtsbehörde eingeleitet.

Und tatsächlich, diese Ermittlungen ergaben, dass die Beratungspflicht verletzt worden war. Da die Petentin die 3-Monatsfrist somit unverschuldet nicht eingehalten hatte, gewährte ihr die Krankenkasse Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Das bedeutete, dass ihr eine neue Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung eingeräumt wurde und sie dementsprechend in der neuen 3-Monatsfrist ihren Beitritt erklären konnte.

2.11.2 Familienversicherung für eheähnliche Gemeinschaften

Zahlreiche Petenten brachten ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass einerseits das Einkommen und Vermögen des Lebenspartners mit Berücksichtigung erfährt, wenn man Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) begehrt, aber andererseits eine Familienversicherung nicht möglich sein soll.

Der Petitionsausschuss vollzog die Kritik zwar nach, wollte aber eine Familienversicherung nicht in Aussicht stellen. Einer eheähnlichen Gemeinschaft fehlt es nach vorherrschender Ansicht an einer dauerhaften Unterhaltsverpflichtung als Voraussetzung für eine Familienversicherung. Auch der Beginn und das Ende der eheähnlichen Lebensgemeinschaft sind nicht rechtssicher feststellbar. Schließlich würde eine Ausweitung der Familienversicherung zur finanziellen Überforderung der Solidargemeinschaft führen.

Der Ausschuss verwies insofern auf die Möglichkeit der Zuschussgewährung zur Vermeidung von Härten. Allerdings musste er einräumen, dass diese Härterege lung keine der Familienversicherung vergleichbare Entlastung darstellt.

Der Ausschuss äußerte im Übrigen Zweifel, ob mit der bestehenden Rechtslage tatsächlich das Gleichbehandlungsgebot eingehalten wird. Daher empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.11.3 Die MRSA-Problematik in den Krankenhäusern

Ein Petent machte mit seiner Eingabe auf die stetig wachsende Gefahr aufmerksam, bei einem Krankenhausaufenthalt an multiresistenten Staphylococcus aureus-Septikämien (Blutvergiftung) – MRSA – zu erkranken.

Die Häufigkeit der Erkrankung an MRSA sei von 1,7 Prozent im Jahr 1990 auf 20,7 Prozent im Jahr 2001 und seither weiter angestiegen. Die MRSA-Septikämien

seien mit einer hohen Sterblichkeitsrate verbunden. Zudem entstünden jährlich Kosten in Höhe zwischen 300 und 350 Mio. Euro. Nach Ansicht des Petenten stehen effektive Gegenmaßnahmen zur Verfügung, die in den Nachbarländern zu einer Reduzierung der MRSA-Häufigkeit auf unter 1 Prozent geführt hätten.

Das BMG bestätigte eine generell hohe MRSA-Häufigkeit und die Notwendigkeit einer Intensivierung der eingeleiteten und ergriffenen Maßnahmen. Hierzu verwies es auf entsprechende Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Für den Petitionsausschuss war es nicht hinnehmbar, dass in Deutschland entgegen dem Trend in anderen Ländern keine signifikante Abnahme der Erkrankungshäufigkeit an MRSA festzustellen ist. Gerade die Unterschiedlichkeit der Fallzahlen zeige, dass bei Einhalten der Vorgaben die MRSA-Verbreitung effektiv eingedämmt werden könne. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen seien bekannt; letztendlich gehe es darum, dass möglichst alle Krankenhäuser die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss das Anliegen grundsätzlich befürwortet und empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zuzuleiten, um auf Bundesebene nach Möglichkeiten zu suchen, damit die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts von allen Krankenhäusern als verbindlich beachtet werden. Außerdem wurde empfohlen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, damit diese im Rahmen ihrer Landeszuständigkeit ebenfalls dafür Sorge tragen, dass die Krankenhäuser die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen.

In seiner Antwort erklärte das BMG, dass es die Prävention von MRSA-Infektionen mit hoher Priorität verfolge. So werde innerhalb des Ressorts geprüft, inwieweit auf Bundesebene geeignete Maßnahmen in Bezug auf Entgeltsysteme und Vergütungsgrundlagen eingeleitet werden könnten. Eine verbesserte infektionshygienische Überwachung durch die Gesundheitsämter werde zudem dazu beitragen, dass die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes von allen Krankenhäusern beachtet werden. Die Frage, ob eine abstrakt-generelle Regelung per Gesetz möglich und Erfolg versprechend wäre, soll gemeinsam mit den Ländern erörtert werden. Hierzu werde eine rechtsvergleichende Befragung unter den Staaten vorgenommen, deren MRSA-Rate sehr niedrig sei. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Arbeit der künftigen Arbeitsgemeinschaft auf Ebene des Bundes und der Länder zur Novellierung des Infektionsschutzgesetzes einfließen.

2.11.4 Informationsgespräch mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)

Den Petitionsausschuss erreichen immer wieder Petitionen, in denen das Wirken und die rechtlichen Grundlagen des Gremiums der gemeinsamen Selbstverwaltung von

Ärzten, Krankenkassen und Krankenhäusern (G-BA) angesprochen werden.

Das G-BA ist unter anderem aus dem früheren Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hervorgegangen. Zu dessen wesentlichen Aufgaben gehörte es, Behandlungsmethoden hinsichtlich ihres diagnostischen bzw. therapeutischen Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Diese Tätigkeit erfolgte im Hinblick auf die erforderliche Aufnahme in den vertragsärztlichen Leistungskatalog, um eine Durchführung und Abrechnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen zu erhalten. Im Zuge der Umsetzung des GKV-Modernisierungsgesetzes erfuhr der G-BA in seinem Rechtsstatus und in seiner Aufgabenstellung gegenüber seinen Vorgängern wesentliche Änderungen. Als wichtigste seien genannt, die Organisationsform als juristische Person des öffentlichen Rechts, die Normsetzungs- und Bewertungskompetenz mit ausdrücklicher und unmittelbarer Verbindlichkeit gegenüber den Versicherten, gegenüber den einzelnen Krankenkassen, gegenüber den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern und gegenüber den einzelnen zugelassenen Krankenhäusern. Ferner sei erwähnt, dass ihm auch Sanktionsmechanismen bei Verstößen zustehen.

Vor diesem Hintergrund war es für den Petitionsausschuss wichtig, zur Beratung der im Einzelnen an ihn herangetragenen Petitionen, strittige Entscheidungen dieses Gremiums betreffend, ein klärendes Gespräch mit dem G-BA zu führen.

In diesem Gespräch konnten beide Seiten ihre besonderen Aufgabenstellungen und Probleme deutlich machen und sich eingehend über einzelne Problemfälle wie beispielsweise die Kostenübernahme für spezielle Augenbehandlungen und die ausnahmsweise Kostenübernahme für einzelne Medikamente austauschen.

Als besonders erfreuliches Ergebnis dieses Gespräches ist für den Petitionsausschuss die Vereinbarung zu erwähnen, sich in besonders problematischen Einzelfällen künftig direkt an den G-BA mit der Bitte um Stellungnahme wenden zu können. Von dieser Möglichkeit hat der Ausschuss in der Zwischenzeit auch mehrfach Gebrauch gemacht.

2.11.5 Schriftgrößen bei Beipackzetteln für Medikamente

Ein Petent beklagte, dass die Schrift auf den Beipackzetteln von Arzneimitteln so klein sei, dass schon ein junger Mensch Schwierigkeiten mit dem Lesen habe; ein älterer Mensch könne selbst mit einem Vergrößerungsglas fast überhaupt nichts erkennen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung des Anliegens griff der Petitionsausschuss auf eine aktuelle Studie des wissenschaftlichen Instituts der AOK zurück, das zu den auf dem Arzneimittelmarkt eingesetzten Gebrauchsinformationen Verbraucher und Patienten befragt hatte. Dabei stellte sich heraus, dass die Gebrauchsinformationen weder als lesbar noch verständlich empfunden werden.

17 Prozent der befragten Personen hat die Schriftgröße für zu klein gehalten. Keiner der untersuchten Beipackzettel hatte die geforderte Mindestschriftgröße (acht Punkt Didot) gehabt.

Insbesondere im Hinblick auf dieses Resultat hat der Ausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, soweit es um die Einhaltung der festgelegten Schriftgröße ging.

Es war allerdings zu beachten, dass eine Regelung auf rein nationaler Ebene nicht möglich ist, da Änderungen, die ausschließlich im Geltungsbereich des Deutschen Arzneimittelgesetzes vorgenommen würden, den freien Warenverkehr in der EU beeinträchtigen. Eine Lösung dieser Problematik kann daher nur in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission erreicht werden. Soweit es um die Schaffung der europäischen Richtlinien zur Verbesserung der Lesbarkeit von Beipackzetteln geht, wurde daher empfohlen, die Petition dem Europäischen Parlament zuleiten.

2.11.6 Kostenübernahme für Thalidomid

Der Verein Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe e.V. bat den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich der Kostenübernahme für den Einsatz von Thalidomid (Contergan) gegen die Krebserkrankung Plasmozytom/Multiples Myelom (PMM).

Das Medikament sei in Europa noch nicht zugelassen, obwohl zahlreiche internationale Studien eine hohe Wirksamkeit gegen die unheilbare Krebserkrankung PMM aufzeigten. Beanstandet wurde mit der Petition ferner ein „Pauschalurteil“ des Bundessozialgerichts, das den Krankenkassen die Handlungsfreiheit im Hinblick auf derartige Medikamente nehme.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung nahm der Petitionsausschuss Einsicht in das vorgenannte Urteil des Bundessozialgerichts, nach dem Arzneimittel, die zwar im Ausland, nicht aber in Deutschland arzneimittelrechtlich zugelassen sind und über keine zentrale europäische Zulassung verfügen, nicht in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenkassen fallen. Die weitere Behandlung der Petition brachte eine uneinheitliche Praxis der Krankenkassen zum Vorschein. Als Grund dafür war eine unterschiedliche Entscheidungspraxis des Bundessozialgerichts festzustellen, denn in einem anderen Urteil hatte das Bundessozialgericht eine ausnahmsweise Leistungspflicht bejaht, wenn das Mittel zur Behandlung einer einzigartigen Krankheit in einer außergewöhnlichen medizinischen Situation angewendet werde. Aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, auf die Rechtsprechung Einfluss zu nehmen, und er sah deshalb keine Möglichkeit, dem Anliegen Rechnung zu tragen.

Allerdings hielt er es für nicht akzeptabel, dass die Krankenkassen in der Frage um Leben und Tod unterschiedlich entscheiden. Daher hat der Ausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen, soweit eine einheitliche Verfahrensweise angesprochen ist. Es soll aufsichtsrechtlich auf die

Krankenkassen eingewirkt werden, dass das von der Mehrheit der Krankenkassen praktizierte Verfahren der Einzelfallentscheidung für alle Kassen verbindlich wird.

2.11.7 Sehhilfen für Menschen mit schweren angeborenen Sehfehlern

Den Petitionsausschuss erreichten vereinzelte Petitionen von Menschen mit ausgeprägten Sehschwächen, die seit dem 1. Januar 2004 von ihren Krankenkassen keine Kostenerstattung für Sehhilfen mehr erhalten. Hintergrund hierfür ist eine Gesetzesänderung und damit verbundene Änderung der Hilfsmittel-Richtlinien.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung setzte sich der Petitionsausschuss eingehend mit den einschlägigen Regelungen auseinander. Diese stellen bei volljährig Versicherten auf den Schweregrad der Sehbeeinträchtigung ab und beziehen sich dabei auf die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene Klassifikation. Die erforderliche Stufe 1 ist dann gegeben, wenn die Sehschärfe bei bestmöglicher Korrektur auf dem besseren Auge maximal 0,3 beträgt oder das beidäugige Gesichtsfeld = 10 Grad bei zentraler Fixation beträgt.

Für den Petitionsausschuss stellte sich die Sach- und Rechtslage so dar, dass eine Kostenübernahme demnach nur erfolgt, wenn auch mit der bestmöglichen Korrektur nur ein geringes Sehvermögen hergestellt werden kann. Er sah darin die Folge, dass diejenigen, denen ein Sehvermögen verschafft werden kann, das ihnen erst die Teilnahme am Leben und damit auch am Arbeitsleben ermöglicht, letztlich von der gesetzlichen Krankenversicherung allein gelassen werden. Können die Betroffenen die Kosten nicht selbst tragen, so bleibt nach Einschätzung des Petitionsausschusses die erst durch eine bestmögliche Korrektur erzielbare Sehschärfe fiktiv und die Betroffenen müssen weiterhin unter den gravierenden Einschränkungen aufgrund der Sehschwäche leiden.

Der Petitionsausschuss hielt dies für nicht hinnehmbar und stattdessen eine Überprüfung der Hilfsmittel-Richtlinien für geboten. Daher empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen. Da deren Änderung nur im Zusammenhang mit einer Gesetzesänderung möglich ist, wurde im Weiteren empfohlen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages für eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Kenntnis zu geben. Um dem Anliegen Nachdruck zu verleihen, wurde der Beschluss des Deutschen Bundestages in Abweichung vom üblichen Verfahren direkt den Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen zugesandt.

2.11.8 Kostenübernahme für ein Schlafapnoegerät

Ein Petent aus Rheinland-Pfalz bat den Petitionsausschuss um Hilfe, da seine Krankenkasse die Kostenübernahme für ein verordnetes atmungsunterstützendes Gerät ablehnte.

Der Petent führte aus, dass die medizinische Notwendigkeit der Anschaffung eines solchen Gerätes im Schlafla-

bor der Universitätsklinik Mannheim festgestellt worden sei.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) habe die Kostenübernahme dennoch mit der Begründung abgelehnt, das Gerät stelle keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse dar, da es nicht im Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 128 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgelistet sei.

Der Ausschussdienst bat das Bundesversicherungsamt (BVA) um eine Stellungnahme. Darin wurde mitgeteilt, dass man nach einer Überprüfung des Sachverhalts die Krankenkasse darüber informiert habe, dass das Fehlen im Hilfsmittelverzeichnis allein keine Ablehnung begründe.

Nachdem der Petent zwischenzeitlich Widerspruch gegen die Ablehnungsentscheidung der Krankenkasse eingelegt hatte, wurde der Vorgang nochmals dem MDK zur Prüfung vorgelegt. Nunmehr stellte der MDK bei dem Petenten das Bestehen des Schlafapnoe-Syndroms fest und bejahte die medizinische Notwendigkeit der Therapie mit dem Atemgerät. Mit neuerlichem Bescheid wurde der Petent von der Krankenkasse informiert, dass die Kosten nunmehr übernommen würden.

Dem Petenten konnte folglich in vollem Umfang geholfen werden.

2.11.9 Identität des „biologischen Zeugers“

Eine Petentin aus Bayern forderte, dass ein durch Samenspende gezeugtes Kind das Recht erhalten solle, von dem zuständigen Arzt bzw. Betreiber einer Samenbank die Identität seines biologischen Zeugers zu erfahren. Mit dem Recht auf Kenntnis des Vaters solle die Pflicht für die Ärzte und Samenbanken verbunden werden, die relevanten Daten mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

Zu der Petition wurde eine Stellungnahme des BMJ eingeholt, in dem dieses die geltenden Regelungen im Einzelnen darstellte und dem Petitionsausschuss aufzeigte, dass dem Anliegen der Petentin bereits weitgehend Rechnung getragen worden sei bzw. in naher Zukunft werde.

Der Petitionsausschuss führte sich die geltende Rechtslage vor Augen und prüfte einen eventuellen gesetzlichen Regelungs- bzw. Änderungsbedarf. Dabei hatte er von folgender Grundlage auszugehen:

Das Recht auf Kenntnis der biologischen Herkunft leitet sich aus dem informellen Selbstbestimmungsrecht nach den Artikeln 1 und 2 GG ab. Dieses Grundrecht gilt selbstverständlich auch für Kinder.

Bekräftigt wird das Grundrecht in der Präambel der Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion, an die behandelnde Ärzte bei dem Verfahren der Samenspende gebunden sind. Die Richtlinie sieht im Einzelnen zudem vor, dass der behandelnde Arzt:

- die Identität des Samenspenders und die Verwendung der Samenspende zu dokumentieren hat

- festzuhalten hat, dass sich der Samenspender mit der Dokumentation von Herkunft und Verwendung der Samenspende und für den Fall des Auskunftsverlangens des Kindes mit der Bekanntgabe seiner Person einverstanden erklärt hat
- aktenkundig macht, dass die künftigen Eltern mit der Verwendung von heterologem (nicht von ihnen stammendem) Samen und der Dokumentation von Herkunft und Verwendung der Samenspende einverstanden sind, sowie den behandelnden Arzt für den Fall eines an diesen gerichteten Auskunftsverlangens des Kindes oder eines künftigen Elternteils von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

Hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht ist darüber hinaus eine Regelung in der Berufsordnung für die in Deutschland zugelassenen Ärzte von Belang, nach der die Offenbarung statthaft ist, wenn sie zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Hierbei kommt das Recht des Kindes, die Identität seines biologischen Vaters zu erfahren, zum Tragen.

Beachtlich ist hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist, dass diese aufgrund der Berufsordnung grundsätzlich auf zehn Jahre festgesetzt ist.

Mit Blick nach Europa brachte der Petitionsausschuss allerdings in Erfahrung, dass die Umsetzung der Richtlinie 2004/23/EG zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Gewebe und Zellen (EG-Geweberichtlinie) in nationales, deutsches Recht in Arbeit ist. Die europarechtlichen Vorgaben sehen demzufolge die Qualität und Sicherheit von Geweben und Zellen vor, indem unter anderem Dokumentationspflichten von bis zu 30 Jahren für Gewebeeinrichtungen sowie für Einrichtungen der medizinischen Versorgung vorgeschrieben werden.

In der Gesamtschau der aufgezeigten vorhandenen oder in Bearbeitung befindlichen rechtlichen Grundlagen sah der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten in der Tat, wie von dem Ministerium angeregt, überwiegend als berücksichtigt und damit positiv erledigt an.

2.11.10 Inkassorisiko für nicht einklagbare Eigenanteile der Versicherten

Der Inhaber eines Betriebes für technische Orthopädie bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seiner Forderung, die Heilmittelversorger vom Inkassorisiko für nicht einklagbare Eigenanteile der Versicherten zu befreien.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss nach Einholung einer Stellungnahme bei dem zuständigen BMG zu der Feststellung, dass in der Tat keine besondere Regelung für den Fall getroffen ist, dass der Eigenanteil von säumigen Versicherten nicht eingezogen werden kann. Das Argument, Hilfsmittel würden ohne Eigenanteil erst gar nicht ausgehändigt, erwies sich in solchen Fällen als nicht tragbar, in denen beispielsweise unmittelbar nach Unfällen orthopädische Hilfsmittel

zur sofortigen Notfallversorgung auszugeben sind. Die Rettungsstellen sind hier nicht inkassopflichtig und Unfallopfer im lebensbedrohenden Notfall zunächst ohne Zahlung des Eigenanteiles zu versorgen. Das Inkassorisiko ist somit auf die Sanitätshäuser verlagert.

Der Petitionsausschuss hielt den derzeitigen Rechtszustand für nicht hinnehmbar. Für ihn war nicht nachvollziehbar, dass kleine und mittelständische Betriebe das Risiko unterbliebener Zahlungen seitens der Versicherten tragen sollen. Der Ausschuss verwies in diesem Zusammenhang auch auf die zwischenzeitlich bei der Einziehung der Praxisgebühr gefundene Lösung und vermochte keinen sachlichen Grund zu erkennen, die Ärzte und Hilfsmittelversorger insoweit unterschiedlich zu behandeln.

Der Ausschuss befürwortete daher grundsätzlich das Anliegen des Petenten und setzte sich dafür ein, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – mit dem Ersuchen zuzuleiten, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.11.11 Verschärfung der Verwaltungszwangsvollstreckung gegen Krankenkassen

Gegenstand einer Petition war die hartnäckige Weigerung einer Betriebskrankenkasse, Leistungen von Pflegediensten zu übernehmen, die ihr Vertragsangebot nicht angenommen hatten.

Nach den Darstellungen des Petenten sei das Angebot der Betriebskrankenkasse unannehmbar, sodass es nur 37 von 232 Pflegediensten angenommen hätten. Mit diesen wenigen Vertragspartnern könnten die Leistungen für die Versicherten jedoch nicht erbracht werden, sodass auch die restlichen Pflegedienste seit anderthalb Jahren Leistungen erbringen würden ohne hierfür eine Vergütung zu erhalten.

Der Petitionsausschuss hat zur Klärung der Sach- und Rechtslage das Bundesversicherungsamt (BVA) als Aufsichtsbehörde eingeschaltet. Dieses teilte mit, dass die Betriebskrankenkasse einen in der Sache ergangenen Schiedsspruch nicht akzeptiert habe. Im anschließenden Klageverfahren sei die Vollstreckung des Verpflichtungsbescheides eingeleitet worden. Um das Tätigwerden der Kasse zu erzwingen, komme jedoch lediglich die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe von wenigen Tausend Euro in Betracht, was völlig unzureichend sei. Als Orientierung könne eine Parallelvorschrift im Finanzdienstleistungsgesetz dienen, wonach Zwangsgelder von bis zu 250 000 Euro festgesetzt werden können.

Auch der Petitionsausschuss sah es als unbefriedigend an, dass mit dem derzeit im Verwaltungszwangsverfahren gegen Krankenkassen möglichen Zwangsgeld kein wirklicher Druck auf die Krankenkasse ausgeübt werden kann. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten. Er hielt die Petition zudem für geeignet, den Vorschlag des BVA einer Novellierung des § 89 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu unterstützen. Weiteres konnte der Petitionsausschuss allerdings nicht veranlassen und

empfahl insofern das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.12 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Soziales)

Zum Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gingen im Berichtsjahr 4 108 Eingaben beim Petitionsausschuss ein.

So wurde zum Beispiel eine Ausnahmeregelung für die ab 1. Januar 2006 geltende Vorschrift begehrt, wonach Meldungen und Beitragsnachweise in der Sozialversicherung nur noch im elektronischen Verfahren abgegeben werden dürfen. Das Ministerium teilte mit, dass eine Gesetzesänderung erwogen würde, um Härten für geringfügig Beschäftigte zu vermeiden, die durch Arbeitgeber von privaten Haushalten oder als gemeinnützig anerkannte Arbeitgeber beschäftigt würden. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit diese bei den Überlegungen Berücksichtigung finden kann.

In anderen Petitionen wandten sich die Petenten gegen die ab 1. Januar 2006 geltende Fälligkeitsregelung der Sozialversicherungsbeiträge. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass sich durch die mit der Neuregelung festgelegte Vorverlegung der Fälligkeit, der Arbeitsaufwand bei der Erfassung der Lohnstunden für kleine und mittelständische Unternehmen vergrößert. Dies gelte insbesondere für lediglich stundenweise beschäftigte Arbeitskräfte. Darüber hinaus entstünden den Unternehmen Liquiditätsschwierigkeiten, da die Zahlungen nun 17 Tage früher als bisher angewiesen werden müssten. Der Petitionsausschuss konnte hier eine Rechtsänderung nicht befürworten.

Petitionen und Eingaben mit mehr als 14 000 Unterstützern wandten sich dagegen, dass es auch 2006 – wie bereits im Vorjahr – keine Rentenanpassung gab. Der Petitionsausschuss sah sich bei allem Verständnis für den Verdross der Petenten angesichts der angespannten finanziellen Situation der Rentenfinanzen nicht in der Lage, eine Rentenanpassung für 2006 zu befürworten.

In mehr als 3 000 Eingaben aus den neuen Bundesländern wurde wiederum gefordert, den aktuellen Rentenwert (Ost) schneller auf das Niveau des aktuellen Rentenwerts (West) anzuheben. Der Petitionsausschuss sah sich nicht in der Lage, dieses Anliegen zu unterstützen.

Zu der Forderung, insbesondere für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der ehemaligen DDR bzw. in Betrieben mit so genannter spezieller Produktion einen besonderen Steigerungssatz von 1,5 Prozent für Fälle mit Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1996 anzuerkennen, erreichten den Petitionsausschuss erneut zahlreiche Petitionen (ca. 3 000). Eine abschließende Behandlung der Eingaben war bis zum Ende des Berichtsjahres nicht mehr möglich.

Ebenfalls nicht mehr abschließend behandelt werden konnten die zahlreichen Eingaben von Petenten zur Forderung der Einbeziehung weiterer Berufe – z. B. Diplom-

Chemiker – in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz der ehemaligen DDR und auf Präzisionsverfahren der hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

Die in den letzten beiden Jahren beim Petitionsausschuss eingegangenen Petitionen ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR – es waren bereits mehr als 5 000 – konnten im Oktober 2006 abschließend beschieden werden. Die Petenten beklagten das Fortbestehen einer „rentenrechtlichen Diskriminierung“ und forderten eine Regelung, die auch für sie die rentenrechtliche Berücksichtigung der oberhalb des Durchschnittsverdienstes liegenden Entgeltteile zulässt. Dabei beriefen sie sich auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004, in dem das Gericht rentenrechtliche Regelungen zur Berücksichtigung höherer Verdienste, die besondere Personenkreise in leitenden Funktionen der ehemaligen DDR erzielt hatten, für verfassungswidrig erklärt hatte. Mit dieser Problematik hat sich der Petitionsausschuss eingehend beschäftigt, konnte das Anliegen allerdings nicht unterstützen. Der Beschluss des Petitionsausschusses wurde im Bundesanzeiger und im Internet für alle Interessierten öffentlich bekannt gemacht.

Ebenfalls abschließend behandelt werden konnten die bereits im Jahre 2005 eingereichten Eingaben von stellvertretenden Ministern der ehemaligen DDR und auch von Ersten und Zweiten Sekretären von SED-Kreisleitungen. Diese Petenten beriefen sich ausdrücklich auf den o. a. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 und kritisierten, dass der von den damaligen Koalitionsfraktionen unter der Bundestagsdrucksache 15/5314 eingebrachte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (inzwischen am 21. Juni 2005 als Gesetz verkündet) für bestimmte Personengruppen an der Begrenzung der Arbeitsverdienste auf einen Entgeltpunkt im Rahmen der Rentenberechnung festhalte und damit den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nicht vollständig erfülle. Der Petitionsausschuss sah hier keine Möglichkeit, eine abermalige Rechtsänderung im Sinne der Petitionen zu befürworten.

Darüber hinaus war ein Schwerpunkt der Eingaben im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung:

- bei der geplanten Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre,
- bei den Hinzuverdienstgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten und bei Erwerbsminderungsrenten
- und bei den Regelungen im Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG).

Eine abschließende Bearbeitung dieser Anliegen konnte in diesem Jahreszeitraum jedoch noch nicht erfolgen.

2.12.1 Rehabilitation in der Rentenversicherung

Die zunächst ablehnende Haltung der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) gegenüber einer medizi-

nischen Rehabilitation im Zusammenhang mit den Nachwirkungen eines überstandenen Krebsleidens war Anlass für eine Petentin aus Brandenburg, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

In den Jahren 2003 und 2004 hatte sie bereits eine medizinische Rehabilitation erhalten, so dass sie wieder erwerbstätig sein konnte. Die Nachwirkungen der schweren Erkrankung waren jedoch enorm.

Die Petentin sah sich deshalb veranlasst, zum Jahresbeginn 2006 auf dringendes Anraten ihres Arztes erneut einen Antrag auf medizinische Rehabilitation zu stellen. Sie hoffte, damit eine akute Gefährdung ihrer Erwerbsfähigkeit abzuwenden.

Die Enttäuschung auf Seiten der Petentin war groß, als sie erfuhr, dass der Antrag von der DRV Bund abgelehnt wurde mit der Begründung, die Maßnahme sei aus medizinischer Sicht nicht erforderlich.

Gegen diesen Bescheid legte die Petentin Widerspruch ein, woraufhin der Rentenversicherungsträger einen Gutachter bestellte. Obwohl dieser Gutachter zu einer ähnlich positiven Einschätzung kam wie der behandelnde Arzt, wurde der Petentin seitens der Widerspruchskommission der DRV Bund kein positives Votum in Aussicht gestellt.

Der Petitionsausschuss hat sich daraufhin mit der Bitte um Stellungnahme an das BVA gewandt. Im Rahmen seiner Aufsicht bewirkte das BVA eine erneute Prüfung des Vorgangs in deren Folge die medizinische Rehabilitation gewährt werden konnte.

Bemerkenswert ist für den Petitionsausschuss im Hinblick auf die Schwere des Falles die letztlich überaus zügige Bearbeitung und in der Folge zeitnahe Umsetzung der revidierten Entscheidung.

2.12.2 Fehlerhafte Minderung von Übergangsgeld durch die gesetzliche Rentenversicherung

Einem verheirateten Rentner mit zwei Kindern wurde von Seiten der DRV Bund während einer medizinischen Rehabilitation von dem Übergangsgeld einen derart hoher Betrag einbehalten, dass der Petent befürchtete, das monatliche Auskommen der Familie nicht mehr sichern zu können. Ein Abzug vom Übergangsgeld hätte seiner Meinung nach nicht erfolgen dürfen, da sein Einkommen unter der geltenden Freigrenze für Pfändungen liege. Folglich legte er Widerspruch ein. Als er auf diesen Widerspruch hin keine Antwort seitens der Deutschen Rentenversicherung erhielt, wandte er sich an den Petitionsausschuss.

Dieser bat das BVA als Rechtsaufsichtsbehörde für die Bereiche der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung unverzüglich um eine Stellungnahme. Aus dieser ging hervor, dass der Petent anlässlich einer Rehabilitationsmaßnahme im Jahre 2002 eine Zuzahlung nicht geleistet hatte, so dass die DRV Bund ihre Forderung gemäß § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gegen das Übergangsgeld aus der aktuellen Reha-Maßnahme

aufrechnete. Diese Aufrechnung war – wie sich aufgrund des Petitions- und aufsichtsrechtlichen Prüfverfahrens herausstellte – jedoch rechtswidrig, da sein Einkommen danach unterhalb der Pfändungsfreigrenze lag.

Dem Petenten konnte folglich in vollem Umfang geholfen und das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden. Die DRV Bund drückte ihr Bedauern über die fehlerhafte Rechtsanwendung und die verzögerte Auszahlung des Übergangsgeldes aus.

2.12.3 Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

Bedingt durch eine sehr starke Einschränkung der Sehfähigkeit benötigte eine Petentin eine elektronische Sehhilfe, um ihre Ausbildung fortführen zu können. Während ihrer Schulzeit in einer Schule für Sehgeschädigte waren diese technischen Hilfsmittel vorhanden, doch als Auszubildende blieb der Petentin die elektronische Sehhilfe zunächst versagt, weshalb sie sich Hilfe suchend an den Petitionsausschuss wandte.

Den ersten Antrag hatte die Petentin bei einer Agentur für Arbeit gestellt, woraufhin eine amtsärztliche Untersuchung vorgenommen wurde. Als sie geraume Zeit vergeblich auf eine Entscheidung wartete, fragte sie nach und erhielt die Mitteilung, dass die Agentur nicht mehr zuständig sei und sie sich an den Landeswohlfahrtsverband zu wenden habe. Dieser wiederum war der Meinung, das örtliche Sozialamt sei der richtige Ansprechpartner. Das Sozialamt schließlich verwies auf die Arbeitsgemeinschaft des Landes. Dort wurde der Antrag der Petentin schließlich negativ mit der Begründung beschieden, dass die beantragte Sehhilfe keinen unabwiesbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts darstelle.

Der von der Petentin um Hilfe gebetene Petitionsausschuss wandte sich an das BMAS, um zu dem Vorgang eine Stellungnahme einzuholen. Von dort aus bat man die Bundesagentur für Arbeit (BA) um Aufklärung zu dem vorliegenden Sachverhalt.

In einem ausführlichen Bericht bedauerte die BA die Verzögerung und räumte Versäumnisse ein. Die für die Ausbildung der Petentin benötigte Sehhilfe werde von der ursprünglich von der Petentin angegangenen Agentur für Arbeit einmalig bewilligt werden.

Nach dieser Mitteilung konnte das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden, zumal die Petentin in einem Dankschreiben den Erhalt der elektronischen Sehhilfe bestätigte.

2.12.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Ein Bezieher von Altersrente, der zusätzlich als Herrenfriseur tätig war, beanstandete, an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung abführen zu müssen.

In seiner Eingabe erläuterte der hoch betagte Petent, dass er trotz Rentenbezug noch eine Betriebsnummer für das Friseurhandwerk habe und sich etwas Geld hinzuverdiene. Die Berufsgenossenschaft lege ein geschätztes Jahreseinkommen für seine Tätigkeit als Friseur zu Grunde und setze einfach einen Jahresbeitrag für die Unternehmerversicherung fest. Da sein Nebenverdienst nur sehr gering sei, empfinde er den Versicherungsbetrag als unangemessen hoch.

Der Petitionsausschuss wandte sich an das BVA als der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde mit der Bitte, zu der Einlassung des Petenten Stellung zu nehmen.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die BGW die Tätigkeit des 85 Jahre alten Petenten eher als Beschäftigung im Sinne von Freizeitgestaltung denn als unternehmerische Intention einstufte und auf die Beitragserhebung rückwirkend verzichtete.

Aufgrund der Eingabe an den Petitionsausschuss konnte ein Einlenken der BGW bewirkt und dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen werden.

2.12.5 Freiwilliger Beitrag zur Rentenversicherung

Die ablehnende Haltung der DRV Bund hinsichtlich des Antrages eines Petenten auf rückwirkende Nachzahlung eines freiwilligen Beitrages zur Rentenversicherung war Anlass für eine Petition an den Deutschen Bundestag.

Der Petent war davon ausgegangen, mit der rückwirkenden Nachzahlung seinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung bewahren zu können.

Als Begründung für den negativen Bescheid führte die DRV Bund nach Darstellung des Petenten an, dass er seinen Antrag nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gestellt habe, sondern um Jahre zu spät. Der Rentenversicherungsträger verwies dabei auf das Sozialgesetzbuch. Auch eine Ausnahmeregelung würde nicht greifen, da vom Petenten nicht nachgewiesen worden sei, dass er ohne Verschulden an der Beitragsentrichtung gehindert gewesen sei.

Der Petent erhob gegen diesen Bescheid Einspruch und wandte sich gleichzeitig an den Petitionsausschuss. Er legte dar, dass ihm der fehlende Monat aus dem Jahr 2003 in seinem Versicherungsverlauf erst aufgefallen sei, als er 2005 eine Übersicht bisher erfolgter Einzahlungen erhalten habe. Der fehlende Monat habe sich aus einer längeren Krankheit während der er zeitweise Krankengeld von seiner privaten Krankenkasse bezogen habe ergeben. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Krankenversicherungen führten die privaten Krankenversicherungsunternehmen jedoch keine Zahlungen an die Rentenversicherungsträger ab. Diese Tatsache sei ihm nie mitgeteilt worden.

Der Petitionsausschuss bat das BVA um Stellungnahme.

In seiner Antwort teilte das BVA mit, dass die DRV Bund nochmals die Sach- und Rechtslage geprüft und von der ablehnenden Entscheidung Abstand genommen habe. Vor diesem Hintergrund sei nunmehr die gewünschte Nach-

zahlung zugelassen worden, wodurch die Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung aufrechterhalten werden könne.

Das Petitionsverfahren fand somit einen Abschluss ganz im Sinne des Petenten.

2.12.6 Zahlung von Witwenrente

Nach erfolglosen Bemühungen, eine Neuberechnung ihrer Witwenrente bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) – ab 1. Oktober 2005: Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) – zu erreichen, wandte sich eine Petentin an den Petitionsausschuss.

Neben dem Anspruch auf Witwenrente aus ihrer ersten Ehe hatte die Petentin Ansprüche auf Unterhaltszahlungen ihres zweiten, geschiedenen Ehemannes. In Höhe des Betrages dieser Unterhaltsleistungen kürzte ihr die DRV Bund die Witwenrente, was die Petentin als ungerechtfertigt empfand. Zwischenzeitlich war der zweite Ehemann bedingt durch eine schwere Krankheit nicht mehr in der Lage, die Unterhaltszahlungen zu leisten, da er Krankengeld bezog, welches auch nicht gepfändet werden konnte.

Der Petitionsausschuss bat das BVA um Stellungnahme. Dieses wandte sich an die DRV Bund mit der Bitte um Prüfung der Angelegenheit. In der Folge stellte die DRV Bund tatsächlich fest, dass die Möglichkeiten der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs gegenüber dem geschiedenen Ehemann ausgeschöpft waren und die vorgenommene Kürzung der Witwenrente fehlerhaft war. Somit konnte eine Neuberechnung der Witwenrente erfolgen und im Zuge des Petitionsverfahrens eine nennenswerte Nachzahlung verzeichnet werden.

Dadurch konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen und der Vorgang positiv abgeschlossen werden.

2.12.7 Unterstützung bei einer Umschulungsmaßnahme

Ein gelernter Bäcker wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung bei der Durchsetzung der Bewilligung einer Umschulungsmaßnahme. Wegen langjähriger Atembeschwerden könne er seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben. Die für ihn zuständige Berufsgenossenschaft (BG) habe zunächst die Kostenübernahme für die Umschulung abgelehnt, da eine berufsbedingte Allergie nicht vorliege. Kurz darauf habe sie dem Petenten gegenüber jedoch eingeräumt, dass ein Test auf allergische Reaktionen gegen Vorratsschädlinge versäumt worden sei, obwohl bei ihm bereits früher Antikörper gegen diese Allergene nachgewiesen worden seien. Eine erneute Untersuchung sei deshalb angeboten worden.

Das als Aufsichtsbehörde um Stellungnahme gebetene Bundesversicherungsamt stellte fest, dass die Berufsgenossenschaft das Widerspruchsverfahren nicht weiter bearbeitet hatte und beanstandete dies gegenüber der BG, die daraufhin die in Aussicht gestellte Untersuchung des Petenten durchführen ließ. Dabei wurde eine allergische Reaktion auf Weizenmehl festgestellt. Die BG nahm vor

diesem Hintergrund ihren ablehnenden Bescheid zurück und bewilligte dem Petenten neben der Zahlung von Verletzengeld auch eine Umschulungsmaßnahme im kaufmännischen Bereich.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit durch Intervention des Petitionsausschusses in vollem Umfang entsprochen werden.

2.12.8 Umschulung zur Logopädin

Eine Petentin bat den Petitionsausschuss um Hilfe bei der Erlangung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation, die der zuständige Träger – die DRV Bund – bisher abgelehnt habe. Wegen einer Erkrankung an Neurodermitis könne sie ihren ursprünglichen Beruf als Heilerziehungspflegerin nicht mehr ausüben, so dass sie nunmehr eine drei Jahre dauernde Umschulung zur Logopädin anstrebe. Die DRV Bund habe ihr jedoch mitgeteilt, dass die Förderungshöchstdauer zwei Jahre betrage. Die Petentin gab an, bereits eine Zusage für einen Ausbildungsplatz in ihrem Heimatort zu haben. Sie erhoffte sich daher eine schnelle Entscheidung der DRV Bund. Es käme für sie auch nicht in Betracht, die Umschulung an einem anderen Ort durchzuführen und ihre beiden minderjährigen Kinder aus ihrem sozialen Umfeld herauszureißen.

In einer vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme wies das Bundesversicherungsamt zunächst darauf hin, dass die Ablehnung durch die DRV Bund dem gesetzlichen Grundsatz entsprochen hätte, wonach Leistungen zur beruflichen Weiterbildung in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern sollen. Gleichwohl habe der Rentenversicherungsträger seine Entscheidung noch einmal überprüft und berücksichtigt, dass sich die Petentin aufgrund der Erziehung von zwei minderjährigen Kindern in einer besonderen Situation befinde. In diesem besonderen Einzelfall wurde der Petentin daher die gewünschte dreijährige Umschulung zur Logopädin bewilligt.

2.12.9 Hinterbliebenenrente

Ein Petent beanstandete die Kürzung seiner Hinterbliebenenrente und eine Rückzahlungsforderung durch die DRV Bund.

Das um Stellungnahme gebetene BVA teilte dem Petitionsausschuss mit, dass der Petent eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung seiner verstorbenen Ehefrau beziehe, auf die sein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung angerechnet werde. Nachdem er im Januar 2004 in Altersteilzeit gegangen sei, sei die Rente aufgrund des veränderten Bruttoarbeitsentgelts ab dem 1. Januar 2004 erhöht worden. Seit dem 1. Juli 2005 habe er jedoch aufgrund der jährlichen Einkommensanpassung nur noch einen vergleichsweise niedrigen Betrag monatlich erhalten.

Aufgrund der vom BVA veranlassten Überprüfung stellte die DRV Bund fest, dass die Angaben des Arbeitgebers zum Bruttoarbeitsentgelt für das Jahr 2004 widersprüchlich waren. Durch eine Rückfrage beim Arbeitgeber ließ

sich klären, welcher Bruttoverdienst maßgeblich ist. Daraufhin berechnete der Rentenversicherungsträger die Hinterbliebenenrente rückwirkend zum 1. Juli 2005 neu. Der Petent erhielt hiernach eine beachtliche Rentennachzahlung sowie eine deutlich höhere monatliche Rente als zuvor.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit im Rahmen des Petitionsverfahrens entsprochen werden.

2.12.10 Anrechnung von Unfallrenten auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung

Mehrere Petenten kritisierten die Anrechnung der Unfallrente auf die Altersrente und forderten eine Gesetzesänderung. Sie empfanden die Anrechnung der Unfallrente auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere deshalb als ungerecht und diskriminierend, weil die Rente aus der Rentenversicherung über lange Jahre hinweg mit eigenen Beiträgen erarbeitet worden sei; der auf eigenen Beiträgen beruhende Rentenbetrag sei verfassungsrechtlich geschützt.

In seiner zum Anliegen der Petenten eingeholten Stellungnahme wies das BMAS darauf hin, dass sowohl Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung Lohnersatzfunktion hätten und es deshalb Regelungen bedürfe, die verhindern, dass die Summe aus beiden Leistungen mehr als den entgangenen Lohn ausmacht. Auch habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 19. Januar 1968 die Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen Vorschriften bestätigt.

Das BMAS hat jedoch darüber hinaus auch mitgeteilt, dass derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Konzept für eine Reform der gesetzlichen Unfallversicherung entwickle. Dies entspreche einem Auftrag des Deutschen Bundestages aus der letzten Wahlperiode, den die Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 aufgegriffen hätten. Gegenstand der Beratungen werde auch die Problematik des Zusammentreffens einer Rente aus der Rentenversicherung mit einer Rente aus der Unfallversicherung sein.

Aus diesem Grunde empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen werde. Er empfahl zudem, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.12.11 Schutz der Bestattungsvorsorge vor dem sozialhilferechtlichen Vermögenszugriff

Ein Petent sprach den Petitionsausschuss mit seiner Zusage darauf an, ob es rechtens sei, wenn im Sozialhilferecht, Rücklagen in Form von Bestattungsvorsorgeverträgen als Vermögen angerechnet würden. Er führte aus, dass in einem ihm bekannten Fall das Geld auf einem

besonderen Konto festgelegt sei und der betreffenden Person, die diesen Betrag für ihre Beerdigung vorgesehen habe, nicht zur Verfügung stehe.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene BMAS teilte mit, dass nach den geltenden Vorschriften des Sozialhilferechts zur Anrechenbarkeit von Vermögen Bestattungsvorsorgeverträge grundsätzlich nicht verwertet werden dürfen, wenn diese Verträge als nicht kündbar ausgestaltet seien. Darüber hinaus habe der Sozialhilfeträger bei Vermögensbeträgen oberhalb der Vermögensschonengrenze die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu beachten, wonach Vermögen zur angemessenen Vorsorge für den Todesfall vor dem Zugriff der Sozialhilfe zu schonen ist.

Der Petitionsausschuss konnte die Sorgen des Petenten zerstreuen und ihm mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtslage den bestehenden Schutz von Mitteln für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege bekräftigen. Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

2.12.12 Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung

Eine Petentin aus Nordrhein-Westfalen beehrte die Bewilligung einer Kinderrehabilitationsmaßnahme für ihre Tochter durch die DRV Bund und bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrem Antragsverfahren.

Im Mai 2006 hatte die DRV Bund zunächst den Antrag der Petentin abgelehnt, weil nach Auffassung des eingeschalteten beratungsärztlichen Dienstes noch nicht alle ambulanten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft seien.

Im Hinblick auf das Petitionsverfahren und auf Anregung des BVA korrigierte der beratungsärztliche Dienst schließlich nach eingehender Prüfung der von der Petentin vorgebrachten Argumente seine medizinische Einschätzung und teilte dies der DRV Bund mit. In Anbetracht dieser geänderten Sachlage konnte diese wiederum ihre ablehnende Haltung aufgeben und eine positive Entscheidung im Sinne der Petentin fällen. Bereits im Juli 2006 bewilligte die DRV Bund der Tochter der Petentin eine Kinderrehabilitation für die Dauer von sechs Wochen in einer Rehabilitationsklinik für Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz.

Dem Anliegen der Petentin konnte in vollem Umfang Rechnung getragen und das Petitionsverfahren als positiv erledigt abgeschlossen werden.

2.12.13 Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung

Eine an Krebs erkrankte Petentin beantragte bei der DRV Bund eine onkologische Nachsorgeleistung in der Hoffnung, die schwere Krankheit vollends auszuheilen. Ihre Enttäuschung war groß, als sie erfahren musste, dass dem Antrag nicht stattgegeben wurde und ihr die Maßnahme vorenthalten werden sollte. Verständlich, dass sie dage-

gen Widerspruch einlegte. Es dauerte Monate, bis sie einen Zwischenbescheid dahingehend erhielt, der Widerspruch sei zur Entscheidung an die Widerspruchsstelle der DRV Bund weitergeleitet worden. Die zeitliche Komponente vor Augen, wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss und beklagte die nach ihrer Auffassung schleppende Behandlung ihres Widerspruchs, zumal sich ihre körperlichen Beeinträchtigungen verstärkt hätten.

Der Petitionsausschuss bat das BMAS um Stellungnahme zu der Eingabe. Das BMAS wiederum schaltete das BVA als zuständige Aufsichtsbehörde ein.

Das BVA äußerte Verständnis für das Vorbringen der Petentin. Die Prüfung des Vorgangs habe allerdings keine Hinweise auf eine fehlerhafte Entscheidung hinsichtlich der Ablehnung der Rehabilitationsleistungen durch die DRV Bund ergeben. Gleichwohl bleibe die Frage offen, ob es in Anbetracht der krankheitsbedingten Begleitumstände keine anderen Möglichkeiten gebe, der Petentin zu helfen. Insofern habe das BVA der DRV Bund nahe gelegt, der seelischen und sozialen Befindlichkeit von Rehabilitanden insbesondere nach Geschwulst- und Systemerkrankungen teilweise eine eigenständige und damit unter Umständen auch anspruchserhebliche Bedeutung einzuräumen.

Angesichts der besonderen Umstände und absehend von einer Einzelfallprüfung, erklärten sich das BVA und die DRV Bund damit einverstanden, der Petentin die begehrten Leistungen zu bewilligen. Dies erfolgte letztlich in einem halben Jahr nachdem die Petentin den ursprünglichen Antrag eingereicht hatte.

Zurückzuweisen war insofern der Vorwurf der schleppenden Behandlung des Widerspruchs, da der Verwaltung in solchen Fällen eine angemessene Zeit eingeräumt werden muss, um eine umfassende Prüfung der getroffenen Entscheidung vorzunehmen. Für Widerspruchsführer stellt sich diese Zeit oftmals als Wartezeit dar, deren Sinn sich nicht ohne Weiteres erschließt.

Der Petitionsausschuss begrüßte die Nachricht von der Bewilligung der onkologischen Rehabilitation und stellte einen positiven Abschluss der Petition fest.

2.12.14 Arbeitsunfall in der gesetzlichen Unfallversicherung

Ein Malermeister wurde im Januar 2005 bei einem Arbeitsunfall so schwer verletzt, dass er bis zum 13. Februar 2006 arbeitsunfähig und anschließend weiterhin krankgeschrieben war. Als die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) sich weigerte, über den 13. Februar 2006 hinaus Verletztengeld zu zahlen, da sie die Meinung vertrat, dass der Petent wieder bedingt arbeitsfähig sei, wandte er sich mit seinem Hilfersuchen an ein Mitglied des Deutschen Bundestages. Der Abgeordnete wiederum bat den Petitionsausschuss, die Bearbeitung des Falles zu übernehmen.

Das umgehend um Stellungnahme gebetene BVA stellte nach eingehender Prüfung der Unterlagen fest, dass der Petent am 13. Februar 2006 aus der Berufsgenossen-

schaftlichen Unfallklinik (BGU) mit der Feststellung entlassen worden war, dass er seine berufliche Tätigkeit nur mit wesentlichen Einschränkungen ausüben könne. Arbeitsversuche am 13. und 14. Februar musste der Petent jedoch abbrechen und begab sich zur weiteren Behandlung in ein Krankenhaus, wo ihm wegen der Unfallfolgen weitere Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde.

Am 16. Mai 2006 fand eine Besprechung statt, in der zwischen dem Unfallversicherungsträger und dem Petenten dahingehend Einvernehmen erzielt wurde, rückwirkend ab dem 13. Februar 2006 weiter Verletztengeld zu gewähren.

Der Anspruch auf Verletztengeld ist gemäß SGB grundsätzlich auf 78 Wochen begrenzt, wenn nicht mit dem Wiedereintritt in die Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. Demzufolge wurde von der Berufsgenossenschaft die Zahlung des Verletztengeldes am 2. Juli 2006 eingestellt. Bereits am 24. Mai 2006 wurde ein Rentengutachten erstellt, welches dem Petenten ab dem 3. Juli 2006 eine vorläufige Rente aufgrund des Versicherungsfalles gewährt. Am 11. Januar 2007 wurde dem Petenten aufgrund eines bereits im Jahre 1982 erlittenen Arbeitsunfalls eine weitere Unfallrente zugestanden.

Somit konnte das Petitionsverfahren mit einem für den Petenten günstigen Ausgang abgeschlossen werden.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr ging im Berichtszeitraum die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) von 807 auf 672 zurück.

Die meisten Eingaben betrafen den Verkehrsbereich.

Innerhalb des Verkehrsbereichs hatte ein großer Teil der Eingaben – wie auch schon in den Vorjahren – Straßenbauvorhaben des Bundes zum Gegenstand. Den Petenten ging es entweder darum, bestimmte Bauvorhaben zu verhindern, oder sie wollten Einfluss auf die konkrete Planung nehmen. Soweit es um die konkrete Planung ging, konnte der Petitionsausschuss in der Regel nur darauf verweisen, dass es sich hierbei um ein Verfahren in der Zuständigkeit der Länder handelt, in dessen Rahmen auch die von dem jeweiligen Straßenbauvorhaben Betroffenen ihre Einwendungen vorbringen können.

Wie auch in den Vorjahren gab es wieder Eingaben zum Thema Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen sowie im Luftverkehr, jedoch waren die Zahlen hier rückläufig.

Im Bereich des Straßenverkehrswesens gab es zahlreiche Eingaben zu den aktuellen Themen Winterreifenpflicht, Tagesfahrlicht, Zulassung von sog. Gigalinern (60-Tonner) sowie Ausweitung der LKW-Maut auf Bundes- oder Landstraßen. Wie auch bereits in den Jahren davor wurden Vorschläge für ein Tempolimit auf Autobahnen sowie für ein Überholverbot für LKW gemacht.

Petitionen zu individuellen Führerscheineangelegenheiten oder gegen die Verhängung von Bußgeldern wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten wurden aufgrund der Zuständigkeitsverteilung an die Petitionsausschüsse des jeweiligen Landtages abgegeben.

Im Bereich des Eisenbahnwesens gab es zahlreiche Eingaben, die sich gegen die Privatisierung der Deutschen Bahn AG (DB AG) und den geplanten Börsengang wandten. Weitere Themen waren die Streckenkürzungen der Bahn im Zusammenhang mit der Streichung der Regionalisierungsmittel, die Sicherheit der Bahn sowie die Stärkung der Kundenrechte gegenüber der DB AG.

Im Bereich der Luftfahrt drehten sich die Petitionen insbesondere um den geplanten (Aus-)Bau von Flughäfen sowie um den von Flughäfen ausgehenden Lärm. Hervorzuheben sind auch noch Petitionen, die sich gegen die Verschärfung der Sicherheitsauflagen für Flugreisende und für das Bordpersonal wandten.

Im Bereich Raumordnung, Bauplanung und Bauwesen sind im Berichtszeitraum 196 Petitionen eingegangen. Wie im Vorjahr ging es in zahlreichen Petitionen um den Abriss des Palastes der Republik und die Neugestaltung der historischen Stadtmitte in Berlin. In anderen Petitionen wurden Änderungen des Baugesetzbuches gefordert oder Beschwerde über Verfahrensweisen der Gemeinden bzw. der Bauämter bei Baumaßnahmen geführt. Für die Prüfung von solchen Petitionen, in denen z. B. die Ablehnung von Bauvoranfragen durch die Bauaufsichtsbehörden beanstandet wird, sind jedoch die entsprechenden Landesvolksvertretungen zuständig, an die diese Petitionen abgegeben wurden.

2.13.1 Fahren mit Abblendlicht am Tag

Ein Petent schlug vor, für Kraftfahrzeuge – d. h. Pkw, Lkw und Busse – eine Pflicht einzuführen, auch am Tage mit Abblendlicht zu fahren. Ohne Tages-Abblendlicht würden die Autos wesentlich schlechter von anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen. Dies gelte insbesondere bei nebligen, trüben oder bedeckten Wetterlagen, bei denen zwar weite Sicht herrsche, jedoch entgegenkommende oder von hinten zum Überholen herannahende Autos eine Gefahr darstellten. Durch das Fahren mit Abblendlicht ließen sich Verkehrsunfälle vermeiden.

Die Automobilindustrie sollte daher bei der Produktion von Neufahrzeugen verpflichtet werden, Neuwagen so auszurüsten, dass beim Anlassen des Motors gleichzeitig automatisch das Abblendlicht eingeschaltet wird. Der geringfügige Kraftstoffmeherverbrauch bei Einführung einer solchen Tagesfahrlichtpflicht sei unbedeutend gegenüber der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Angelegenheit an und stellte Folgendes fest:

In zahlreichen europäischen Staaten ist für Kraftfahrzeuge das Fahren mit Licht am Tage seit längerem gesetzlich vorgeschrieben und hat dort zu einer nicht unerheblichen Unfallreduzierung geführt. Auch in Deutschland diskutieren Verkehrsexperten vor diesem Hintergrund die

Frage nach dem Nutzeffekt von Tagesfahrlicht an Autos und anderen Kraftfahrzeugen. Aus Sicht von Unfallexperten spricht viel für das Tagesfahrlicht. Beleuchtete Fahrzeuge seien für andere besser zu erkennen, Geschwindigkeit und Fahrtrichtung ließen sich leichter einschätzen. Weitere Vorteile seien darin zu sehen, dass bei Fahrten durch Wälder und Alleen, plötzlichem Wechsel von Licht und Schatten, bei grellem Gegenlicht oder schwachen Kontrasten in eintöniger Landschaft Fahrzeuge schneller gesehen würden. Je früher ein entgegenkommendes, kreuzendes oder einbiegendes Fahrzeug erkannt werde, desto geringer sei das Risiko eines Unfalls.

Kritisch wurde demgegenüber insbesondere der durch das Tagesfahrlicht verursachte höhere Energieverbrauch gesehen.

In einer zur Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW, jetzt: BMVBS) führte das Ressort aus, dass die Argumente für und wider das Fahren mit Licht bei Tage zurzeit wissenschaftlich untersucht würden, um objektive Aussagen über die Auswirkungen des Fahrens mit Licht bei Tage zu erhalten. Die positiven und negativen Auswirkungen dieser Ergebnisse müssten im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse gegenübergestellt werden, da für die Einführung einer rechtlichen Verpflichtung eine wissenschaftlich fundierte Begründung unerlässlich sei. Bei den derzeit laufenden Untersuchungen gehe es unter anderem darum, gesicherte Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob der Sichtbarkeitsvorteil eine messbare Reduzierung der Unfallzahlen bewirke und ob dadurch die mit der Einführung des Fahrens mit Licht bei Tage möglicherweise verbundenen negativen Folgen zumindest ausgeglichen werden können.

Der Petitionsausschuss hielt in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Petenten durchaus für geeignet, die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern. Da der Entscheidungsprozess hinsichtlich der gesetzlichen Einführung einer solchen Pflicht noch nicht abgeschlossen war, empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – als Material zu überweisen, um sie in die gesetzgeberischen Überlegungen einzubeziehen. Weiterhin wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

In seiner entsprechenden Antwort an den Petitionsausschuss führte das BMVBS aus, dass es auf Grundlage der Ergebnisse der von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeiteten Studie „Fahren mit Licht am Tag (Tagfahrleuchten/Abblendlicht) in Deutschland“ dem Thema nunmehr positiv gegenüberstehe. Das Fahren mit Licht am Tage lasse einen signifikanten Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erwarten. Die häufig angeführten Nachteile für schwächere Verkehrsteilnehmer hätten durch die Literaturanalyse im Rahmen dieser Studie nicht bestätigt werden können. Vielmehr wiesen die zu dieser Art Unfälle vorliegenden Studien auf einen positiven Effekt durch das Fahren mit Licht am Tage hin. Ursprünglich befürchtete Nachteile für Fußgänger und Motorradfahrer seien ebenfalls nicht zu belegen. Auch die befürchteten Umweltbeeinträchtigungen wie erhöhter

Kraftstoffverbrauch und Schadstoffmehrausstoß ließen sich durch den Einsatz von moderner Lichttechnik vermeiden.

Das BMVBS hat deshalb eine Initiative zur Anpassung der entsprechenden ECE-Regelungen bei der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) ergriffen mit dem Ziel, dass Neufahrzeuge obligatorisch mit so genannten Tagfahrleuchten, die automatisch beim Anstellen des Motors aktiviert werden und einen geringeren Energieverbrauch als das herkömmliche Abblendlicht haben, ausgestattet werden.

Bis zur Ausrüstung aller neu in Verkehr kommenden Fahrzeuge wurde vom BMVBS empfohlen, dass ab dem 1. Oktober 2005 alle Kraftfahrzeuge freiwillig mit Abblendlicht fahren sollten. In Abhängigkeit vom Befolgungsgrad soll dann zu einem späteren Zeitpunkt darüber entschieden werden, ob eine verbindliche Abblendlichtpflicht eingeführt wird. Dazu bereitet die BASt eine Erhebung vor.

Mit dem Petitionsverfahren konnte somit ein gewisser Beitrag geleistet werden, um im Sinne der Erhöhung der Verkehrssicherheit die Diskussion über das Fahren mit Licht am Tage voranzutreiben.

2.13.2 Lärmschutz an der Bundesautobahn 1 im Bereich Köln-Lövenich

Unter dem Motto „ein Deckel für die Autobahn“ setzte sich eine Interessengemeinschaft von Autobahnanliegern in Nordrhein-Westfalen für einen besseren Lärmschutz in Form einer so genannten Einhausung an der Bundesautobahn 1 im Bereich Köln-Lövenich ein.

Die Planung für den 6-streifigen Ausbau der A 1 im Bereich Köln-Lövenich zwischen der Bahntrasse Köln-Aachen und dem Autobahnkreuz West war mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15. September 1999 abgeschlossen worden. Der Beschluss umfasste zunächst eine ca. 1 500 Meter lange Lärmschutzeinhausung in einer Leichtbauweise. Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens hatte der Bundesrechnungshof das Vorhaben geprüft und sich gegen die gewählte Einhausung und für einen – weniger teuren – konventionellen Lärmschutz mit Lärmschutzwänden und einem Lärm mindernden Fahrbahnbelag ausgesprochen.

Nach Ansicht der Interessengemeinschaft hatte die Lärmbelastung der Bürger durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der A 1 ein derart unzumutbares Ausmaß erreicht, dass die Verwirklichung der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Lärmschutzeinhausung als absolut dringlich empfunden wurde.

Der um Hilfe gebetene Petitionsausschuss unterstützte dieses Anliegen.

Im Juni 2001 beschloss der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW (jetzt: BMVBS) – mit der Maßgabe zur Erwägung zu überweisen, dass diese Baumaßnahme bevorzugt Aufnahme in zukünftige Finanzierungsprogramme finden solle. Dies

sagte die Bundesregierung als Antwort auf den Beschluss des Deutschen Bundestages auch zu.

Im weiteren Verlauf ließ sich der Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit weiter unterrichten und erhielt im September 2002 die Information, der Bau der Lärmschutzeinhausung im Rahmen des Ausbaus des Kölner Autobahnringes sei nunmehr finanziell gesichert. Die Bauarbeiten sollten im Laufe des Jahres 2004 beginnen.

Trotzdem verzögerten sich die Baumaßnahmen weiter. Der Petitionsausschuss war nicht gewillt, die weitere Verzögerung beim Bau der Lärmschutzeinhausung zu akzeptieren, zumal ihn die vom BMVBW dafür vorgetragenen Gründe nicht überzeugten. Er stellte daher fest, dass die Bundesregierung auf Grund ihrer bisherigen Zusagen – gerade auch dem Deutschen Bundestag gegenüber – verpflichtet sei, für eine Sicherstellung der Finanzierung des Ausbaus der A 1 inklusive des Baus der Lärmschutzeinhausung zu sorgen. Die Petition wurde daher auf Beschluss des Deutschen Bundestages im September 2005 erneut dem BMVBW zur Erwägung überwiesen.

Das BMVBW teilte im Mai 2006 mit, dass im Ergebnis der gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen durchgeführten Prüfung der verschiedenen Finanzierungsoptionen für den Bau der Lärmschutzeinhausung Lövenich vereinbart worden sei, mit dem Bau des Tunnels als Gesamtbauwerk mit konventionellen Haushaltsmitteln nach der Fußball-Weltmeisterschaft zu beginnen. Die Auftragsverwaltung sei gebeten worden, die Ausschreibungsunterlagen zwischenzeitlich vorzubereiten.

Nach jahrelangen Bemühungen der Interessengemeinschaft der Autobahn-anlieger und des Petitionsausschusses war es nunmehr gelungen, diesem Anliegen für einen besseren Lärmschutz doch noch Rechnung zu tragen.

2.13.3 Erhalt eines privat unterhaltenen Museums

Der Betreiber des Museums an der Staumauer der Ederalsperre in Nordhessen bat den Petitionsausschuss um dringende Hilfe zum Erhalt des Museums, da ihm das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Hannoversch Münden den Nutzungsvertrag gekündigt habe.

Als Hintergrundinformation teilte der Petent mit, am Fuße der großen Edersee-Sperrmauer befinde sich ein ehemaliges Kraftwerksgebäude, dessen Betrieb im Jahre 1995 eingestellt worden sei. Seit diesem Zeitpunkt habe das Gebäude leer gestanden und der Bund habe für die Unterhaltskosten aufkommen müssen. Ein Abriss sei wegen des Denkmalschutzes (Baujahr 1914) nicht möglich gewesen. Im Jahre 2000 habe das WSA der dauerhaften privaten Nutzung des Gebäudes zugestimmt, so dass man das Sperrmauer-Museum Edersee habe eröffnen können.

Vom ersten Tage an sei das Museum sehr erfolgreich gewesen und die Gäste interessierten sich intensiv für die dargestellten Themen des Museums, die sich nicht nur mit der Zerstörung der Talsperre im Jahr 1943 befassten, sondern darüber hinaus den Luftkrieg über Deutschland 1942 bis 1945 mit seinen Folgen, das Schicksal der jüdi-

schen Mitbürger des Edertals in der Zeit des Dritten Reiches und das Schicksal der Zwangsarbeiter beim Wiederaufbau der Sperrmauer behandelten.

Viele prominente Gäste aus dem In- und Ausland und zahlreiche Schulklassen hätten die Ausstellung besucht und sich positiv über das Museum geäußert. Es sei nicht nachvollziehbar, warum das Gebäude nach den Plänen der WSA nun leer bleiben solle.

Der Petent führte weiter aus, weder die Umstände der Kündigung nachvollziehen zu können, noch vermeintliche Vertragsverletzungen begangen zu haben. Im Übrigen seien auch Arbeitsplätze gefährdet.

Anlässlich der Behandlung der Petition würdigte der Petitionsausschuss die Aktivitäten und das große Engagement des Petenten zur Einrichtung und Betreibung des Museums an der Staumauer der Ederalsperre. Die in dem Museum behandelten Themen und die damit verbundene Erinnerung an die Opfer der Hitlerdiktatur und des Luftkrieges sind nach seinem Eindruck zweifellos für einen breiten Besucherkreis von großem Interesse. Wie der Petitionsausschuss aufgrund einer beim BMVBW eingeholten Stellungnahme und im Zuge der weiteren Behandlung der Petition in Erfahrung bringen konnte, hatte die WSA sogar eine Räumungsklage angestrengt, und der Petent wurde im August 2006 verurteilt, die ihm überlassenen Nutzflächen zu räumen und an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung herauszugeben.

Der Petitionsausschuss sah sich insofern veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass ihm eine Überprüfung mit dem Ziel der Aufhebung oder Abänderung eines rechtskräftigen Urteils wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter nicht möglich sei.

Bei dem Ortstermin des Petitionsausschusses am 16. November 2006, an dem zwei Abgeordnete des Ausschusses und eine weitere Bundestagsabgeordnete aus der Region teilnahmen, stellte der Ausschuss fest, dass das vorhandene Gebäude im jetzigen Zustand u. a. auf Grund des für manche Personen doch recht beschwerlichen Zugangs und der hohen Luftfeuchtigkeit nicht die optimale Lösung für das Museum sein dürfte. In einer Gesprächsrunde im Rathaus von Edertal, an dem der Bürgermeister, der Ortsvorstand, mehrere Beigeordnete, Vertreter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, des BMVBW und weitere interessierte Personen teilnahmen, erläuterte der Petent mögliche Ausweich-Varianten für das Museum. Wegen der noch ungeklärten Finanzierung eines neuen Konzepts sei aber zum jetzigen Zeitpunkt ein Auszug aus dem derzeit genutzten Gebäude nicht möglich und daher eine Übergangszeit erbeten.

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung hielt es der Petitionsausschuss für angezeigt, dem Petenten bis zum 31. Dezember 2007 Zeit zu geben, um in Ruhe nach einem Ausweichquartier für das Museum zu suchen, soweit ein weiterer Verbleib im Gebäude und die dazu erforderliche Sanierung desselben nicht möglich sein sollten. Die WSA sollte für diese Übergangszeit mit dem Petenten zu den gleichen Bedingungen wie bisher eine Nutzung des

Sperrmauer-Gebäudes ermöglichen. Der Petitionsausschuss verhehlte allerdings nicht, dass er erwartet, auch der Petent möge seinen Pflichten – insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit – in vollem Umfange und ohne Beanstandung der WSV nachkommen.

In diesem Sinne empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – zur Erwägung zu überweisen.

Darauf hin teilte das BMVBS mit, dass der Betrieb des Museums auch in der Saison 2007 geduldet werden könne.

Somit konnte dem Petenten durch die Unterstützung des Petitionsausschusses geholfen werden.

2.13.4 Strittiger Bahnübergang

Eine Interessengemeinschaft von Einzelhändlern einer nordrheinwestfälischen Stadt setzte sich für den Erhalt eines höhengleichen Bahnübergangs im Innenstadtbereich ein.

Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt reicht zurück bis in das Jahr 1974, als sich die betreffende Stadt und die damalige Deutsche Bundesbahn in einer sog. Kreuzungsvereinbarung dazu verpflichteten, den strittigen Bahnübergang zu beseitigen und durch eine Straßenüberführung und einen Fußgängertunnel zu ersetzen. Im Jahre 1980 genehmigte das damalige Bundesverkehrsministerium die Vereinbarung in Bezug auf ein vom Bund gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz zu tragendes Kostendrittel und zahlte den entsprechenden Kostenanteil für den im Zuge einer Umgehung erfolgten Bau der Straßenüberführung an die Stadt aus. Die Beseitigung, d. h. Schließung des Bahnübergangs sowie der Bau der Fußwegunterführung sind bis heute jedoch nicht erfolgt, da sich die Kreuzungsbeteiligten wegen anderweitiger, zwischenzeitlich jedoch aufgebener Planungsabsichten im Hinblick auf die Eisenbahnstrecke im Bereich des Bahnübergangs aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen daran gehindert sahen. Nachdem das Ministerium mehrfach vergeblich die noch ausstehenden Bauarbeiten sowie die Schließung des Bahnübergangs mit dem Hinweis angemahnt hatte, dass ansonsten die bereits ausgezahlten Bundesmittel zurückzuzahlen seien, widerrief es Anfang 2003 die Genehmigung der Kreuzungsvereinbarung und forderte die ausgezahlten Bundesmittel zurück. Sowohl die Stadt als auch die nunmehr seitens der Bahn zuständige DB Netz AG reichten beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Rückforderungsbescheid ein. Parallel dazu verklagte die DB Netz AG die Stadt auf Erfüllung der Kreuzungsvereinbarung.

Die Petenten hielten die Schließung des Bahnübergangs in Verbindung mit dem Bau einer Fußgängerunterführung für städtebaulich unzumutbar und sozial unverträglich. Dadurch würde die betroffene Einkaufsstraße in zwei Teile geteilt und der eine Teil vom übrigen Teil des gewachsenen Geschäftszentrums abgeschnitten. Davon seien ca. 45 Betriebe mit etwa 250 Beschäftigten betroffen, die um ihre wirtschaftliche Existenz fürchten müss-

ten. Zwar wäre bedingt durch den Bau der Fußgängerunterführung ein Zugang weiterhin möglich. Dieser würde jedoch für Teile der Bevölkerung (ältere Menschen, Behinderte, Eltern mit Kindern) eine erhebliche Erschwernis bedeuten. Zudem hielten die Petenten die Schließung des Bahnübergangs angesichts des infolge des Baus der Umgehungsstraße erheblich zurückgegangenen Verkehrs nicht mehr für erforderlich.

In zwei Stellungnahmen gegenüber dem Petitionsausschuss legte das Verkehrsministerium dar, dass es ihm vorrangig um die Beseitigung des Bahnübergangs gehe. Bahnübergänge seien latente Gefahrenquellen und deren Beseitigung sei verkehrspolitisches Ziel der Bundesregierung. Wenn dieses Ziel im vorliegenden Fall nicht erreicht werde, müssten die allein aus diesem Grund geflossenen Bundesmittel zurückgefordert werden.

Bei einem Ortstermin konnte sich der Petitionsausschuss selbst einen Eindruck von der Situation am strittigen Bahnübergang machen. Auch erhielten alle Beteiligten noch einmal die Gelegenheit, ihre Argumente vorzutragen. Dabei erfuhr der Petitionsausschuss, dass trotz des Baus der Umgehungsstraße noch 5 000 Kfz am Tag über den Bahnübergang fahren und dass auf der Bahnstrecke 30 bis 40 Züge am Tag verkehren.

Der Petitionsausschuss kam letztlich zu dem Ergebnis, dass die aus dem Jahre 1974 stammende Kreuzungsvereinbarung nach wie vor Gültigkeit hatte. Da der Bahnübergang bisher nicht geschlossen worden war, war keine Erfüllung eingetreten. Sowohl das Verhalten des Verkehrsministeriums als auch das Verhalten der DB AG konnten daher aus der Sicht des Ausschusses nicht beanstandet werden. Angesichts der bei dem Ortstermin genannten Zahlen konnte auch der Petitionsausschuss die von Bahn und Ministerium dargestellte Beseitigungswürdigkeit des Bahnübergangs aus Sicherheitsgründen nicht leugnen. Zwar konnte er die Sorge der Petenten um den Erhalt der Geschäftsstraße nachvollziehen, der Versuch, insoweit einen Kompromiss dergestalt zu erzielen, dass der Bahnübergang wenigstens für die Fußgänger erhalten bleibt, scheiterte aber daran, dass die DB AG an der vollständigen Beseitigung des Bahnübergangs festhielt. Der Ausschuss war jedoch der Auffassung, dass auch eine entsprechend ausgestaltete Fußgängerüberführung geeignet sei, die Anbindung an das übrige Geschäftszentrum zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss empfahl daher nach einem umfangreichen Beratungsverfahren den Abschluss der Petition.

2.13.5 Batteriebetriebene Fahrradbeleuchtung

Ein Petent setzte sich für eine mit Batterien betriebene Beleuchtung an Fahrrädern ein. Er vertrat die Auffassung, dass eine derartige Beleuchtung eine zeitgemäße Alternative zur herkömmlich fest angebrachten Dynamobeleuchtung sei. Die batteriebetriebene Beleuchtung sei leichter zu bedienen und sie funktioniere auch im Stand, wenn das Fahrrad nicht bewegt werde.

In einer zu der Petition eingeholten Stellungnahme verwies das zuständige BMVBW (jetzt BMVBS) auf die Vorschrift des § 67 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), wonach Fahrräder mit fest angebrachten Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten sind. Eine Ausnahme gilt für Rennräder mit einem Gewicht bis zu 11 kg; sie dürfen mit abnehmbaren Batterieleuchten betrieben werden. Auf Kinderfahrräder finden gemäß § 16 StVZO die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, d. h. sie brauchen beleuchtungsmäßig nicht ausgestattet zu sein.

Das BMVBW vertrat die Ansicht, die feste Anbringung der Beleuchtungseinrichtung mit der Stromversorgung aus der unerschöpflichen Energiequelle der Lichtmaschine sei aus Sicherheitsgründen unverzichtbar. Lediglich gegen eine zusätzliche bzw. wahlweise Batterie- oder Akkubeleuchtung bestünden keine Einwände.

Der Petitionsausschuss stimmte mit dem BMVBW darin überein, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine funktionierende Beleuchtungseinrichtung am Fahrrad notwendig sei, vertrat aber die Auffassung, dass die konkrete Ausgestaltung dem einzelnen Fahrradfahrer überlassen bleiben sollte. Dementsprechend solle das BMVBW prüfen, ob nicht auf die fest installierte Dynamo-Beleuchtung verzichtet werden kann, soweit eine einwandfrei funktionierende Batterie-/Akkubeleuchtung mit nachweisbar vollen Batterien/Akkus vorhanden ist. Eine entsprechende Prüfung könne durchaus von der Polizei durchgeführt werden.

In Anbetracht dieser Überlegungen empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW (jetzt BMVBS) – zur Erwägung zu überweisen. Der Deutsche Bundestag folgte dieser Empfehlung.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluss teilte das Ministerium mit, dass eine zwischenzeitlich erarbeitete Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Fahrrad-Ausrüstungsverordnung), die hinsichtlich der Frage der Beleuchtung von Fahrrädern zusätzlich zu der fest angebrachten Beleuchtungseinrichtung auch abnehmbare Batterieleuchten zulassen wollte, vom Bundesrat abgelehnt wurde. Bei der Vorbereitung dieser Verordnung sei der Verzicht auf die fest angebrachte Fahrradbeleuchtung sowohl in Fachkreisen als auch von den Ländern immer wieder aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt worden. Vor diesem Hintergrund habe man nunmehr zunächst den zuständigen obersten Landesbehörden das Votum des Deutschen Bundestages bekannt gemacht und sie gebeten ihre Haltung dazu zu äußern. Über das Ergebnis bzw. das weitere Vorgehen werde man den Petitionsausschuss unterrichten.

Insoweit konnte die Petition im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden. Der Petitionsausschuss wird das Anliegen jedoch weiter im Auge behalten.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat sich

die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr auf 339 Petitionen knapp verdoppelt. Diese Entwicklung belegt, dass Fragestellungen mit Umweltbezug auf stark steigendes Interesse stoßen.

In einer Vielzahl von Petitionen wurde eine Novellierung des Fluglärmsgesetzes gefordert, um die Bevölkerung vor Lärmbelästigung durch zunehmenden Flugverkehr zu schützen. In einer großen Zahl von Fällen konnte durch die zwischenzeitliche Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen den vorgetragenen Anliegen entsprochen werden.

Einen weiteren Eingabeschwerpunkt stellten Petitionen zum Mobilfunk dar. Insbesondere die Strahlenbelastung durch Mobilfunksendemasten wurde kritisiert und es wurden schädigende Auswirkungen auf Wohngebiete befürchtet.

Im Bereich des Immissionsschutzes standen Anliegen im Zusammenhang mit dem Verbrennen von Gartenabfällen sowie die Immissionsgrenzwerte für Kleinf Feuerungsanlagen im Vordergrund. Auch wurden zahlreiche Vorschläge zur Herstellung und Förderung alternativer Kraftstoffe unterbreitet, die von den Petenten unter Immissionsgesichtspunkten positiv beurteilt werden. Vielfach wurde auch die Einführung von Umweltzonen in größeren Städten kritisiert, weil diese nach Meinung der Petenten nicht geeignet seien, die Feinstaubbelastung zu reduzieren.

2.14.1 Gezänk um eine Jagdtrophäe

Kein Jägerlatein ist das Problem, das ein Petent mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) hatte, und das ihn veranlasste, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Es ging um die Genehmigung zur Einfuhr eines Schwarzbärfells, statt derer erfolgte eine Beschlagnahmung der Jagdtrophäe.

Der Petent führte aus, mit einer staatlichen Lizenz ausgestattet in Kanada einen Schwarzbären erlegt zu haben. Um das Fell nicht in seinem rohen Zustand beim Rückflug von den USA nach Deutschland transportieren zu müssen, habe er das Fell einem Präparator in den USA übergeben, der dieses nach Herrichtung auf dem Postweg nach Deutschland gesandt habe. Obwohl Kanada die notwendigen Ausfuhrpapiere (Non-Resident-Export-Permit, Cites Export Permit) ausgestellt habe, sei das Fell in Deutschland beschlagnahmt worden. Als Erklärung habe man mitgeteilt, dass die kanadischen Genehmigungen nur für einen direkten Export von Kanada nach Deutschland gültig seien. Für den Export aus den USA sei eine amerikanische Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich, die die dortigen Behörden jedoch nicht nachträglich erteilen würden, wenn das Fell ihnen nicht vorliege. Eine Rücksendung in die USA sei jedoch ebenfalls nicht möglich, weil das Fell in Deutschland, weil ausgeführt, beschlagnahmt worden sei und nicht freigegeben werde. Dieses Ergebnis betrachtete der Petent als Willkür, weil es doch nicht sein könne, dass durch die Rückreise über die USA alle kanadischen Dokumente ihre Gültigkeit verlören.

Der Petitionsausschuss nahm die Hinweise des Petenten sehr ernst. Immer wieder ist jedoch festzustellen, dass der

Vorwurf der Willkür bzw. Bürokratie im negativen Sinne einer näheren Prüfung nicht standhält. So auch im Falle des Petenten.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich unter Einbeziehung von zwei vom BMU eingeholten Stellungnahmen nämlich so dar, dass der Petitionsausschuss bei allem Verständnis für die Argumente des Petenten keine Möglichkeit sah, dem Anliegen zu entsprechen. Hierfür war folgende Sach- und Rechtslage ausschlaggebend:

Bei dem erlegten Schwarzbären handelt es sich um eine nach europäischem und internationalem Recht geschützte Art. Zur Einfuhr in die Europäische Union ist neben der Wiederausfuhrbescheinigung des Wiederausfuhrstaates (hier: USA) zudem eine Einfuhrgenehmigung des BfN notwendig. Letztere darf nur erteilt werden, wenn ein Dokument des Wiederausfuhrstaates vorgelegt wird. Aus der Regelung ergibt sich keinerlei Ermessensspielraum für das BfN. Beide Dokumente lagen nach Mitteilung des BMU bei der Einfuhr nicht vor, sodass das Fell beschlagnahmt werden musste.

Aus den Stellungnahmen ging weiter hervor, dass der Petent nach der Beschlagnahme des Felles eine nachträgliche Ausfuhrgenehmigung Kanadas besorgt und dem BfN zugeleitet hatte. Dieses Dokument war allerdings nicht geeignet, einer Einfuhrgenehmigung zugrunde gelegt zu werden, da Kanada nicht der letzte Wiederausfuhrstaat gemäß den internationalen Rechtsvorschriften war, sondern der Ursprungsstaat. Zum anderen sei das Dokument selbst bei einer Direkteinfuhr von Kanada nach Deutschland nicht ohne weiteres anzuerkennen gewesen, da auf dem Dokument nicht, wie in der Washingtoner Artenschutz Resolution vorgesehen, die Tatsache der Nachträglichkeit der Ausstellung und die Gründe für die nachträgliche Ausfertigung auf dem Dokument vermerkt worden seien. Insoweit sei auch nicht ersichtlich, dass der Vollzugsbehörde in Kanada bei der Ausstellung des Dokumentes bekannt gewesen sei, dass es sich um ein nachträglich ausgestelltes Dokument handele. Es sei daher nach Auffassung des BMU mehr als zweifelhaft, ob Kanada die Prüfung nach der einschlägigen Resolution 12.3. Abschnitt XIII vorgenommen habe.

Zu dem Vorbringen des Petenten, die amerikanische Vollzugsbehörde habe den Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Genehmigung allein deshalb abgelehnt, weil sich das Fell nicht mehr in den USA befand, merkte das BMU an, dass dies nach den Erfahrungen der Vergangenheit nicht nachvollziehbar sei. Es gebe zwar seit dem 11. September 2001 allgemein stärkere Sicherheitsvorschriften, aber nicht in diesem Bereich. Bereits vor diesem Termin sei ein solches Vorgehen (Rückführung der Ware zur Bestimmung) nicht üblich gewesen, insbesondere dann nicht, wenn der Gegenstand, wie hier, bereits ohne Einfuhrgenehmigung in die USA eingeführt worden sei. Sobald auf der US-amerikanischen Seite ein kommerzieller Betrieb als Ausführer aufgetreten sei, hätten zuständige Behörden regelmäßig eine nachträgliche Genehmigung schon deshalb verweigert, weil sie grundsätzlich davon ausgingen, dass sich ein kommerzieller Betrieb bei

jeder grenzüberschreitenden Transaktion über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorab informieren müsse und somit von einem Verschulden auszugehen sei. Das Fehlen des Verschuldens müsse der Betrieb immer der amerikanischen Vollzugsbehörde nachweisen. Zudem sei in vielen Fällen von den zuständigen Behörden in den USA gegen den amerikanischen Betrieb ein Strafverfahren wegen illegaler Ausfuhr geschützter Tierarten eingeleitet worden. Die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen eine nachträgliche Genehmigung erteilt werde, obliege ausschließlich der Vollzugsbehörde der USA. An diese Entscheidung sei das BfN gebunden, da Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 keinen Ermessensspielraum vorsehe.

Der Petitionsausschuss vermochte letztlich nach eingehender Prüfung in Anbetracht der dargestellten Sach- und Rechtslage die Ansicht des Petenten nicht zu teilen, dass die Beschlagnahme durch das BfN sowie die Weigerung der Behörde, eine Einfuhrgenehmigung zu erteilen, willkürlich erfolgt seien. Er stellte vielmehr fest, dass mit der jeweils ohne Genehmigung erfolgten Ein- und Ausfuhr des Bärenfelles in die USA und aus den USA die geltende Artenschutzbestimmung offensichtlich nicht beachtet und damit erst die Grundlage für die vom Petenten als Willkür bezeichnete Rechtsfolge gelegt worden war. Um einen Missbrauch und eine Umgehung der Artenschutzbestimmungen zu verhindern, sind die Modalitäten der Ein- und Ausfuhr bewusst streng geregelt, ohne dass damit dem Petenten unterstellt werden soll, dass er eine solche Umgehung angestrebt habe.

Der Petitionsausschuss sah insofern keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

2.14.2 Gesundheitsrisiken durch Mobilfunkstrahlung

Eine Bürgerinitiative aus Baden-Württemberg forderte eindringlich, die bestehenden Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für den Betrieb von Mobilfunkanlagen auf Vorsorgewerte von bis zu 1 Milliardstel der geltenden Werte zu senken.

Darüber hinaus sollten keine weiteren Mobilfunkanlagen bis zum Ersatz der gefährlichen, gepulsten Mikrowellenstrahlung durch eine umweltfreundlichere, nicht gepulste Technik errichtet werden. Auch sollten keine Sendeanlagen in der Nähe von Wohngebieten, Schulen, Krankenhäusern, Kirchen, Kindergärten, Altenheimen und Wasserhochbehältern gebaut werden.

Die Bürgerinitiative – unterstützt in über 160 inhaltsgleichen Zuschriften – begründete ihr Anliegen damit, dass die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gesetzlichen Grenzwerte nur die thermische Wirkung der Mobilfunkstrahlung berücksichtigten, nicht jedoch die athermische Wirkung hochfrequenter Strahlung, wie sie beim Mobilfunk benutzt wird, die ohne merkbare Erwärmung größte gesundheitliche Konsequenzen für den menschlichen Körper beinhalte. So würden einem Forschungsbericht zufolge Nervenzellen bei Bestrahlung mit gepulster Hochfrequenz weit unterhalb der Grenzwerte zu

60 Prozent falsch reagieren. Andere Forschungen zeigten, dass die Mobilfunkstrahlung die Blut-Hirn-Schranke öffne und es so vielen Giften erleichtere, in das Gehirn zu gelangen.

Zu der Petition mit ihren zahlreichen Nachträgen holte der Petitionsausschuss mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung – des BMU und des BMWi – ein. In diesen wurde ausgeführt, dass wissenschaftliche Studien bisher keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen Mobilfunkfeldern und gesundheitlichen Gefahren hätten bestätigen können. Dies gelte sowohl für Mobilfunkfelder, die bei Nutzung eines Mobilfunktelefons auftreten, als auch für die um ein vielfaches niedrigeren Feldimmissionen durch Basisstationen. Soweit auf in der Nähe von Mobilfunkanlagen verstärkt auftretende Krankheitssymptome hingewiesen werde, merkte das Ministerium an, seien an der Entstehung und Entwicklung der aufgezählten Krankheiten oft mehrere und zudem sehr unterschiedliche Faktoren beteiligt. Es sei aus wissenschaftlicher Sicht schwer nachvollziehbar, dass die vergleichsweise leistungsschwachen Mobilfunkanlagen als gemeinsamer Auslöser dieser Krankheitsbilder anzusehen seien. Darüber hinaus wies das BMU darauf hin, dass mehr als 50 Forschungsvorhaben des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms begonnen beziehungsweise ausgeschrieben worden seien. Zurzeit lägen noch keine ausgewerteten Ergebnisse dieses Programms vor. Isolierte Teil- und Zwischenergebnisse würden jedenfalls keinen Anlass zur Beunruhigung bieten. Mit den Ergebnissen könne erst Ende 2007 gerechnet werden.

Der Petitionsausschuss befasste sich eingehend mit den von den Petenten vorgebrachten Hinweisen und Argumenten und wog die Stellungnahmen des BMU sorgfältig ab. Fraktionsübergreifend herrschte Einvernehmen, festzustellen, dass die bisher vorliegenden Gutachten zu gesundheitlichen Auswirkungen einer innerhalb der bestehenden Grenzwerte zugelassenen Mobilfunkstrahlung widersprüchlich sind und dem Ausschuss noch keine gesicherte, abschließende Aussage ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die athermische Wirkung hochfrequenter Strahlung wie sie beim Mobilfunk benutzt wird.

Der Ausschuss sieht danach, wie auch die Strahlenschutzkommission (SSK), die Notwendigkeit, die Kenntnisse über mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Expositionen durch elektromagnetische Felder durch weitere Forschung zu verbessern.

Der Ausschuss unterstützte deshalb ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung, im Rahmen des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms durch finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben wissenschaftlich gesicherte Aussagen zu erhalten, inwieweit Mobilfunkstrahlung tatsächlich ein gesundheitlich relevantes Risiko beinhaltet.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, in die anschließenden Beurteilungen, inwieweit nach den Ergebnissen des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms Handlungsbedarf besteht, mit einbezogen zu

werden. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMU und dem BMWi – insoweit als Material zu überweisen.

Die Forderung, die von der SSK derzeit als ausreichend angesehenen Grenzwerte ohne hinreichende Nachweise einer kausalen und relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf Vorsorgewerte, wie sie Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland eingeführt haben, zu senken oder den Mobilfunkbetrieb ansonsten einzustellen, konnte der Ausschuss bei dem derzeit vorliegenden Erkenntnisstand nicht unterstützen.

Entsprechendes sah er auch für die Forderung nach einem Baustopp von Mobilfunkanlagen und der angestrebten, von den Umständen des Einzelfalles unabhängigen Umkehr der Beweislast, bei der die Behauptung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ausreichend für die Einstellung des Mobilfunkbetriebes wäre, wenn der Mobilfunkbetreiber diese Behauptung nicht widerlegen könne. Nach Überzeugung des Petitionsausschusses reichen zumindest die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht aus, um die geforderten Eingriffe des Gesetzgebers rechtfertigen zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es wissenschaftlich grundsätzlich nicht möglich ist, die Unschädlichkeit, d. h. den Ausschluss aller Risiken nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Gegenüber dem Vorjahr wurde in diesem Berichtszeitraum ein Anstieg der Eingaben verzeichnet. Der Schwerpunkt hat sich jedoch nicht verändert, er betrifft weiterhin die Darlehen zur Ausbildungsförderung (BaföG), wobei es vornehmlich um Beschwerden bezüglich der Rückzahlung der Fördermittel geht. Viele Eingaben erhoben aber auch die Forderung nach einer Erhöhung der Bedarfssätze und der Freibeträge.

Seitens mehrerer Bürgerinnen und Bürger wurde die Einführung der Studiengebühren kritisiert. In diesen Fällen musste der Petitionsausschuss jedoch darauf verweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Entscheidung, ob Studiengebühren an den jeweiligen Hochschulen eingeführt werden, ausschließlich von den Bundesländern getroffen wird. Dieser Rechtsprechung wird auch im Rahmen der Föderalismusreform durch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen. Dadurch wird der Bund auch künftig keine Regelungen bezüglich der Einführung von Studiengebühren in Deutschland treffen können.

Eine sehr große Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen forderten die Anerkennung von Berufsabschlüssen und Diplomen ehemaliger Bürger der Sowjetunion. Die Prüfung dieser Eingaben konnte noch nicht vollständig abgeschlossen werden.

2.15.1 Aufrechnung von BAföG mit ALG II

Ein Petent kritisierte, dass seiner Mutter als Empfängerin von Arbeitslosengeld II (ALG II) nur ein Drittel ihrer tatsächlichen Mietkosten erstattet werde und er selbst lediglich eine verminderte Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalte, weil er zu Hause wohne. Vor diesem Hintergrund wandte er sich mit der Bitte um Prüfung der Regelungen an den Petitionsausschuss.

Dieser holte Stellungnahmen des BMBF und des ehemaligen BMWA (jetzt: BMAS) ein und sah sich veranlasst, der Argumentation des Petenten zu folgen.

Im Rahmen des BAföG erhielt der bei der Mutter lebende Sohn einen pauschalen Wohnkostenzuschuss. Mittels Wohngeld konnte die Mutter für die Söhne einen weiteren Zuschuss zum restlichen Teil der Miete erhalten, nicht dagegen deren volle Erstattung. Es blieb folglich eine spürbare Restbelastung übrig.

Zu dem Sachverhalt war anzumerken, dass das Wohngeld generell nicht den Zweck der Existenzsicherung durch komplette Abdeckung der Wohnkosten verfolgt, sondern es vielmehr einen Zuschuss zu angemessenem und familiengerechtem Wohnen darstellen soll.

Im BAföG ist die Höhe der Zuschüsse für bei den Eltern wohnenden und auswärts wohnenden Studierenden bewusst unterschiedlich geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass Studierende, die z. B. aufgrund der Entfernung zwischen der elterlichen Wohnung und dem Ort des Studiums gezwungen sind, eine eigene Wohnung anzumieten, in aller Regel vergleichsweise höhere Kosten aufzubringen haben.

Diese Regelung sah der Petitionsausschuss im Einklang mit dem grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz, da es sich um unterschiedliche Personengruppen handelt, denen typischerweise Kosten in unterschiedlicher Höhe entstehen und die demzufolge auch unterschiedlich behandelt werden können.

Und dennoch war der Petitionsausschuss mit den dargestellten Pauschalregelungen nicht zufrieden, da sie dazu führen können, dass – gemessen an den Standards der Sozialhilfe – im Einzelfall existenzsichernde Mittel nicht immer zur Verfügung stehen.

Der Petitionsausschuss sprach sich daher für eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen des SGB II bzw. des BAföG aus. Da das BMBF zu erkennen gab, in dieser Hinsicht auf Arbeitsebene bereits Gespräche mit dem BMAS zu führen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF und dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen, um schnellstmöglich Abhilfe zu suchen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.15.2 Förderung einer schulgeldpflichtigen Ausbildung

Eine junge Petentin, die eine schulgeldpflichtige Ausbildung begonnen hatte, reichte eine Petition beim Petitionsausschuss ein, weil man ihr wegen des Wohnsitzes bei der Mutter Probleme machte.

Beachtlich war hierbei der Bezug von ALG II sowohl durch die Petentin als auch ihre Mutter. Da das Schulgeld im ersten Ausbildungsjahr 289 Euro betragen sollte und in den beiden folgenden Jahren 350 Euro, dachte die Petentin, sie würde einen nennenswerten Betrag an Schüler-BAföG erhalten. Nach Bewilligung der Zahlungen musste sie allerdings feststellen, dass diese Leistungen mit dem Arbeitslosengeld verrechnet wurden, so dass sie keine Möglichkeit sah, das Schulgeld zu zahlen und befürchtete, die Ausbildung abbrechen zu müssen.

Der Petitionsausschuss bat daraufhin das BMBF um Stellungnahme.

Gemäß Rückmeldung des BMBF konnte der Petentin, wenn auch nicht in vollem Umfang, so doch teilweise geholfen werden. Neben den Leistungen aus dem ALG II sollte sie zusätzlich eine Ausbildungsförderung erhalten, da kein anzurechnendes Einkommen der Eltern festzustellen war. Die Förderung wurde rückwirkend vom Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt. Bezüglich der Anmerkung der Antragstellerin, dass sie das Schulgeld, welches höher ist als der Betrag aus den BAföG Leistungen nicht aufbringen könne, konnte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung keine Regelung festgestellt werden, die eine gänzliche Übernahme des Schulgeldes vorsieht. Dies war für den Petitionsausschuss auch nicht zu beanstanden.

Gleichwohl konnte das Petitionsverfahren wenigstens mit einem Teilerfolg abgeschlossen werden.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt nur 15 Eingaben zu diesem Geschäftsbereich. Gegenstand dieser Eingaben waren beispielsweise Forderungen, Entwicklungshilfeszahlungen an einige Länder einzustellen oder auch die Forderung, mehr Lebensmittelhilfe für Krisenregionen zur Verfügung zu stellen.

2.16.1 Änderungen im Schornsteinfegerrecht

Mehr als 50 Zuschriften befassten sich mit den Regelungen des Schornsteinfegergesetzes und dem darauf fußenden Schornsteinfegermonopol.

Beanstandet wurde, dass die herrschende Überprüfungspraxis der Heizanlagen überflüssige Doppelmessungen verursache, da diese bereits von den Heizungsinstallateuren erwartet würden. Ein freier Wettbewerb unter Schornsteinfegern sei ausgeschlossen und zudem die deutsche Rechtslage mit EU-Recht unvereinbar, da weder

Schornsteinfeger aus anderen EU-Staaten in Deutschland noch deutsche Schornsteinfeger in anderen EU-Staaten tätig werden dürften.

Mit der Problematik hatte sich der Petitionsausschuss bereits in vorangegangenen Wahlperioden befasst. Er hatte nach eingehender parlamentarischer Prüfung allerdings keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gesehen.

Stellungnahmen des BMWi und des BMU entnahm der Petitionsausschuss, dass die Europäische Kommission die Regelungen des deutschen Schornsteinfegergesetzes beanstandet und dies gegenüber der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht hatte. Insbesondere die Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs zum Schornsteinfegerberuf, die Begrenzung auf nur einen Schornsteinfegermeister pro Bezirk, das Verbot der Tätigkeitsausübung eines Be-

zirksschornsteinfegers außerhalb seines Bezirks sowie die Nichtanwendung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit waren kritisch angemerkt worden.

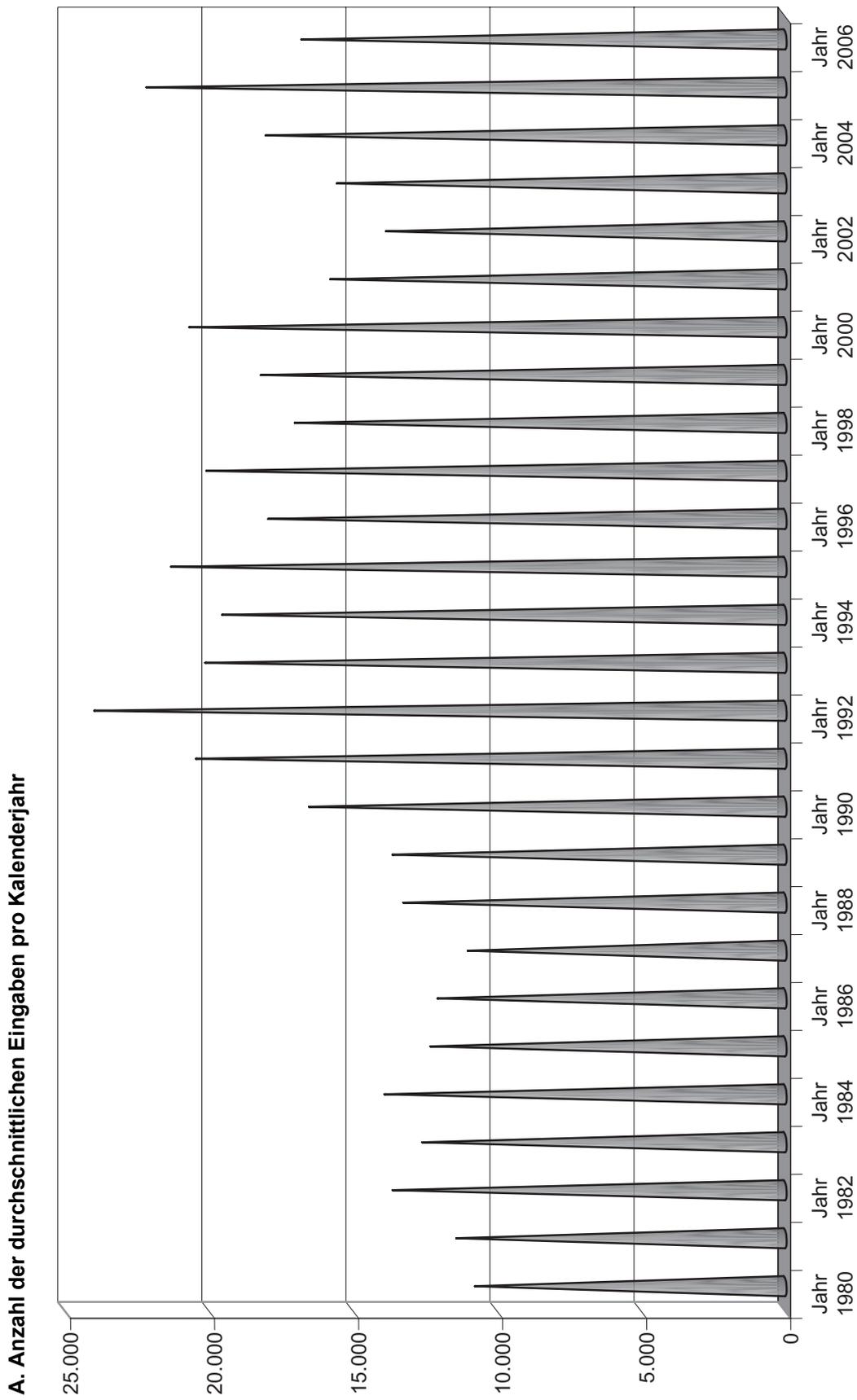
Der Petitionsausschuss unterstützte als Ergebnis der parlamentarischen Beratung das Anliegen der Petenten. Er empfahl, die Petition im Hinblick auf die als notwendig erachteten Änderungen des Schornsteinfegergesetzes sowie des damit in Zusammenhang stehenden Bundesimmismissionsschutzgesetzes der Bundesregierung als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Die Forderung, bei der Überprüfung der Heizanlagen Doppelmessungen zu vermeiden, konnte der Petitionsausschuss hingegen nicht unterstützen und empfahl insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Anlage 1**Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2006****A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980**

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Petitionen)	Stellungnah- men/Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561

noch Anlage 1



noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postaus- gang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durch- schnitt	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeit**

	Ressorts	Jahr 2006	in Prozent	Jahr 2005	in Prozent	Verände- rungen
01	Bundespräsidialamt	15	0,09	16	0,07	– 1
02	Deutscher Bundestag	271	1,62	234	1,06	37
04	Bundeskanzleramt	465	2,77	301	1,36	164
05	Auswärtiges Amt	462	2,76	382	1,73	80
06	Bundesministerium des Innern	1.348	8,04	3.690	16,66	– 2.342
07	Bundesministerium der Justiz	1.876	11,19	2.507	11,32	– 631
08	Bundesministerium der Finanzen	1.934	11,54	1.150	5,19	784
09 alt	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	0	0,00	2.154	9,73	– 2.154
09 neu	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	340	2,03	38	0,17	302
10 alt	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	0	0,00	149	0,67	– 149
10 neu	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	309	1,84	29	0,13	280
11 neu	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	4.108	24,50	381	1,72	3.727
12 alt	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	0	0,00	710	3,21	– 710
12 neu	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung	849	5,06	97	0,44	752
14	Bundesministerium der Verteidigung	423	2,52	484	2,19	– 61
15 alt	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit	0	0,00	7.958	35,94	– 7.958
15 neu	Bundesministerium für Gesundheit	2.227	13,28	149	0,67	2.078
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	472	2,82	176	0,79	296
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	292	1,74	193	0,87	99
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	15	0,09	8	0,04	7
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	268	1,60	200	0,90	68
	gesamt	15.674	93,49	21.006	94,86	– 5.332
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bun- des fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	1.092	6,51	1.138	5,14	– 46
	insgesamt	16.766	100,00	22.144	100,00	– 5.378

noch Anlage 1

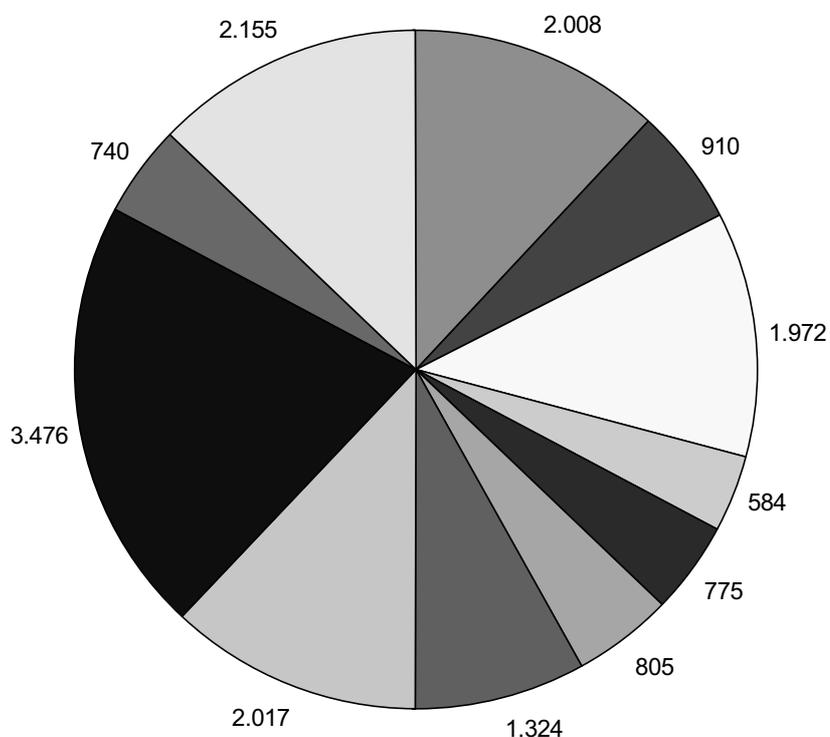
C. Aufgliederung der Petitionen**b) nach Sachgebieten**

	Sachgebiete	Jahr 2006	in Prozent	Jahr 2005	in Prozent	Verände- rungen
1	Staats- und Verfassungsrecht	2.008	11,98	2.856	12,90	– 848
2	Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	910	5,43	3.252	14,69	– 2.342
3	Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz	1.972	11,76	1.304	5,89	668
4	Kulturelle Angelegenheiten	584	3,48	384	1,73	200
5	Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	222	1,32	194	0,88	28
6	Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermisste	64	0,38	77	0,35	– 13
7	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	74	0,44	62	0,28	12
8	Rechtspflege	775	4,62	624	2,82	151
9	Zivil- und Strafrecht	805	4,80	606	2,74	199
10	Verteidigung	251	1,50	366	1,65	– 115
11	Finanzwesen	1.324	7,90	792	3,58	532
12	Lastenausgleich	22	0,13	25	0,11	– 3
13	Kriegsfolgeschäden	13	0,08	19	0,09	– 6
14	Wirtschaftsrecht	332	1,98	258	1,17	74
15	Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	364	2,17	239	1,08	125
16	Ernährung, Land- und Forstwirtschaft	213	1,27	87	0,39	126
17	Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosen- versicherung	2.017	12,03	2.031	9,17	– 14
18	Sozialversicherung, Kinderbeihilfen, Arbeits- medizin	3.476	20,73	7.655	34,57	– 4.179
19	Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	32	0,19	16	0,07	16
20	Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	740	4,41	705	3,18	35
21	Auswärtige Angelegenheiten	385	2,30	354	1,60	31
22	Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	183	1,09	238	1,07	– 55
	insgesamt	16.766	100,00	22.144	100,00	– 5.378

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Sachgebieten



- 2.008 - Staats- und Verfassungsrecht
- 910 - Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht
- 1.972 - Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz
- 584 - Kulturelle Angelegenheiten
- 775 - Rechtspflege
- 805 - Zivil- und Strafrecht
- 1.324 - Finanzwesen
- 2.017 - Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung
- 3.476 - Sozialversicherung, Kinderbeihilfen, Arbeitsmedizin
- 740 - Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen
- 2.155 - Sonstige

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**c) nach Personen**

Personen	Jahr 2006	in Prozent	Jahr 2005	in Prozent	Verände- rungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	10.877	64,88	14.768	66,69	– 3.891
b) weibliche	4.594	27,40	5.988	27,04	– 1.394
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	357	2,13	355	1,60	2
3. Sammelpetitionen*	755	4,50	795	3,59	– 40
4. ohne Personenangabe	183	1,09	238	1,07	– 55
insgesamt**)	16.766	100,00	22.144	100,00	– 5.378

*) Mit insgesamt 191.603 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen)

**) Darin enthalten sind 6.411 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 38,24 Prozent der Neueingänge.

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**d) nach Herkunftsländern**

Herkunftsländer	Jahr 2006	auf 1 Mill. der Bevöl- kerung des Landes	in Prozent	Jahr 2005	auf 1 Mill. der Bevöl- kerung des Landes	in Prozent	Verände- rungen
Bayern	1.787	143	10,66	1.590	128	7,18	197
Berlin	1.628	479	9,71	3.592	1.059	16,22	– 1964
Brandenburg	941	369	5,61	1.685	658	7,61	– 744
Bremen	106	160	0,63	86	130	0,39	20
Baden-Württemberg	1.439	134	8,58	1.205	112	5,44	234
Hamburg	308	176	1,84	248	143	1,12	60
Hessen	1.254	206	7,48	872	143	3,94	382
Mecklenburg-Vorpommern	453	266	2,70	1.601	935	7,23	– 1148
Niedersachsen	1.326	166	7,91	1.125	141	5,08	201
Nordrhein-Westfalen	3.098	172	18,48	2.360	131	10,66	738
Rheinland-Pfalz	771	190	4,60	578	142	2,61	193
Sachsen-Anhalt	612	249	3,65	2.285	920	10,32	– 1673
Sachsen	1.209	284	7,21	2.628	614	11,87	– 1419
Saarland	184	176	1,10	84	80	0,38	100
Schleswig-Holstein	508	179	3,03	423	150	1,91	85
Thüringen	604	260	3,60	1.260	537	5,69	– 656
Ausland	538		3,21	522		2,36	16
insgesamt	16.766		100,00	22.144		100,00	– 5.378

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2006 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



nachrichtlich: AUSLAND 538 3,21%

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

e) nach neuen und alten Bundesländern

Bundesländer	Jahr 2006	in Prozent	Jahr 2005	in Prozent	Veränderungen
neue Bundesländer	3.819	22,78	9.459	42,72	– 5.640
alte Bundesländer	10.781	64,30	8.571	38,71	2.210
Berlin	1.628	9,71	3.592	16,22	– 1.964
Ausland	538	3,21	522	2,36	16
insgesamt	16.766	100,00	22.144	100,00	– 5.378

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2006)	20.299	*)	in Prozent
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	605		2,98
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	29		0,14
b) Überweisung zur Erwägung	32		0,16
c) Überweisung als Material	447		2,20
d) Schlichte Überweisung	61		0,30
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	77	213	0,38
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	1	1	0,00
5. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	10	16	0,05
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	9.705		47,81
insgesamt	10.967	230	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.635		27,27
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.117		10,43
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.680		8,28
insgesamt	9.332		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*), die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735 **) Jahr 1980	11.386 **) Jahr 1981	13.593 **) Jahr 1982	12.568 **) Jahr 1983	13.878 **) Jahr 1984	12.283 (43.551) Jahr 1985
12.038 (10.369) Jahr 1986	10.992 (20.891) Jahr 1987	13.222 (240.388) Jahr 1988	13.607 (7.301) Jahr 1989	16.467 (5.733) Jahr 1990	20.430 (52.060) Jahr 1991
23.960 (175.273) Jahr 1992	20.098 (198.045) Jahr 1993	19.526 (12.069) Jahr 1994	21.291 (18.286) Jahr 1995	17.914 (1.558.576) Jahr 1996	20.066 (431.433) Jahr 1997
16.994 (42.556) Jahr 1998	18.176 (9.062) Jahr 1999	20.666 (170.532) Jahr 2000	15.765 (16.779) Jahr 2001	13.832 (10.254) Jahr 2002	15.534 (54.505) Jahr 2003
17.999 (76.669) Jahr 2004	22.144 (67.204) Jahr 2005	16.766 (41.680) Jahr 2006			

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2006: 16.766) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

**) Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2006	in Prozent	Prozent der Neueingänge
Bayern	163	9,64	0,97
Berlin	196	11,60	1,17
Brandenburg	112	6,63	0,67
Bremen	8	0,47	0,05
Baden-Württemberg	128	7,57	0,76
Hamburg	20	1,18	0,12
Hessen	114	6,75	0,68
Mecklenburg-Vorpommern	46	2,72	0,27
Niedersachsen	156	9,23	0,93
Nordrhein-Westfalen	342	20,24	2,04
Rheinland-Pfalz	63	3,73	0,38
Sachsen-Anhalt	68	4,02	0,41
Sachsen	146	8,64	0,87
Saarland	12	0,71	0,07
Schleswig-Holstein	47	2,78	0,28
Thüringen	69	4,08	0,41
insgesamt	1.690	100,00	10,08

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 2006^{*)}

(mit 100 oder mehr Zuschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Forderung nach Neubewertung bzw. Streichung der geplanten Westtangente der Bundesstraße 15 in Rosenheim im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans.	318
2	Forderung nach Novellierung des Bundesjagdgesetzes.	175
3	Forderungen nach Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Adoptivkinder auch über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus.	191
4	Kritik an der Zulässigkeit des Schächtens von Tieren in Deutschland.	228
5	Kritik an den Bestimmungen der Verordnung für Tabakerzeugnisse, wonach Tabak für Wasserpipefen lediglich einen Glyzeringehalt von 5 Prozent enthalten darf.	163
6	Kritik an der Verschärfung der Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals der Klasse 2 – Sportpiloten –.	4.033
7	Kritik an der Streichung des Abzugs von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben mit Beginn des Veranlagungszeitraums 2006.	140
8	Forderung nach Beseitigung der rentenrechtlichen Begrenzung für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit der früheren DDR.	2.488
9	Forderung nach Neubewertung bzw. Streichung der geplanten Westumgehung der Bundesstraße 26 (neu) in Würzburg im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans.	520
10	Kritik an der entfallenen Rentenanpassung im Jahr 2006.	8.886
11	Kritik an der geplanten Änderung der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Lehrern.	559
12	Kritik der Bundespolizeigewerkschaft und weiterer Unterstützer an den geplanten Änderungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Beamten.	181
13	Bitte um Unterstützung geschädigter Anleger einer insolventen Kapitalanlagegesellschaft.	126
14	Forderung nach Änderung des Strafrechts dahingehend, wieder einen Straftatbestand für unzüchtige, sexuelle Handlungen an Tieren einzuführen.	130

^{*)} Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 2006*)

(mit 100 oder mehr Unterschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung, Lärmschutzeinrichtungen an der Autobahn 20 im Bereich von Groß Neuleben zu bewilligen.	361
2	Kritik an den von der Bundesregierung für die 16. Wahlperiode geplanten Steuererhöhungen und Kürzungen von Sozialleistungen.	198
3	Protest gegen die Situation der Rentner in Deutschland.	130
4	Kritik an der Verordnung der Stallpflicht für Geflügel als Maßnahme gegen die Vogelgrippe.	330
5	Forderungen nach Verschärfung der rechtlichen Grundlagen zum Verbot internationalen Handels mit Werkzeug, das zur Ausübung von Folter geeignet ist, auf Ebene des Bundes und auf Ebene der Europäischen Union.	495
6	Kritik an der geplanten Kürzung der Entfernungspauschale für Fahrten zur Arbeit im Rahmen der Reform des Einkommensteuerrechts.	364
7	Forderung nach Novellierung des Bundesjagdgesetzes.	175
8	Bitte einer abgelehnten Asylbewerberin aus dem Iran um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	523
9	Forderung, die Grenzwerte für den Betrieb von Mobilfunkanlagen in der 26. Bundesimmissionschutzverordnung auf Vorsorgewerte von bis zu 1 Milliardstel der geltenden Werte zu senken.	23.779
10	Forderung nach Betreiben einer „realistischeren“ Energiepolitik im Sinne eines Verzichts auf den Ausstieg aus der Kernenergie und der Mäßigung hinsichtlich der Förderung erneuerbarer Energien.	338
11	Forderung, der Deutsche Bundestag möge von der Beratung des Antrags einer Bundestagsfraktion (Bundestagsdrucksache 15/4933) hinsichtlich des Gedenkens an den 90. Jahrestag des Auftakts der Vertreibungen und Massaker an Armeniern im früheren osmanischen Reich (heutige Türkei) absehen.	264.507
12	Forderung nach Verzicht des Baus der Westtangente Bautzen im Zuge der Bundesstraße 96.	1.867
13	Kritik an der Streichung des Weihnachtsgeldes für Heimbewohner.	119
14	Forderung nach Änderung der urheberrechtlichen Bestimmungen dahingehend, weiterhin Liedtexte kostenfrei ins Internet einstellen zu dürfen ohne dafür abgemahnt zu werden.	148
15	Kritik an den gestiegenen Gas- und Strompreisen.	152
16	Kritik eines abgelehnten Asylbewerbers an dem von der Stadtverwaltung Düsseldorf betriebenen Verwaltungsverfahren (Abschiebung) und der Bestätigung dessen durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf.	196
17	Bitte eines abgelehnten Asylbewerbers aus dem Iran um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	763
18	Forderung einer Bürgerinitiative aus Vilsbiburg/Bayern und weiteren Unterstützern nach Änderung des geplanten Ausbaus der Kreuzung der bayerischen Staatsstraße 2083 mit der Bundesstraße 388 dahingehend, an Stelle einer Brücke einen Kreisverkehr vorzusehen.	1.905
19	Forderung nach dem Erhalt der Deutschen Bahn AG als „integriertem Konzern“.	372

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
20	Kritik an dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich. Die Petition wendet sich gegen gesetzliche Maßnahmen, um Einsparungen in den Bereichen der Sozial- und Jugendfürsorge zu erzielen.	136
21	Forderung, der Deutsche Bundestag möge sich für eine friedliche Lösung der Kurdenfrage einsetzen.	405
22	Forderung nach Präzisierung und Verschärfung des Abgeordnetengesetzes und der Verhaltensregeln der Mitglieder des Deutschen Bundestages dahingehend, mehr Transparenz hinsichtlich der Nebentätigkeiten und der Einkünfte aus solchen zu bewirken.	621
23	Forderung nach Änderung des Psychotherapeutengesetzes dahingehend, für die in Ausbildung befindlichen psychologischen Psychotherapeuten für den Ausbildungsabschnitt „praktische Tätigkeit“ eine bessere Vergütung vorzusehen.	3.401
24	Forderung nach Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Adoptivkinder auch über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus.	220
25	Bitte an den Deutschen Bundestag, sich für das Schicksal des zum Christentum gewechselten Afghanen Abdul Rahman einzusetzen und die Achtung der Menschenrechte in Afghanistan einzufordern.	180
26	Forderung nach grundsätzlicher Überarbeitung der finanziellen Zuwendungsgrundlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen an die Kirchen, verbunden mit der Forderung nach Streichung der steuerlichen Absetzbarkeit der Kirchensteuer sowie Streichung der Steuerbefreiung für Kirchen.	1.002
27	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus Afghanistan um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	248
28	Kritik an der Zulässigkeit des Schächtens von Tieren in Deutschland.	735
29	Forderung nach verbesserten gesetzlichen Regelungen zum Schutze der Verbraucher bei Anlagegeschäften im Immobilienbereich.	1.732
30	Kritik an der Umsetzung der Biopatentrichtlinie der Europäischen Union in deutsches Recht und Forderung, diese punktuell zu überarbeiten.	524
31	Kritik an den Bestimmungen der Verordnung für Tabakerzeugnisse, wonach Tabak für Wasserpfeifen lediglich einen Glyzeringehalt von 5 Prozent enthalten darf.	163
32	Kritik an der geplanten Änderung des Umsatzsteuerrechts. Forderung, die Umsatzsteuerbefreiung auf Geldspielgeräte in zugelassenen öffentlichen Spielbanken zu erhalten und darüber hinaus auf Geräte außerhalb von Spielbanken, also in Gaststätten und Spielhallen, auszudehnen.	170
33	Forderung nach gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze junger Menschen vor Darstellungen unbekleideter Menschen auf Deckblättern von Zeitungen, Zeitschriften und in der Werbung im öffentlichen Raum.	1.700
34	Kritik an der Streichung des Abzugs von Steuerberatkosten als Sonderausgaben mit Beginn des Veranlagungszeitraums 2006.	143
35	Forderung nach Beseitigung der rentenrechtlichen Begrenzung für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit der früheren DDR.	4.370
36	Kritik an der Schließung der Außenstelle der Agentur für Arbeit Kyffhäuserkreis in Artern.	1.283
37	Forderung, Lärmschutzeinrichtungen an der Bahnstrecke Dresden-Klotzsche vorzusehen.	100

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
38	Forderung nach Neubewertung bzw. Streichung der geplanten Westumgehung der Bundesstraße 26 (neu) in Würzburg im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrsweplans.	563
39	Forderung nach Änderung der gesetzlichen Regelungen zum Sorgerecht für Kinder und zum Umgangsrecht mit Kindern.	410
40	Forderung, die gesetzliche Mehrwertsteuer für Medikamente auf 7 Prozent zu reduzieren bzw. von der Erhebung bei Medikamenten gänzlich abzusehen.	107
41	Kritik an der vermuteten Benachteiligung von Männern bei der Krebsvorsorge.	128
42	Forderung, die Bundesrepublik Deutschland möge verstärkt gegen Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine vorgehen.	11.483
43	Forderung, das Strafrecht dahingehend zu ändern, als Menschenhandel nicht nur die Untaten von Schleusern und Zuhältern zu belangen, sondern auch gegen Freier vorzugehen.	364
44	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus der Russischen Föderation um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	172
45	Kritik der Bundespolizeigewerkschaft und weiterer Unterstützer an den geplanten Änderungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Beamten.	181
46	Bitte um Unterstützung der geschädigten Anleger einer insolventen Kapitalanlagegesellschaft.	179

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

I. Öffentliche Petitionen 2006

(Abschließende Beratung im Berichtszeitraum)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
1.	Forderung nach Abschaffung der Hundesteuer, da sie eine Benachteiligung gegenüber anderen Haustierhaltern darstellt.	15.500	297
2.	Forderung des Verbots jeglicher Nebentätigkeiten für Abgeordnete des Deutschen Bundestages.	754	50
3.	Forderung nach Erlass eines generellen Überholverbots für Lastkraftwagen über 6 t auf deutschen Autobahnen.	463	38
4.	Bitte an den Deutschen Bundestag, sich für die Schaffung einer global einsatzfähigen Katastrophenbewältigungseinheit innerhalb der Bundeswehr einzusetzen.	34	11
5.	Anregung, künftig in Deutschland und darüber hinaus in Europa für alle öffentlichen kalendarischen Belange (z. B. Steuern und Feiertage) den ISO-8601-Wochenkalender (mit Schaltwoche) zu verwenden.	17	17
6.	Bitte, Einzahlungen in eine betriebliche Altersversorgung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dauerhaft beitragsfrei zu stellen.	66	2
7.	Bitte, für die Bemessung der Beiträge aus einer gesetzlichen bzw. privaten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente den ermäßigten Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung anzuwenden.	48	2
8.	Anregung, die Verteilung der Stimmen im Bundesrat auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der einzelnen Bundesländer vorzusehen.	45	6
9.	Forderung, § 11 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dahingehend zu ändern, titulierte Unterhaltszahlungen, die der Partner bzw. Ehegatte des Hilfeempfängers zu entrichten hat, nicht als Einkommen anzurechnen.	152	12
10.	Forderung, von der geplanten generellen Sperrung des unteren Luftraums in einem Radius von 30 nautischen Meilen um die 12 Austragungsorte der Fußballweltmeisterschaft 2006 abzusehen und dafür die Sperrung nur zu den Spielzeiten sowie drei Stunden davor und danach einzurichten.	10.420	236
11.	Forderung nach Einführung einer generellen 0,0-Alkohol-Promillegrenze für alle Verkehrsteilnehmer.	85	20
12.	Forderung nach Einbeziehung von Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft in die Versicherungs- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung.	208	12
13.	Forderung der Kostenübernahme wirksamer Naturheilverfahren und Heilpraktikerhonorare von Seiten der gesetzlichen Krankenversicherung.	3.181	1.159
14.	Anregung, den Bundeskanzler künftig in direkter Wahl vom Volk zu wählen.	69	6
15.	Forderung nach einer gesetzlichen Regelung, Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“) besser zur Geltung zu bringen, indem Guthabenzinsen durch eine so genannte konstruktive Umlaufsicherung ersetzt werden.	2.924	1.332
16.	Bitte, Personalausweise wie z. B. den neuen EU-Führerschein, auf das übliche Scheckkartenformat zu verkleinern, damit diese ohne großen Aufwand von den Bürgern in einer gewöhnlichen Geldbörse zusammen mit anderen Karten (Scheckkarte, Führerschein, Kreditkarte) immer mitgeführt werden können.	141	4

Anlage 2

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2006

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Liegenschaften des Bundes</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird beanstandet, dass die Oberfinanzdirektion (OFD) Kiel beabsichtigt, auf der Insel Sylt 539 im Eigentum des Bundes stehende Wohneinheiten an private Interessenten zu veräußern.</p> <p>(Leitakte mit 78 Mehrfachpetitionen)</p>	<p>6. November 2003</p>	<p>2006</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass von kommunaler Seite (Kommunale Liegenschaftsmanagement Westerland = KLM) über 40 Prozent der Wohneinheiten übernommen worden seien. Es sei davon auszugehen, dass damit dem örtlichen Bedarf Mietobjekten aus dem Bestand des Bundes Rechnung getragen worden sei.</p>
<p>Betreff: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</p> <p>Anliegen: Die Petenten bitten um Gewährung eines Zuschusses für eine Solarkollektoranlage trotz zweimonatiger Fristüberschreitung bei der Installation.</p>	<p>11. Dezember 2003</p>	<p>2006</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass der Zuwendungsbescheid unter der auflösenden Bedingung gestanden habe, die Solarkollektoranlage innerhalb von neun Monaten in Betrieb zu nehmen. Diese Bedingung sei nicht eingehalten worden und somit sei die Rechtsgrundlage für die Auszahlung des Zuschusses entfallen. Auch nach nochmaliger Prüfung der Umstände im vorliegenden Fall käme eine Ausnahmegelung, auch aus Gründen der Gleichbehandlung, nicht in Betracht.</p>
<p>Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen –</p> <p>Anliegen: Die Petentin beklagt, dass sie nach einem Unfall ihres Kindes weder Kinderpflegekrankengeld von ihrer Krankenkasse noch Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt erhalten habe.</p>	<p>30. Juni 2005</p>	<p>2006</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass sie gesetzgeberische Maßnahmen auf den Weg bringen würde. Zwischenzeitlich wurde der Petentin von ihrer Krankenkasse das strittige Krankengeld bewilligt.</p>
<p>Betreff: Rückzahlung von BAföG-Darlehen</p> <p>Anliegen: Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung der Freistellung von der Rückzahlungspflicht ihres BAföG-Darlehens und bittet um den Erlass der noch ausstehenden Darlehensschuld.</p>	<p>16. März 2006</p>	<p>Noch offen</p>
<p>Betreff: Personstandswesen</p> <p>Anliegen: Die Petentin fordert, die Benachteiligungen für Transsexuelle bei der Eheschließung bzw. der „eingetragenen Partnerschaft“ zu beenden.</p>	<p>29. Juni 2006</p>	<p>Noch offen</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arbeitslosenhilfe</p> <p>Anliegen: Der Petent beanstandet die aus seiner Sicht fehlerhafte Berechnung seines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe und kritisiert die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung.</p>	21. September 2006	Noch offen
<p>Betreff: Regelungen zum Zusammentreffen und Ruhen von Renten</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird begehrt, dass bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die für die alten Bundesländer geltende Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auch für die neuen Bundesländer berücksichtigt wird.</p> <p>(Leitakte mit 42 Mehrfachpetitionen)</p>	21. September 2006	Noch offen
<p>Betreff: Beihilfen für Beamte</p> <p>Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung, eine ärztlich angeratene und auch durchgeführte Lasik-Operation nicht als beihilfefähig anzuerkennen.</p>	26. Oktober 2006	Noch offen

noch Anlage 2

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2006

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes</p> <p>Anliegen: Der Petent bittet über seine frühere Frau um Klärung, ob die Möglichkeit einer Zusatzversorgung bestehe.</p>	<p>26. April 2002</p>	<p>2006</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass eine Abhilfe im Einzelfall nicht möglich ist. Gleichwohl hat das Bundesministerium des Innern (BMI) die grundsätzliche Frage, wie Versorgungslücken bei ausscheidenden Beamten geschlossen werden könnten, im Zusammenhang mit der Modernisierung des Dienstrechts aufgegriffen, wobei ein grundsätzlicher Klärungsbedarf festgestellt wurde. Das BMI hat Vorgespräche mit den Ländern zu Fragen der Modernisierung des Versorgungsrechts geführt. Grundsatzfragen bleiben vor allem noch mit den Bundesressorts, insbesondere dem Bundesministerium für Gesundheit zu klären, um künftig Versorgungsanwartschaften beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis im System belassen zu können. Das BMI ist bestrebt, eine Neuausrichtung der Beamtenversorgung auch diesbezüglich voranzutreiben.</p>
<p>Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistung –</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die Kostenerstattung für das Arzneimittel SpondylAT (224Ra) zur Behandlung der Spondylitis ankylosans (Morbus Bechterew) gefordert.</p> <p>(Leitakte mit einer Mehrfachpetition)</p>	<p>4. Juli 2002</p>	<p>2006</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass die Zulassung von ²²⁴SpondylAT[®] ausschließlich auf die Behandlung starker Schmerzen bzw. als Palliativmedizin beim Vorliegen der Stadien II und III Spondylitis ankylosans beschränkt sei. Damit sei dieses Arzneimittel nur für eine eingeschränkte Gruppe von Patienten mit Spondylitis ankylosans grundsätzlich verordnungsfähig. Inzwischen seien neue innovative Arzneimittel auf den Markt gebracht, die ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis bei der Behandlung des Morbus Bechterew aufweisen sollen. In einer neu angelegten Studie werde sich ²²⁴SpondylAT[®] wohl mit diesen so genannten Biologicals messen müssen.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Liegenschaft des Bundes</p> <p>Anliegen: Die Petentin beklagt als ehemalige Mieterin einer bundeseigenen Wohnung, dass das Bundesvermögensamt (BVA) seine Pflichten als Vermieter nicht ausreichend und zeitnah nachgekommen sei.</p>	<p>30. Januar 2003</p>	<p>2006 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass das Landgericht Freiburg die Berufung der Petenten gegen das Schlussurteil des Amtsgerichts Freiburg nur teilweise stattgeben habe. Hinsichtlich der weiteren Schadensersatzforderung der Petenten sei die Berufung abgewiesen worden.</p>
<p>Betreff: Standortangelegenheiten der Bundeswehr</p> <p>Anliegen: Zwei Petenten beanstanden die Entschädigungspraxis für fluglärmbedingte Wertminderungen von Grundstücken im Umfeld des Militärflugplatzes Spangdahlem.</p>	<p>23. September 2004</p>	<p>2006 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass die Häuser der Petenten im Jahre 1977 errichtet worden seien. Aus dem aktuellen Sachverständigengutachten vom 9. März 2006 gehe hervor, dass die Lärmbelastung im Jahre 1977 bei 72 dB(A) liege, die augenblickliche Lärmbelastung hingegen bei ca. 64 dB(A). Daraus ergebe sich, dass die Lärmbelastung zum Zeitpunkt der Errichtung der Häuser stärker war als zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens.</p>
<p>Betreff: Arbeitsvermittlung</p> <p>Anliegen: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Arbeitsverwaltung nicht in der Lage sei, ihm seiner beruflichen Qualifikation entsprechend in den Arbeitsmarkt einzugliedern.</p>	<p>23. November 2004</p>	<p>2006 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Petenten neben der Einbindung in sämtliche Vermittlungsaktivitäten, wie in der Vergangenheit auch schon geschehen, das gesamte Spektrum an individuellen Eingliederungsmaßnahmen angeboten worden sei. Im Übrigen solle die mit dem Petenten abgeschlossene Eingliederungsvereinbarung durch regelmäßig stattfindende Beratungsgespräche auf ihre Gültigkeit hin überprüft und je nach Bedarf aktualisiert werden.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Der Petent bittet um Erweiterung der Ausnahmeliste für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie die Aufhebung des Ausgabeverbotes für Großpackungen.</p>	<p>30. Juni 2005</p>	<p>2006 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in einer Rechtsverordnung die Messzahlen für therapiegerechte und wirtschaftliche Packungsgrößen festlege. Die Messzahlen eines Arzneimittels zielten auf die üblichen Fallgestaltungen bezüglich einer durchschnittlichen Therapiedauer ab. Im Einzelfall sei es jedoch durchaus möglich, dass die benötigte Menge größer als die entsprechend verfügbare Packungsgröße sei. Es würde die wirtschaftliche Verordnungsweise durch die Vertragsärzte deutlich erschweren, wenn für Einzelfälle gesetzliche Ausnahmeregelungen geschaffen würden. Dem Vorteil für Patienten – wie in diesem Einzelfall – stünden hohe Kosten der Krankenkassen der auf Kassenrezept verordneten Packungen gegenüber, die ganz oder teilweise auf dem Müll landen.</p>
<p>Betreff: Arbeitslosengeld II Anliegen: Die Petentin wendet sich gegen die Berücksichtigung der Eigenheimzulage als Einkommen im Rahmen der Grundversicherung für Arbeitssuchende. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)</p>	<p>30. Juni 2005</p>	<p>2006 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass entsprechend dem Grundsatz nach § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert – mit Ausnahme weniger Sozialleistungen – als Einkommen zu berücksichtigen seien. Die Eigenheimzulage sei nur dann nicht als Einkommen anzurechnen, wenn sie Hilfebedürftigen nicht als „be-reite“ Einnahme zur Verfügung stehe. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Eigenheimzulage bereits im Rahmen der Immobilienfinanzierung wirksam an den Darlehensgeber abgetreten worden sei. Dann habe die Berechtigte nämlich keinen Zugriff mehr auf die Eigenheimzulage, so dass es ihr nicht mehr möglich sei, aus der „Einnahme“ ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Nur in diesem Fall könne von einer Anrechnung der Eigenheimzulage als Einkommen abgesehen werden. Da die Petentin, wie es zunächst schien, die Eigenheimzulage nicht formell an ihre Sparkasse abgetreten hatte, war die Ablehnung des ALG II-Antrages durch die zuständige Arbeitsverwaltung aus Sicht des ehemaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit nicht zu beanstanden.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Lärmschutz an Straßen</p> <p>Anliegen: Der Petent, Vorsitzender der Interessengemeinschaft der Autobahnanlieger Weiden-Junkersdorf, setzt sich abermals für alsbaldigen Lärmschutz in Form einer Lärmschutzeinhausung an der Bundesautobahn A 1 im Bereich Köln-Lövenich ein.</p>	<p>7. September 2005</p>	<p>2006 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass im Rahmen der mit dem Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam durchgeführten Prüfung der verschiedenen Finanzierungsoptionen für den Bau der Lärmschutzeinhausung Lövenich vereinbart worden sei, mit dem Bau des Tunnels als Gesamtbauwerk mit konventionellen Haushaltsmitteln nach der Fußball-Weltmeisterschaft zu beginnen. Die Auftragsverwaltung sei gebeten worden, die Ausschreibungsunterlagen zwischenzeitlich vorzubereiten.</p>
<p>Betreff: Arbeitslosenhilfe</p> <p>Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die unterschiedlichen pauschalierten Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in den alten und neuen Bundesländern. Er sieht darin eine Verletzung der Artikel 3 und Artikel 1 Grundgesetz (GG).</p>	<p>7. September 2005</p>	<p>2006 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass sie mit dem 1. SGB II – Änderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/99) die Angleichung der Ost-West-Regelsätze auf den Weg gebracht habe. Dem Anliegen bzw. dem Erwägungsvotum werde voraussichtlich Mitte 2006 Rechnung getragen werden.</p>
<p>Betreff: Familienzuschlag für Beamte</p> <p>Anliegen: Die Petenten, ein teilzeitbeschäftigtes beamtetes Lehrerehepaar, beanstanden die Berechnung ihrer Familienzuschläge und fordern eine Änderung.</p>	<p>7. September 2005</p>	<p>2006 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass das Bundesverwaltungsgericht am 29. September 2005 in einem Einzelfall entschieden habe, dass in den Fällen der sog. Unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung immer die familienbezogenen Leistungen mindestens einmal in voller Höhe zu zahlen seien, wenn beide Ehepartner mindestens die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.</p>
<p>Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen –</p> <p>Anliegen: Der Petentin geht es um die Kostenübernahme für das Cannabispräparat Dronabinol.</p>	<p>15. Dezember 2005</p>	<p>2006 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass Dronabinol in Deutschland auch weiterhin nicht als Arzneimittel zugelassen sei. Auch außerhalb Deutschlands sei Dronabinol nicht zur Behandlung des Schmerzes zugelassen. Es bestehe damit grundsätzlich keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sei in gleich gelagerten Fällen so auch bereits sozialgerichtlich entschieden worden.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Beschwerden über Bundesbehörden</p> <p>Anliegen: Der Petent wendet sich dagegen, dass das Bundesministerium der Finanzen sowie die Zollverwaltung sich weigern, journalistische Fragen zum Thema Zoll, Schwarzarbeit, Vetterwirtschaft und Korruptionsverdacht zu beantworten.</p>	<p>6. April 2006</p>	<p>2006 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass die Anfragen des Petenten vom Ministerium nach den Grundsätzen bearbeitet werden, die für die Beantwortung von Fragen aller Journalisten und Bürger gelten. Demnach müssten allerdings Fragen, deren Beantwortung ein Gebot zur Geheimhaltung oder zur Verschwiegenheit entgegenstehe, unbeantwortet bleiben. U. a. gelte dies für alle Fragen zu Personalangelegenheiten und zu persönlichen Verhältnissen von Mitarbeitern. Ebenso seien davon grundsätzlich Fragen zu vertraulichen verwaltungsinternen Vorgängen etc. erfasst, hinsichtlich derer eine Pflicht zur Veröffentlichung nicht bestehe.</p>
<p>Betreff: Beihilfavorschriften des Bundes</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert die Änderung der starren und unflexiblen Beihilfavorschriften und führt in einem Beispiel an, Zahnersatzkosten in Höhe von rd. 2.000 Euro seien nicht beihilfefähig, die Alternativbehandlung koste dagegen rd. 4.000 Euro, sei aber beihilfefähig.</p>	<p>19. Mai 2006</p>	<p>2006 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass sich das Beihilferecht des Bundes darum bemühe, den Rechtsanwendern einheitliche Regelungen vorzugeben. Für die Festsetzungsstellen, die in der Regel nicht über die notwendige medizinische Fachkompetenz verfügten, sei es schwierig, Einzelsachverhalte medizinisch zu bewerten. Ermessensvorschriften würden einen erheblichen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei den Festsetzungsstellen verursachen. Möglichen Einsparungen in Einzelfällen stünde insgesamt ein erhöhter Bearbeitungsaufwand gegenüber, der oftmals zu zusätzlichen Kosten führe.</p>
<p>Betreff: Ausweise</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird begehrt, dass Personalausweise, wie z. B. der neue EU-Führerschein, auf das übliche Scheckkartenformat verkleinert werden, damit diese vom Bürger ohne großen Aufwand in der üblichen Geldbörse mit den anderen Karten (Scheckkarte, Führerschein, Kreditkarte) immer mitgeführt werden können. (Öffentliche Petition)</p>	<p>22. Juni 2006</p>	<p>2006 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass die mit dem Vorhaben zur Verkleinerung des Personalausweises einhergehenden sicherheitstechnischen Untersuchungen begonnen hätten. Das Ergebnis solle in den in 2007 vorzulegenden Entwurf eines Personalausweisgesetzes einfließen.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Gesetzliche Rentenversicherung</p> <p>Anliegen: Der Petent begehrt die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur Zusatzversicherung der technischen Intelligenz.</p>	29. Juni 2006	Noch offen
<p>Betreff: Ausweise</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird eine Änderung des Passgesetzes gefordert, damit die Geschlechtsangabe auch in maschinenlesbaren Pässen an den nach § 1 Transsexuellengesetz geänderten Vornamen angepasst werden kann. (Leitakte mit 2 Mehrfachpetitionen)</p>	29. Juni 2006	<p>2006</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass sich der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften derzeit in der Ressort- und Länderabstimmung befinde. Er sehe vor, dass Transsexuelle bereits bei vorliegender Vornamensänderung nach § 1 TSG eine von ihrer personenstandsrechtlichen Geschlechtszugehörigkeit abweichende Geschlechtsangabe auf Antrag im Pass erhalten könnten.</p>
<p>Betreff: Förderung der beruflichen Weiterbildung</p> <p>Anliegen: Der Petent beschwert sich, weil die Arbeitsverwaltung die Förderung seiner beruflichen Weiterbildung ablehnt hat.</p>	29. Juni 2006	Noch offen
<p>Betreff: Krankheitsbekämpfung</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung für den Umgang mit der MRSA-Problemik in Deutschland und verbindliche Hygieneregime für alle Krankenhäuser.</p>	29. Juni 2006	<p>2006</p> <p>Positiv</p> <p>Die Bundesregierung bestätigte eine generell hohe MRSA-Häufigkeit und die Notwendigkeit einer Intensivierung der eingeleiteten und ergriffenen Maßnahmen. Hierzu verwies sie auf entsprechende Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Letztendlich gehe es darum, dass möglichst alle Krankenhäuser diese Empfehlungen umsetzen und auf Bundesebene auch nach Möglichkeiten suchen, dass die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts von allen Krankenhäusern als verbindlich beachtet werden. Außerdem solle die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet werden, damit diese im Rahmen ihrer Landeszuständigkeit ebenfalls dafür Sorge tragen, dass die Krankenhäuser die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten – abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei – erbitten über ihren Vertreter den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	<p>21. September 2006</p>	<p>Noch offen</p>
<p>Betreff: Betreuung Deutscher im Ausland Anliegen: Der Petent, der in Thailand zum Tode verurteilt wurde, bittet um Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p>21. September 2006</p>	<p>Noch offen</p>
<p>Betreff: Leistungen nach dem BAföG Anliegen: Der Petent, vertreten durch seine Mutter, kritisiert, dass diese als Arbeitslosengeld II (ALG II) Empfängerin nur ein Drittel der Mietkosten erstattet bekomme, er selbst aber gleichzeitig nur eine verminderte Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalte, da er zu Hause wohne. Diese Rechtslage sei eine ungerechtfertigte Schlechterstellung und müsse daher geändert werden.</p>	<p>21. September 2006</p>	<p>Noch offen</p>
<p>Betreff: Sicherheit im Straßenverkehr Anliegen: Mit der Eingabe setzt der Petent sich für eine batteriebetriebene Beleuchtung an Fahrrädern ein. (Leitakte mit 2 Mehrfachpetitionen)</p>	<p>21. September 2006</p>	<p>Noch offen</p>
<p>Betreff: Hochschulwesen Anliegen: Der Petent, vertreten durch einen Rechtsanwalt, bewertet sich über die Ablehnung der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für seine Ausbildung im Masterstudiengang „Daten- und Informationsmanagement“ an der Universität Hamburg.</p>	<p>21. September 2006</p>	<p>Noch offen</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Leistungen nach dem BAföG</p> <p>Anliegen: Der Petent begehrt die Wiederaufnahme seines Petitionsverfahrens. Er kritisiert, dass die BAföG-Amtler die Rechtsprechung zu § 25 Abs. 6 BAföG ignorieren.</p>	<p>28. September 2006</p>	<p>2006 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass Unterhaltsleistungen, die ein Elternteil des Auszubildenden gegenüber sonstigen Unterhaltsberechtigten erbringe, bereits durch den Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG erfasst werde. Der Härtefreibetrag nach § 25 Abs. 6 BAföG habe gerade nicht die Funktion, in Fällen, in denen der Freibetrag des § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG niedriger als die tatsächliche Unterhaltsleistung sei, zu einer Erhöhung des Freibetrags führe. § 25 Abs. 6 BAföG greife nur in einigen typischen Fällen bei außergewöhnlichen Belastungen ein. Die Tatsache, dass der unterhaltspflichtige Ehemann mit dem Geschiedenen-Unterhalt auch den Wohnbedarf der verschiedenen Ehefrau abdecke, sei kein atypischer Fall, sondern vielmehr der Regelfall. Unterhaltsleistungen decke die üblichen Aufwendungen zum Bestreiten des Lebensunterhaltes einschließlich der Unterbringung ab.</p>
<p>Betreff: Aufenthaltsgesetz</p> <p>Anliegen: Der Petent begehrt eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes, so dass sich seine Mutter, eine indische Staatsangehörige, zumindest länger als 90 Tage im Bundesgebiet bei ihm und seiner Familie aufhalten kann.</p>	<p>28. September 2006</p>	<p>Noch offen</p>
<p>Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen --</p> <p>Anliegen: Der Petent bittet um eine Regelung, damit Hilfsmittelversorger von Unfallambulanzen und Rettungsstellen nicht das Inkassorisiko für nicht einklagbare Eigenanteile der Versicherten tragen müssen.</p>	<p>9. November 2006</p>	<p>Noch offen</p>
<p>Betreff: Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden</p> <p>Anliegen: Der Petent, der Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe e.V., bittet um Unterstützung für die Kostenübernahme für den Einsatz von Thalidomid (Contegan) gegen die unheilbare und seltene Krebserkrankung Plasmozytom/Multiple Myelom (PMM).</p>	<p>9. November 2006</p>	<p>Noch offen</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Auswärtiger Dienst</p> <p>Anliegen: Der Petent beschwert sich über das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) wegen Verletzung des Postgeheimnisses.</p>	23. November 2006	Noch offen
<p>Betreff: Überbrückungsgeld</p> <p>Anliegen: Die Petentin beschwert sich, weil ihr Antrag auf Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wegen fehlender Zeitnahe zum Anspruch auf Entgeltersatzleistungen abgelehnt wurde. Weiter beanstandet sie die Bearbeitung des Förderantrages auf Eingliederungszuschuss.</p>	30. November 2006	Noch offen
<p>Betreff: Wasserstraße</p> <p>Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Kündigung der Räumlichkeiten für das von ihm eingerichtete Museum an der Staumauer der Edertalsperre.</p>	14. Dezember 2006	Noch offen
<p>Betreff: Tarifrecht der Angestellten des Bundes</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die Kürzung des Familieneinkommens aufgrund der Auswirkungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) auf kinder- und familienbezogene Zuschläge beanstandet, wenn beide Ehepartner im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und der teilzeitbeschäftigte Ehepartner nicht dem TVöD unterliegt. (Leitakte mit 8 Mehrfachpetitionen)</p>	14. Dezember 2006	Noch offen

Anlage 3**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages (16. Wahlperiode)**

(Stand: Juli 2007)

Vorsitzende: Abg. Kersten Naumann, DIE LINKE.**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
----------	------------------------	-----------------------------

CDU/CSU

Günter Baumann (<i>Obmann</i>)	Ulrich Adam
Andreas Jung (Konstanz)	Peter Albach
Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)	Dorothee Bär
Dr. Maximilian Lehmer	Thomas Bareiß
Paul Lehrieder	Alois Karl
Carsten Müller (Braunschweig)	Dr. Rolf Koschorrek
Sibylle Pfeiffer	Johann-Henrich Krummacher
Karl Schiewerling	Henning Otte
Gero Storjohann (<i>stellv. Vorsitzender</i>)	Hermann-Josef Scharf

SPD

Gregor Amann	Michael Hartmann (Wackernheim)
Clemens Bollen	Petra Heß
Gabriele Frechen	Klaas Hübner
Klaus Hagemann	Dirk Manzewski
Gabriele Lösekrug-Möller (<i>Obfrau</i>)	Swen Schulz (Berlin)
Marlene Rupprecht (Tuchenbach)	Rita Schwarzelühr-Sutter
Ewald Schurer	Rüdiger Veit
Andreas Steppuhn	Petra Weis
Lydia Westrich	Heidi Wright

FDP

Jens Ackermann (<i>Obmann</i>)	Otto Fricke
Dr. Edmund Peter Geisen	Ina Lenke
Florian Toncar	Dr. Volker Wissing

DIE LINKE.

Heidrun Bluhm (<i>Obfrau</i>)	Karin Binder
Kersten Naumann (<i>Vorsitzende</i>)	Petra Pau

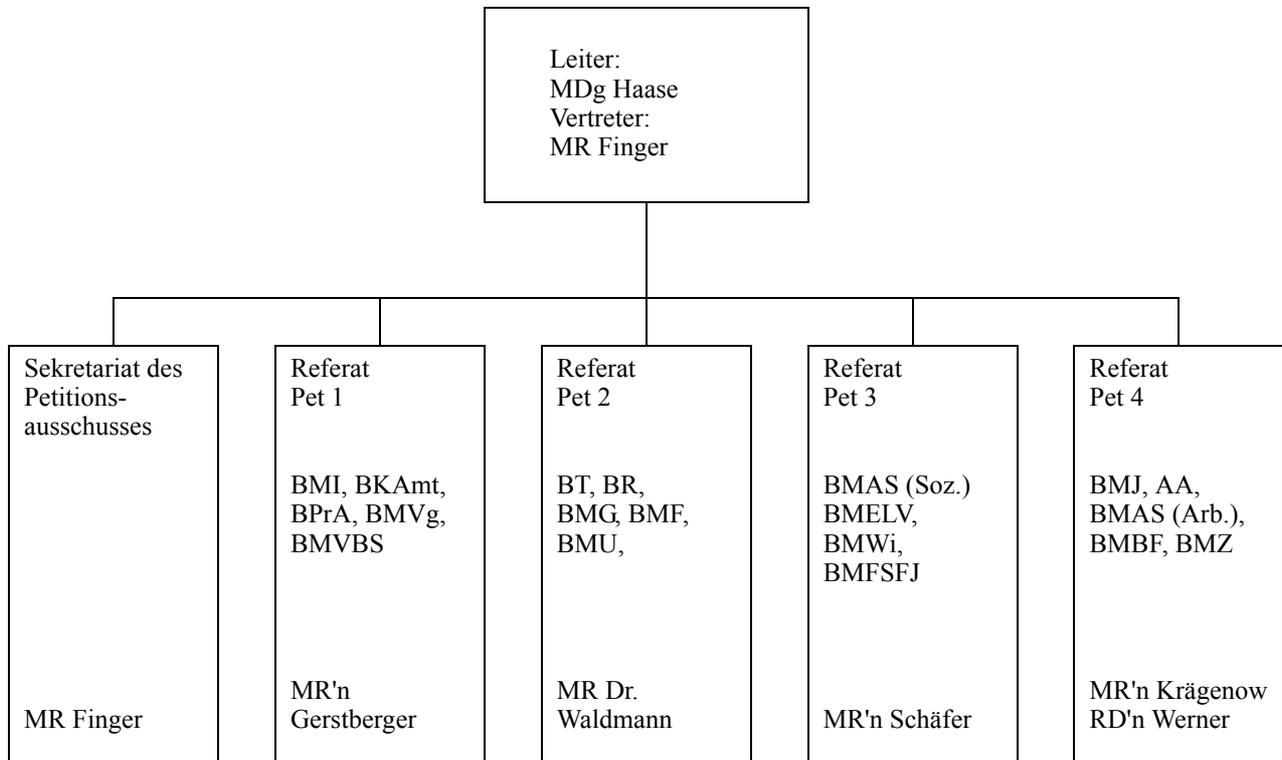
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Monika Lazar	Cornelia Behm
Josef Philip Winkler (<i>Obmann</i>)	Peter Hettlich

Anlage 4

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: Juli 2007)



Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: Juli 2007)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 www.bundestag.de	Vors.: Kersten Naumann Vertr.: Gero Storjohann	DIE LINKE. CDU
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-0 www.landtag-bw.de	Vors.: Jörg Döpper Vertr.: Gustav-Adolf Haas	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227 www.bayern.landtag.de	Vors.: Alexander König Vertr.: Hans Joachim Werner	CSU SPD
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchner Str. 5 10111 Berlin Tel.: 030/2325-0 www.parlament-berlin.de	Vors.: Ralf Hillenberg Vertr.: Gregor Hoffmann	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135 www.landtag.brandenburg.de	Vors.: Thomas Domres Vertr.: Prof. Dr. Sieglinde Heppener	DIE LINKE. SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12352 www.bremische-buergerschaft.de	Vors.: Brigitte Sauer Vertr.: Ingrid Reichert	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuss Poststraße 11 20354 Hamburg Tel.: 040/42831-1324 www.hamburgische-buergerschaft.de	Vors.: Wolfhard Ploog Schriftf.: Silke Vogt-Deppe	CDU SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231 www.landtag.hessen.de	Vors.: Ilona Dörr Vertr.: Anne Oppermann	CDU CDU
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510 www.landtag-mv.de b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709 www.buergerbeauftragter-mv.de	Vors.: Barbara Borchardt Vertr.: Angelika Peters Bernd Schubert	DIE LINKE. SPD
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-0 www.landtag-niedersachsen.de	Vors.: Klaus Krumfuß Vertr.: Frank Henry Horn	CDU SPD
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2531 www.landtag.nrw.de	Vors.: Inge Howe Vertr.: Sigrid Beer	SPD BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-0 www.landtag.rlp.de b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Vors.: Peter-Wilhelm Dröscher Vertr.: Matthias Lammert Ullrich Galle	SPD CDU
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-246 www.landtag-saar.de	Vors.: Bernd Wegner Vertr.: Petra Scherer	CDU SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-0 www.landtag.sachsen.de	Vors.: Bettina Simon Vertr.: Angelika Pfeiffer	DIE LINKE. CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213 www.landtag.sachsen-anhalt.de	Vors.: Frauke Weiß Vertr.: Renate Schmidt	CDU SPD
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011 www.landtag-sh.de b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Vors.: Detlef Buder Vertr.: Hartmut Hamerich Birgit Wille-Handels	SPD CDU
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076 www.landtag.thueringen.de b) Bürgerbeauftragter des Freistaates Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871 E-Mail: buergerbe@bueb.thueringen.de	Vors.: Wolfgang Wehner Vertr.: Heidrun Sedlacik Silvia Liebang	CDU DIE LINKE.

Anlage 6**Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)**

(Stand: Februar 2007)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss
Vorsitzender: Marcin Libicki

Batiment Robert Schuman
L – 2929 Luxemburg

Weitere Informationen: <http://www.europarl.eu.int/>

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte
Robert Schuman, B.P. 403

1, avenue du Président

Nikiforos Diamandouros

F – 67001 Strassburg Cedex

Weitere Informationen: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>**Belgien**

Guido Schuermans
College van de Federale Ombudsmannen

Hertogstraat 43
1000 Brüssel

Catherine De Bruecker
Collège des Médiateurs Fédéraux

Rue Ducale 43
1000 Brüssel

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsman)

Gammeltorv 22
1457 Kopenhagen

Estland

Allar Jks
(Legal Chancellor)

Tõnismägi 16
EE 15193 Tallinn

Finnland

Riita-Leena Paunio
(Parliamentary Ombudsman)

Aurorankatu 6
00102 Helsinki

Frankreich

Jean-Paul Delevoye
(Médiateur de la République Française)

7, rue Saint Florentin
75116 Paris

Großbritannien

Ann Abraham
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health Services Commissioner;
zuständig für England, Schottland und Wales)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

Edward B. C. Osmotherly
Local Government Ombudsman
(Commission for Local Administration in England)

21 Queen Anne's Gate
London SW 1H 9BU
England

Irland

Emily O'Reilly
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2,

noch Anlage 6

Italien

Vorsitzende der ital. Ombudsvereinigung Maria Grazia Vacchina
(Difensore Civico)
Consiglio Regionale della Vallée d'Aoste

Rue B. Festaz, 52
11100 Aoste

Lettland

Ausschuss des Obersten Rates
für Menschenrechte und
Nationalfragen
Director Olafs Bruvers

Elizabetes Iela 65–12
1011 Riga LV
Republik Lettland

Liechtenstein

Günther Holzknecht
Leiter der Beratungs- und Beschwerdestelle

Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Litauen

Romas Valentukevicius
Head of the Seimas Ombudsmen Office
of the Republic of Lithuania

Gediminas Ave. 53
2002 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Vorsitzende: Lydia Err

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
9, rue St. Esprit
L – 1475 Luxemburg

Marc Fischbach
Bürgerbeauftragter von
Luxemburg

36, rue du Marché-aux-Herbes
L – 1728 Luxemburg

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino
(Ombudsman)

11, St Paul's Street
PO Box 202
Valletta CMR 02

Niederlande

Alex Brenninkmeijer
(de Nationale Ombudsman)

Bezuidenhoutseweg 151
Postbus 93122
2509 AC DEN HAAG

Österreich

Dr. Peter Kostelka
Rosemarie Bauer
Hilmar Kabas
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende (Obfrau): Mag. Gisela Wurm

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien
Österreichisches Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Polen

Janusz Kochanowski
Ombudsman

Al. Solidarnosci 77
00-090 Warschau

noch Anlage 6

Portugal

Dr. Henrique Nascimento Rodrigues
(Provedor de Justica)

Rua do Pau de Bandeira, 9
1249-088 Lissabon

Schweden

Mats Melin
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Riksdagens Ombudsman
Box 163 27
10326 Stockholm

Nils-Olof Berggren
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Anna-Karin Lundin
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Kerstin André
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Schweiz

Vorsitzender der Schweizer Ombudsvereinigung
Dr. Mario Flückiger
Ombudsmann der Stadt Bern

Postfach 537
3000 Bern 8

Slowakische Republik

Pavel Kandrá
Ombudsmann

Kancelaria verejného
ochrancu práv
P.O. Box 1
82004 Bratislava 24

Slowenien

Matjaž Hanžek
Ombudsmann für Menschenrechte
(Chef Ombudsmann)

Varuh človekovih pravic
p.p. 2590
1001 Ljubljana

Spanien

Mansal Muntalá, Jordi
(Comision de Petitiones)

c/ Floridablanca s/n
28071 Madrid

Tschechische Republik

Ausschuss für Petitionen, Menschenrechte
und Nationalitäten des Abgeordnetenhauses
Vorsitzende: Dr. Zuzka Rujbrova

Snemovni 4
11826 Prag 1

Dr. Otakar Motejl
Ombudsmann
der Tschechischen Republik

Verejny ochránce práv
Údolní 39
60200 Brno

Ungarn

Prof. Dr. Jenő Kaltenbach
(Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten)

Nádor u. 22.
H – 1051 Budapest

Barnabas Lenkovics
(Ombudsmann für Menschenrechte)

Nádor u. 22.
H – 1051 Budapest

Dr. Attila Péterfalvi
(Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Nádor u. 22.
H – 1051 Budapest

noch Anlage 6

Zypern

Eliana Nicolaou
(Commissioner for Administration)

46, Themistocles Dervis
4th Floor
Medcon Tower
1470 Nicosia

Nail Atalay Lefkosa
(Ombudsman)

134 Bedrettin
Demirel Caddesi
Mersin 10
Turkish Republic of
Northern Cyprus

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurnerstr. 4/8

A – 6020 Innsbruck

Präsident: Markus Kägi-Steiner

Internet: <http://www.tirol.com/eoi>

Internationales Ombudsmann-Institut

(International Ombudsman Institute)

c/o The Law Centre

University of Alberta

Edmonton, Alberta, T6G 2H5

Canada

Präsident: William Angrick (USA)

Internet: <http://www.law.ualberta.ca>

Anlage 8**Rechtsgrundlagen**

Stand: Juli 2007

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und

des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 8

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) (vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921))

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

**III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen
(In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980/BGBl. I S. 1237 ff.)**

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstal-

ten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: Juli 2007

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989;

Mit den Änderungen aus der 15. Wahlperiode für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005.

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jeder Mann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

(4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden

noch Anlage 8

den und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im übrigen werden sie weggelagt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.¹

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

¹ s. Anlage S. 111

noch Anlage 8

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
- oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;

- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50 000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens drei Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Abs. 4).

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen,

noch Anlage 8

insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50 000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GOBT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie

noch Anlage 8

über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Ange-

legenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

noch Anlage 8

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gemäß Ziffer 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

(Stand: Juli 2007)

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnete der Petitionsausschuss – zunächst in einer zweijährigen Erprobungsphase, beginnend ab dem 1. September 2005 – als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum soll allen Teilnehmern – Bürgerinnen und Bürgern sowie den Abgeordneten des Deutschen Bundestages – eine Möglichkeit bieten, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

1. Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.

3. Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.
4. Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
5. Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab

noch Anlage 8

- angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
6. Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
 7. Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name und das Bundesland bzw. Land, in dem diese Person wohnt, sowie das Datum des Beitrages.
 8. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.
 - 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
 - 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
 - 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfange notwendig werden.
 10. Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
 11. Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
 12. Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

**Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird/
10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des
Petitionsverfahrens**

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitionsnummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.

